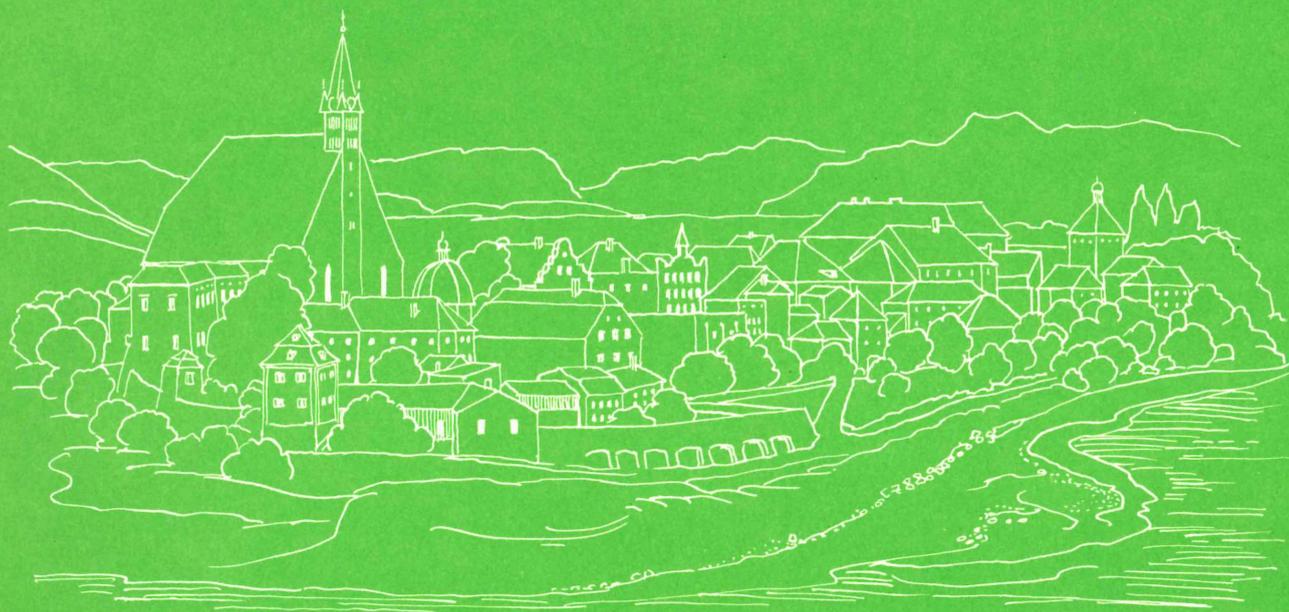


Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege

Laufen/Salzach

ANL

**Strategien
einer erfolgreichen
Naturschutzpolitik**



Laufener Seminarbeiträge 2/87



Strategien einer erfolgreichen Naturschutzpolitik

Seminar
2.-4. Dezember 1987
Laufen a. d. Salzach

Leitung:
Oberregierungsrat Manfred Fuchs
ANL

LAUFENER SEMINARBEITRÄGE 2/87

Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege – November 1988

ISSN 0175-0852

ISBN 3-924374-42-2

Schriftleitung: Dr. Notker Mallach

Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Referenten verantwortlich.

Die Herstellung von Vervielfältigungen – auch auszugsweise – aus den Veröffentlichungen der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege sowie deren Benutzung zur Herstellung anderer Veröffentlichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

Programm des Seminars

Mittwoch, 2.12.1987

14.00 Uhr Welche Bedeutung hat internationale Zusammenarbeit als naturschutzpolitische Strategie

Referent: Gerhard Möhler, Min.-Rat,
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn
Diskussion

16.00 Uhr Schutzwarntheorie und Güterabwägung aus naturschutzpolitischer Sicht norm

Referent: Peter Fischer-Hüftle,
Richter am Bayer. Verwaltungsgericht, Regensburg
Diskussion

Donnerstag, 3.12.1987

9.00 Uhr Zur Notwendigkeit eines querschnittsorientierten Naturschutzes

Referent: Dr. Wolfgang Zielonkowski, Direktor der ANL
Diskussion

11.00 Uhr Möglichkeiten und Grenzen einer sektoralen Naturschutzpolitik

Referent: Dipl.-Ing. Wolfgang Deixler,
Ltd. Ministerialrat
Bayer. Staatsministerium f. Landesentwicklung und Umweltfragen
Diskussion

14.00 Uhr Sozialorientierter Naturschutz als Politikgrundlage? – Historische Entwicklung und
Ausblick

Referent: Prof. Dr. Gert Gröning,
Arbeitsgruppe Gartenkultur, Hannover
Diskussion

Pause

16.00 Uhr Naturschutzforschung und -vermittlung als Aufgabe der Hochschulen?

Referent: Prof. Dr. Helmut Altner,
Universität Regensburg
Diskussion

Freitag, 4.12.1987

9.00 Uhr Wie können Naturschutzverbände Naturschutzpolitik gestalten?

Referent: Dr. Helmut Weiger,
Bund Naturschutz Nordbayern, Nürnberg
Diskussion

10.00 Uhr Naturschutz – ein kirchenpolitischer Auftrag

Referent: Gotthard Dobmeier,
Umweltbeauftragter der Erzdiözese München-Freising
Diskussion

Pause

11.00 Uhr Wie kann die Organisation des Naturschutzes im staatlichen Bereich verbessert werden?

Referent: Prof. Dr. Wolfgang Erz
Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, Bonn
Diskussion

13.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Inhalt

Seminarergebnis	M. Fuchs	5
Schutznormtheorie und Güterabwägung aus naturschutzpolitischer Sicht	P. Fischer-Hüftle	8
Möglichkeit und Grenzen einer sektoralen Naturschutzpolitik	W. Deixler	17
Zur Notwendigkeit eines querschnittsorientierten Naturschutzes	W. Zielonkowski	22
Sozial orientierter Naturschutz als Politik- grundlage? – Historische Entwicklung und Ausblick	G. Gröning, J. Wolschke-Bulmahn	30
Naturschutzforschung und -vermittlung als Aufgabe der Hochschulen?	H. Altner	43
Welche Bedeutung hat internationale Zusammen- arbeit als naturschutzpolitische Strategie?	G. Möhler	49
Naturschutz – ein kirchenpolitischer Auftrag?	G. Dobmeier	56
Wie können Naturschutzverbände Naturschutz- politik gestalten?	H. Weiger	59

Strategien einer erfolgreichen Naturschutzpolitik

Seminarergebnis

Aufgabe der Politik ist es, Entscheidungen zu treffen zur Durchsetzung bestimmter Vorstellungen in der Gesellschaft. Dabei hat Politik gesellschaftliche Wertvorstellungen zu berücksichtigen. Sie muß darüber hinaus im Interesse des Gemeinwohls handeln. Erfolgreiche Naturschutzpolitik ist somit eine wesentliche Voraussetzung für das Erreichen naturschutzfachlicher Ziele. Ausgangspunkt des Seminars war die Erkenntnis, daß dem Naturschutz im Gegensatz zu anderen Disziplinen politische Strategien weitgehend fehlen.

Diese Erkenntnis bestätigte sich auch durch die Tatsache, daß trotz eines anspruchsvollen Programms und obwohl qualifizierte Referenten gewonnen werden konnten, kein einziger Politiker der Einladung gefolgt war.

Naturschutzpolitik also Fehlanzeige?

„Akteure sind alle, die Naturschutz gestalten. Hauptakteure sind hierbei jedoch nicht die Naturschützer.“ Mit diesen Worten eröffnete Prof. Dr. Wolfgang ERZ von der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege, Bonn, sein Referat zum Thema: Wie kann die *Organisation* des Naturschutzes im staatlichen Bereich verbessert werden? Das Grundproblem, so Prof. Erz, sei in der Tat ein Problem der Organisation. Es müsse daher die Frage gestellt werden: „Wer organisiert Naturschutz bzw. wer organisiert die Organisation?“ Besondere Verantwortung trage hierbei der staatliche Naturschutz. Für Verbesserungsmöglichkeiten sah Prof. Erz folgende Ansätze: 1. Klare Formulierung der Naturschutzziele 2. Formulierung instrumenteller Ziele. 3. Verbesserung der personellen Situation. 4. Qualifiziertere Aus- und Fortbildung. 5. Besseres Führungspersonal. Auf dem letzten Punkt sei besonderem Wert zu legen. „Wir haben in der Bundesrepublik nirgendwo ein Personalpotential“, betonte Prof. Erz, „das Führungsaufgaben im Naturschutz in dem Sinn wahrnehmen kann, wie etwa Führungsaufgaben in der Außenpolitik, Finanzpolitik oder Wirtschaftspolitik. Hätten wir das richtige Führungspotential, würde auch die Organisation richtig geführt werden.“

Gesetzgeberische Maßnahmen als naturschutzpolitische Strategie standen im Mittelpunkt des Referates von Peter FISCHER-HÜFTLE, Richter am Verwaltungsgericht in Regensburg. Es sei zu fragen, ob die geltenden Gesetze inhaltlich ausreichen, um einen wirksamen Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen zu gewährleisten. Vieles spreche dafür, daß das oft beschwörte „Vollzugsdefizit“ ein „Regelungsdefizit“ darstelle. Denkbare Strategien seien deshalb eine Verbesserung des Klagerechts und materiellen Rechts. Fischer-Hüftle zeigte auf, daß eine Vermehrung des Klagerechts des einzelnen Bürgers erhebliche Probleme beinhaltet. Er bezweifelte, daß auf diese Weise eine Effektivierung des Natur- und Umweltschutzes erreicht werden kann. Vieles spreche dafür, daß ein individuelles Umweltgrundrecht nicht praktikabel oder unwirksam wäre. Negative Veränderungen von Natur und Umwelt beträfen in aller Regel eine unbestimmte Vielzahl von Individuen, so daß man von einer kollektiven Betroffenheit ausgehen kön-

ne. Geeignete Repräsentanten dieses kollektiven Rechts seien die Naturschutzverbände, geeignetes Mittel die bundeseinheitliche Einführung der *Verbandsklage*, die allerdings aufschiebende Wirkung haben müsse. Fischer-Hüftle betonte auch, daß ein erweitertes Klagerecht allein Durchsetzungsschwierigkeiten nicht ausgleichen könne, wenn diese im sachlichen Recht begründet seien. Das geltende Recht müsse daraufhin überprüft werden, wie den Naturschutzbelangen im Kollisionsfall größeres Gewicht zu verschaffen sei. ökologisch orientierte Steuerung aller Raumnutzungen, Ökologievorbehalt in der Bauleitplanung, Aufnahme des Umwelt- und Naturschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz seien hierfür geeignete Ansätze.

Über die „Möglichkeiten und Grenzen sektoraler Naturschutzpolitik“ referierte Ltd. Ministerialrat Dipl.-Ing. Wolfgang DEIXLER. Obwohl Naturschutz immer querschnittsorientiert – weil von allen zu beachten – sei, gäbe es auch sektorale Aspekte, die insbesondere die Naturschutzverwaltung betreffen würden. Möglichkeiten für den Naturschutzbeamten, Naturschutzpolitik gerade dort zum Ziel zu führen, wo Gesetze Grenzen setzen, sah Deixler darin, „dem Naturschutzpolitiker die fachlichen Argumente zu liefern für eine Änderung dieser Gesetze.“ Bezüglich der Organisation der Naturschutzverwaltung wies er darauf hin, daß der Naturschutz auf der unteren und mittleren Ebene in die innere Verwaltung eingebunden sei. Dies führe dazu, daß andere Fachverwaltungen mit voller Kompetenz ihre Fachgesetze vollziehen, während Naturschutzbelange abgestimmt und somit gefiltert würden. *Unzureichende Weisungsbefugnis der obersten Naturschutzbehörde* gegenüber der unteren und unzureichende personelle Ausstattung setzen enge Grenzen. Positiv habe sich allerdings die ab 1985 im Zuge der Verfassungsergänzung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen erfolgte Aufstockung der Haushaltsmittel ausgewirkt. Deixler erläuterte weiter die Möglichkeiten und Grenzen des sektoralen Naturschutzes beim Vollzug der Naturschutzgesetze am Beispiel der Landschaftsplanung und der Mitwirkung in Raumordnungs- und Genehmigungsverfahren. Es sei im Hinblick auf andere Fachverwaltungen beispiellos, daß Fachpläne des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht von der Fachbehörde selbst erstellt würden. So seien auch von den Entwürfen der Landschaftsrahmenpläne, die von den höheren Naturschutzbehörden gefertigt wurden, nur wenige übriggeblieben. Ähnliches gelte für Landschafts- und Grünordnungspläne. Auch gebe die kommende *Umweltverträglichkeitsprüfung* nur zu wenig Hoffnung Anlaß. Es zeichne sich bereits jetzt ab, daß ohne inhaltliche Vorgabe der Prüfungsmethoden wiederum ein naturschutzfachlicher Laie das Prüfungsergebnis erarbeiten müsse. In seiner Schlußüberlegung sagte Deixler: „Das ist das Dilemma: Die Probleme sind bekannt und an Handlungsprogrammen besteht kein Mangel. Das Problem ist, daß diese Programme an die vorhandenen Strukturen anknüpfen, indirekt jedoch auf deren grundlegende Veränderung abzielen. Dies sollte aber den Beamten nicht entmutigen, an geeigneter Stelle notwendige Veränderungen anzumahnen“

„Natur- und Umweltschutz ist ein kulturelles Konzept, das sich am Menschen und an den ökologischen Gesetzmäßigkeiten orientiert. Damit ist Naturschutz notwendigerweise eine Querschnittsaufgabe, eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft.“ Mit dieser These eröffnete Dr. Wolfgang ZIELONKOWSKI, Direktor der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege in Laufing, seine Aussagen zur Notwendigkeit eines querschnittsorientierten Naturschutzes. Trotz eines gesteigerten Umweltbewußtseins das durch Meinungsumfragen belegt sei - habe unsere Gesellschaft den Naturschutz jedoch noch nicht als Querschnittsaufgabe erkannt und angenommen. Naturschutz werde deshalb auch nicht von der Mehrheit der gesellschaftlich relevanten Gruppen als Auftrag ernstgenommen. Ausgehend von einer Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Naturschutzes führte Dr. Zielonkowski folgende Ursachen an: Mit der „Verstaatlichung“ des Naturschutzes habe sich ein Juristenmonopol entwickelt, das den Gebots- und Verbotsnaturschutz fördere, die Öffentlichkeit ausschließt und so die Gewinnung von Mehrheiten blockiere. Es sei auch ein Rückzug der „seriösen“ Wissenschaft und von Führungspersönlichkeiten aus Politik und Gesellschaft feststellbar. Staatlicher und privater Naturschutz klaffen zunehmend stärker auseinander. Diesen Defiziten gelte es entgegenzuarbeiten, um den Naturschutz stärker in der Gesellschaft zu verankern. Verbesserte Entschädigungsregelungen bei Verbots-Tatbeständen, Ausbau der leistungsgewährenden Verwaltung böten entsprechende Möglichkeiten. Gleiches gelte für die Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen. Dringend notwendig sei darüber hinaus ein Abbau des Juristenmonopols. Mit einem Zitat von Christoph Sening, Richter am Bayer. Verwaltungsgerichtshof, belegte Dr. Zielonkowski diese Auffassung: „Nicht Vertrauen, sondern Mißtrauen verdient die ineffektive Art und Weise, wie die Behörden bisher das Recht zum Schutze wertvoller Natur praktiziert haben. Aber der deutsche Jurist in gehobener politischer Stellung nimmt die Wirklichkeit heute nur mehr in Ausschnitten durch die Brille seiner Fachdisziplin wahr. Zivilisationsökologische Zusammenhänge und daraus sich ergebende Einsichten in die Notwendigkeit einer Veränderung rechtlicher Strukturen sind ihm fremd“

Insgesamt würden Naturschutzverwaltung und Verbandsnaturschutz sich und die anderen überfordern im Glauben, die umfassende gesellschaftliche Aufgabe „Naturschutz“ alleine leisten zu können. *Naturschutz müsse mehrheitsfähig gemacht werden.*

Die Frage nach einem „sozial orientierten“ Naturschutz als Politikgrundlage ging Prof. Dr. Gert GÖRING, Hochschule der Künste Berlin, nach. Die Wirksamkeit eines Naturschutzes mit sozialer Orientierung lasse sich z. B. an den Anfängen der Regional- und Landesplanung in Deutschland erkennen mit der Gründung bedeutender kommunaler Planungsverbände. Der Schutz der Natur und die Ausweisung von Freiflächen für die Bevölkerung sei ein wesentliches Anliegen dieser Organisationen gewesen. Bereits 1910 seien bemerkenswerte Arbeiten veröffentlicht worden, die in einer auch heute noch überzeugenden Form Naturschutz und Erholung in Einklang zu bringen suchten. Für die traditionellen Naturschutzorganisationen könne der Verein Naturschutzpark e. V. angeführt werden, der auf einer breiten gesellschaftlichen Basis

konsensfähig war und einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Bevölkerung der Großstädte und Industriegebiete geleistet hat. In seinem Ausblick wies Gröning darauf hin, daß der Blick in die Vergangenheit allein im Rahmen einer sich ständig verändernden Gesellschaft nicht ausreichend sei. Eine Perspektive ließe sich allerdings aufzeigen, würde zukünftig weniger auf *Naturschutz* als vielmehr auf *Naturentwicklung* abgezielt. Dazu gehöre auch, daß bei zu erwartender Arbeitszeitverkürzung Überlegungen zu außerstädtischen Formen der Freizeit angestellt werden. Soll zukünftig Naturschutz gesellschaftlich umgesetzt werden, tue man gut daran, die Augen vor den Entwicklungen – auch denen der Hochtechnologie – nicht zu verschließen. Naturentwicklung als gesellschaftlich relevante Aufgabenstellung müsse die Widersprüchlichkeiten humaner Existenz in ihre Überlegungen einbeziehen und ertragen können.

Eine gesteigerte Erwartungshaltung des Naturschutzes gegenüber den Hochschulen konstatierte Prof. Helmut ALTNER, Institut für Zoologie der Universität Regensburg. Zugleich habe auch die Nachfrage der Öffentlichkeit nach Ergebnissen und nach Beratung immens zugenommen, würden solche Dienste den Hochschulen als geradezu selbstverständliche Bringschuld abverlangt. Der Anspruch des Naturschutzes stellte die Hochschulen somit keineswegs vor eine besondere Situation. Er treffe aber auch auf Reaktionen und Antworten, die anderen Interessenten ebenfalls zuteil würden. „Die Hochschulen haben geltend zu machen“, sagte Prof. Altner, „daß ihrem Entgegenkommen gegenüber Ansprüchen außeruniversitärer Interessenten Grenzen gesetzt sind. Die Grenzen liegen in der Wissenschaftlichkeit der Ansprüche, in der Vorrangigkeit ihrer primären Aufgaben in Forschung und Lehre und in der Begrenztheit der personellen und sachlichen Ausstattung.“ Mit diesen Vorbehalten wollte Prof. Altner keinesfalls einer Verweigerung der Hochschulen das Wort reden. Es gehe jedoch darum, neue Initiativen umsichtig und unter Berücksichtigung aktueller hochschulpolitischer Entwicklungen zu planen und zu verwirklichen. Als Möglichkeit böten sich in bezug auf die Anforderungen in der Ausbildung *nach Abschluß eines straff organisierten Biologie-Studiums postgraduale Zusatz-Studien an*, die der beruflichen Spezialisierung dienen. Seine Überlegungen faßte Prof. Altner in folgenden Thesen zusammen:

„Der Fortentwicklung der Arbeit des praktischen Naturschutzes ist nachhaltig gedient, wenn an den Hochschulen hochrangige, insbesondere ökologische Grundlagenforschung betrieben wird. Nur so ist gewährleistet, daß der Naturschutz auch in Zukunft die erforderliche wissenschaftliche Fundierung erhält.

Der Fortentwicklung des Naturschutzes ist nachhaltig gedient, wenn der wissenschaftlich ausgebildete Nachwuchs ein zuverlässiges Fachwissen mitbringt sowie die Fähigkeit, wissenschaftliche Probleme mit adäquatem Vorgehen zu lösen.

Naturschutzforschung und Naturschutzvermittlung geschehen nicht in wertfreien Räumen. Dies bedeutet, daß Biologen, die naturschutzrelevante Forschung betreiben, die Grenzen und Reichweiten ihrer Aussagen besonders sorgfältig beachten müssen und andererseits nicht zu Datenlieferanten degradiert und entmündigt werden dürfen“

Die „Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit als naturschutzpolitische Strategie“ erörterte Gerhard MÖHLER, Ministerialrat am Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Internationale Übereinkommen seien mit ihren weltweit oder regional geltenden Regelungen ein unverzichtbares Instrument des Naturschutzes. Daher sei auch die internationale Zusammenarbeit ein herausragender Bestandteil der naturschutzpolitischen Strategie. Zur Verdeutlichung dieser Aussage legte Möhler eine wertvolle Übersicht über die derzeitige internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes vor und entwickelte hieraus die strategischen Leitlinien. Schwerpunkte bildeten hierbei die *Sicherung der Lebensräume wandernder Tierarten, die Minderung grenzüberschreitender Belastungen des Naturhaushaltes, der Naturschutzaspekt in den Entwicklungsländern und die internationale Meinungsbildung*. Insgesamt messe das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der internationalen Zusammenarbeit entscheidende Bedeutung für Fortschritte im nationalen Bereich bei. Das Ministerium wirke aktiv und entschieden mit und werde sich den wachsenden internationalen Aufgaben mit noch zunehmender Intensität annehmen.

Ein eindeutiges Bekenntnis zum „Naturschutz als kirchenpolitischer Auftrag“ legt Gotthard DOBMEIER, Umweltbeauftragter der Erzdiözese München-Freising, ab. „Der Lebensraum des Menschen ist immer auch Handlungsraum der Kirchen“ „Damit ist“, so Dobmeier, „deutlich gemacht, daß die Kirche heute sich nicht ausschließlich zurückziehen darf auf theologische und ethische Aussagen. Die Zeichen der Zeit fordern uns heraus, unseren Auftrag auch in den Raum des Gesellschaftspolitischen hinein wahrzunehmen. Dieser Auftrag begründet sich von den Grundlagen der Kirche her, von der biblischen Botschaft, von der christlichen Ethik, von der kirchlichen Soziallehre“ Im Hinblick auf den sogenannten zweiten Schöpfungsbericht im Buch Genesis des Alten Testaments, Kap. 2, der als Auftrag an den Menschen formuliert, daß er „den Garten bebaue und behüte“, sei eine vorausschauende Naturschutzpolitik verlangt, eine weitsichtige Verantwortung der Wirtschaft und Industrie. Der Mensch habe nicht nur aus Eigeninteresse Natur und Umwelt pfleglich zu behandeln, sondern aus einer darüber hinausreichenden Verantwortung. „Diese Verantwortung“ so die gemeinsame Erklärung der Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland schließt auch die Sorge um die Tier- und Pflanzenwelt sowie die anorganische Natur ein, die es nicht nur in ihrem unmittelbaren Nutzen für Leben und Gesundheit des Menschen zu erhalten gilt, sondern auch in ihrem Artenreichtum und ihrer Schönheit“ Dobmeier plädierte deshalb dafür, im Zusammenhang mit der geplanten Aufnahme des Umweltschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz nicht vom Schutzgut „natürliche Lebensgrundlagen des Menschen“ auszugehen, sondern von den „*natürlichen Grundlagen des Lebens*“ zu sprechen. Die Kirche habe den Auftrag, der bedrohten Schöpfung die Stimme zu verleihen. Diese Aufgabe werde von der Kirche mehr und mehr begriffen, müsse künftig aber noch tatkräftiger in Angriff genommen werden.

„Naturschutzverbände können einen Beitrag leisten, eine umfassende Gestaltung der Naturschutz-

politik ist ihnen aber kaum möglich“ Mit dieser Aussage leitete Dr. Hubert WEIGER, Bund Naturschutz Nordbayern, sein Referat ein zum Thema „Wie können Naturschutzverbände Naturschutzpolitik gestalten?“

Es sei festzustellen, daß inzwischen gewaltige Staatsapparate aufgebaut seien, die die Veränderung der Natur bezwecken. Für den Schutz der Natur werde dagegen nur 1 % dessen aufgewendet, was gleichzeitig zu ihrer Belastung staatlicherseits über Straßen-, Wasserbau, Flurbereinigung etc. eingesetzt werde. Außerdem hätten die wenigen Ansätze einer Naturschutzpolitik nur sektoral gewirkt. Der Notwendigkeit einer im großen Zusammenhang gesehenen Umweltsicherung werde bis heute in der Praxis kaum Rechnung getragen. Weder gebe es ein umfassendes und allgemein akzeptiertes Gesamtkonzept, noch konkrete Handlungsprogramme. *Eine der wichtigsten Aufgaben* der Verbände sei es deshalb, gemeinsam mit anderen gesellschaftlichen Gruppen im Rahmen einer richtig verstandenen Naturschutzpolitik eine *Wertediskussion* zu führen. Im Rahmen dieser Wertediskussion müßten die Naturschutzverbände deutlich machen, daß Naturschutzhandeln in allen Politikbereichen erforderlich ist. Weiger sah hierzu folgende Ansätze: Umwelterziehung durch Vermittlung ganzheitlicher Betrachtungsweisen; Wirtschaftspolitik als Ressourcensicherung; Energiepolitik durch Reduzierung des gesamten Energieeinsatzes; Agrarpolitik durch Verringerung der Produktionshöhe auf der gesamten intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche. Die Anforderungen seien derart gewaltig, daß auch Naturschutzverbände einer *Setzung von Prioritäten* nicht ausweichen könnten, wenn eine Gestaltung der Naturschutzpolitik erreicht werden solle. Professionellere Verbandsarbeit, Überprüfung der Effizienz der Verfahrensbeilegung, Mitarbeiter-schulung, Entwicklung einer Handlungsebene im Bereich der Kommunen, Lobbyarbeit in Parlamenten und Ministerien, Koordination der Naturschutzverbände seien solche Schwerpunkte. „Naturschutzverbände brauchen nicht nur fachliche Kompetenz, sie brauchen auch entsprechende Glaubwürdigkeit. Dies erfordert nicht nur Unabhängigkeit von staatlichen Finanzierungsmaßnahmen, sondern auch einen entsprechenden innerverbandlichen Umgang“. Dies sei eine wesentliche Voraussetzung für eine Gestaltung der Naturschutzpolitik.

Bei einem Versuch eines Resümées des Seminars kommt man nicht um die Feststellung umhin, daß eine gesamtgesellschaftlich orientierte Naturschutzpolitik noch nicht existiert. Dies zeigte sich in der Abwesenheit von Politikern aller Parteien und wurde auch deutlich in den Einzelreferaten. Drastischer formulierte ein Teilnehmer des Seminars: „Es gibt keine Politik, die den Namen Naturschutzpolitik verdient“. Einigkeit bestand auch darin, daß die derzeit isoliert und unkoordiniert betriebene Naturschutzpolitik zugunsten einer Strategie geändert werden müsse, die *Naturschutz als tragende Grundlage aller politischen Entscheidungen* berücksichtigt. Dies sei nur zu erreichen, wenn Naturschutz konsensfähig und von der gesamten Gesellschaft als Anliegen angenommen und vertreten werde.

Manfred Fuchs, ANL

Schutznormtheorie und Güterabwägung aus naturschutzpolitischer Sicht

Peter Fischer-Hüftle

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangspunkt

2. Klagerechte

2.1 Klagerechte und Schutznormtheorie

2.2 Alternativen

2.2.1 Allgemeine Kritik an der Schutznormtheorie

2.2.2 Vorschläge bezüglich des Naturschutzes

2.2.3 Umweltgrundrecht

2.2.4 Verbandsklage

2.2.5 Ombudsmann für Naturschutz

3. Güterabwägung

3.1 Ausgangslage

3.2 Alternativen

3.3 Schwerpunkte einer Neuverteilung der Gewichte

4. Fazit

5. Anmerkungen

1. Ausgangspunkt

Bei der Suche nach Strategien einer erfolgreichen Naturschutzpolitik spielen gesetzgeberische Maßnahmen eine wichtige Rolle. Die Erkenntnis, daß man eine Gesellschaft nicht allein durch Gesetze regieren kann, ändert nichts daran, daß ohne wirksame Rechtsvorschriften nicht auszukommen ist. Damit befassen sich die nachfolgenden Überlegungen. Stichworte „Schutznormtheorie“ und „Güterabwägung“ bezeichnen dabei die Schwerpunkte.

Wir leben in einem dicht bevölkerten Industriestaat. Der private Wohlstand ist hoch. Die natürliche Umwelt wartet auf ihren Aufschwung, auf die „Wende“. Die Landschaft ist zersiedelt und von Verkehrswegen durchschnitten. Naturnahe Räume sind nur noch in Restbeständen vorhanden. Tier- und Pflanzenarten sterben rapide aus. Luft, Boden und Gewässer sind verschmutzt. Der Abfall wächst uns über den Kopf.

Wie verträgt sich diese Feststellung mit der Tatsache, daß wir seit Jahren über Umwelt- und Naturschutzgesetze verfügen?

Eine Ursache dafür wird in dem vielzitierten „Vollzugsdefizit“ gesehen. In der Tat können verschiedene Ursachen (1) dazu führen, daß die einschlägigen Vorschriften nicht oder in einer Weise vollzogen werden, die den Belangen des Natur- und Umweltschutzes nicht gerecht wird (2).

Abhilfe verspricht man sich u. a. davon, daß umweltbedeutsame Verwaltungsentscheidungen in verstärktem Maß einer gerichtlichen Überprüfung unterworfen werden. Im Gerichtsverfahren bleiben jene Einflüsse ohne Wirkung, die auf der Verwaltungsebene in Form politischer Vorgaben, informeller Absprachen und dergleichen das Verfahrensergebnis weitgehend vorwegnehmen, ohne daß bereits eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit vorliegt (3). Solche Tendenzen werden auch dadurch gefördert, daß in vielen Fällen planerische oder sonstige Interessenabwägungen zu treffen sind, bei denen die Umweltbelange einen schweren Stand haben, weil sie sich oft nicht in Geld ausdrücken lassen und weil kurzfristigen Vorteilen der Vorrang vor der Vermeidung langfristiger Nachteile eingeräumt wird.

Darüberhinaus müssen wir uns fragen, ob die geltenden Gesetze inhaltlich ausreichen, um einen wirksamen Schutz der Natur zu gewährleisten. Vie-

les spricht dafür, daß sie die Gewichte nicht deutlich genug verteilen und damit selbst eine wesentliche Ursache des „Vollzugsdefizits“ setzen, das insofern auch ein Regelungsdefizit darstellt.

Denkbare Strategien sind also

- die Vermehrung der Klagerechte (B)

- die Verbesserung des materiellen Rechts (C).

2. Klagerechte

2.1. Klagerechte und Schutznormtheorie

Bereits zu Anfang dieses Jahrhunderts entwickelte sich die Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlichen Normen, die dem Allgemeininteresse dienen, und solchen, die individuelle Interessen bestimmter Personen oder Personengruppen schützen (4). Auf dieser Linie bewegt sich heute die Verwaltungsrechtsprechung. Die zur Klagebefugnis erforderliche Rechtsverletzung (§ 42 Abs. 2 VwGO) kann der Bürger nur geltend machen, wenn er entweder Adressat eines belastenden Verwaltungsakts ist oder wenn er als Dritter eine Schutznorm anführen kann, die zumindest auch den Interessen des einzelnen dient (5).

Das bedeutet: Bei Ablehnung seines Vorhabens aus Naturschutzgründen kann der Kläger die fehlerhafte Anwendung des Naturschutzrechts geltend machen. Umgekehrt jedoch kann bei der Gestattung von Eingriffen in die Natur die fehlerhafte Anwendung der einschlägigen Vorschriften nur gerügt werden, wenn diese Normen (auch) dem Schutz des einzelnen dienen. Für das Naturschutzrecht trifft dies aller Regel nach nicht zu, so daß die Klage eines Dritten gegen eine Genehmigung von vornherein scheitert, auch wenn das Naturschutzrecht unzureichend vollzogen worden ist.

Anders ist die Lage dann, wenn eine öffentliche Planung ins Eigentum eingreift. Dann kann der Betroffene rügen, daß die Belange des Naturschutzes zu gering bewertet und gegen andere öffentliche Belange fehlerhaft abgewogen worden seien mit der Folge, daß es an einem in sich schlüssigen öffentlichen Interesse zur Rechtfertigung des Eingriffs ins Eigentum fehlt (6). Allerdings ist hier die „Schutznorm“ wiederum nicht im Naturschutzrecht zu finden, sondern im Eigentumsgrundrecht (Art. 14 GG).

2.2. Alternativen

2.2.1. Allgemeine Kritik an der Schutznormtheorie:

An der Schutznormtheorie wird kritisiert, sie habe zu einer unübersichtlichen Kasuistik und zu Zufallsergebnissen geführt, weil der Gesetzgeber die Verwaltungsvorschriften nicht bewußt im Hinblick darauf formuliert habe, ob er nun einzelnen Bürgern ein Recht einräumen wolle oder nicht. Ihr grundlegender Fehler liege darin, daß sie die Wirkung der Grundrechte verkenne. Diese seien die eigentlichen Schutznormen zugunsten des Bürgers. Art. 2 Abs. 1 GG garantiere die Freiheit gegenüber Eingriffen, die nicht der Verfassung und den Gesetzen entsprechen; das Eigentum werde speziell durch Art. 14 GG geschützt usw.. Für den

Erfolg der Klage reiche es daher aus, daß der Kläger faktisch betroffen und das Handeln der Verwaltung objektiv rechtswidrig ist. Dann sei zumindest das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt (7). Dieser Kritik wird entgegengehalten, daß die Gesetzesvorbehalte der Grundrechte dem Gesetzgeber einen Ermessensspielraum einräumten, inwieweit er dem einzelnen Rechte verschaffen will. Ob subjektiv-öffentliche Rechte einzelner bestehen, sei daher grundsätzlich anhand der einfachen Gesetze zu prüfen, die die Grundrechte prägen und beschränken. Daraus folge, daß die Grundrechte lediglich ein „Auffangnetz“ zur Abwehr schwerer Beeinträchtigungen bilden, wenn der Gesetzgeber keine Abwehrrechte geregelt hat (8). Die Frage geht dann dahin, ab welcher Schwelle die Grundrechte durchgreifen, wenn sich aus den einfachen Gesetzen nichts ergibt (9).

2.2.2. Vorschläge bezüglich des Naturschutzes:

Es überrascht daher nicht, daß man versucht hat, ein Abwehrrecht gegen rechtswidrige Naturzerstörung aus Art. 2 Abs. 1 GG herzuleiten (10).

Einen weiteren Ansatzpunkt bildet Art. 141 BV: Aus dem Grundrecht auf Naturgenuß wird ein Recht auf die Bewahrung der dafür erforderlichen Natur und Landschaft abgeleitet. Allerdings könne daraus nicht zugunsten jedes einzelnen eine Bestandsgarantie für die ganze bayerische Landschaft folgen, sondern nur die Abwehr rechtswidriger Eingriffe in die Naturbereiche, die zum Lebensbereich des Klägers gehören (11).

Die ganz überwiegende Meinung in der Literatur und die Rechtsprechung interpretieren weder Art. 2 Abs. 1 GG noch Art. 141 BV in diesem Sinn (12). So erklärt es sich, daß nicht nur die Aufnahme des Umweltschutzes als Staatszielbestimmung ins Grundgesetz diskutiert wird, sondern darüberhinaus die ausdrückliche Schaffung eines Umweltgrundrechts. Die Auseinandersetzung darüber hat schon in den 70er Jahren begonnen und ist jetzt wieder aktuell geworden (13).

Daneben steht nach wie vor die Schaffung eines Verbandsklagerechts zur Debatte. Nachdem einige Bundesländer die Verbandsklage in ihre Naturschutzgesetze aufgenommen haben (14), stellt sich die Frage ihrer bundeseinheitlichen Einführung anläßlich der geplanten Novellierung des BNatSchG.

2.2.3. Umweltgrundrecht (Klagerecht des Bürgers):

Ein Abwehrrecht des Bürgers gegen rechtswidrige Naturzerstörung wirft in seiner praktischen Ausgestaltung verschiedene Probleme auf.

a) Offenbar in der Erkenntnis, daß es nicht vertretbar ist, jedem Bürger ein Klagerecht gegen jede Naturbeeinträchtigung im Bundesgebiet zu geben, ziehen ihm auch seine Verfechter gewisse Grenzen. Beschränkt man es auf die „für die Erholung wertvolle Landschaft“ bzw. auf „naturnahe Bereiche“ (15), dann schafft man schwierige Abgrenzungsprobleme. Angesichts der flächendeckenden Zielsetzung des heutigen Naturschutzrechts würde eine solche Unterscheidung ohnehin wenig überzeugen. Des weiteren wird eine gewisse räumliche Beziehung des Klägers zu dem umstrittenen Stück Natur verlangt; sie soll innerhalb der eigenen Gemeinde, aber auch innerhalb des Lebenskreises des Klägers gegeben sein, also auch außerhalb der Gemeinde in

Bereichen, die ein Bürger regelmäßig zu seiner Erholung nutzt (16). Diese Kriterien sind sehr unbestimmt. Bemerkenswert daran erscheint, daß der Umfang der Klagebefugnis letzten Endes von der Mobilität des Klägers abhängt (17).

Im Grunde hängen die Probleme bei der Abgrenzung des klagebefugten Personenkreises damit zusammen, daß es sich bei Natur und Landschaft nicht um individuelle, sondern um kollektive Güter handelt; darauf ist noch zurückzukommen.

b) Einen weiteren Problempunkt bildet das der Klage des Bürgers vorhergehende Verwaltungsverfahren. Ein Klagerecht ohne vorhergehende Beteiligung des Klägers im Verwaltungsverfahren wäre zwar denkbar, aber nicht empfehlenswert. Von der Grundkonzeption her hat das Verwaltungsgerichtsverfahren den Zweck, Konflikte, die das vorhergehende Verwaltungsverfahren nicht aus der Welt geschafft hat, zu lösen. Dem widerspricht es, wenn jemand sozusagen aus heiterem Himmel klagt, ohne daß er zuvor bereits im Verwaltungsverfahren seine Argumente vorbringen konnte (18). Mangels näherer Kenntnisse über das Verfahren und die abschließende Verwaltungsentscheidung würde der Bürger bereits den Gegenstand und das Ziel seiner Klage oft nicht näher bezeichnen können und überdies erst dann klagen, wenn Veränderungen in der Natur zu bemerken sind, also zu einem recht späten Zeitpunkt. Von der Behörde angeordnete Ausgleichsmaßnahmen und andere Auflagen wären dem - gezwungenermaßen „auf Verdacht“ klagenden - Bürger nicht bekannt. Daher müßte künftig eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht nur bei den Verfahren stattfinden, in denen dies nach der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist (19), sondern bei all den zahlreichen Verfahren, die zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen können.

Entsprechendes gilt für die öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsentscheidung, damit die Klagefrist einheitlich in Lauf gesetzt wird (20). Andernfalls entstünde eine unakzeptable Rechtsunsicherheit.

Auf eine konkrete Beteiligung des späteren Klägers am vorhergehenden Verwaltungsverfahren kann um so weniger verzichtet werden, als der einzelne Bürger häufig nicht über die Kenntnisse verfügt, die zur Einleitung einer sinnvollen und effektiven Kontrolle der Verwaltung auf dem schwierigen Gebiet des Umwelt und Naturschutzes erforderlich sind (21). Unter solchen Umständen ist sehr zweifelhaft, ob es bei der grundsätzlichen aufschiebenden Wirkung einer Klage auch im vorliegenden Fall verbleiben kann, weil zu befürchten ist, daß häufig unüberlegte bzw. wenig fundierte Klagen erhoben werden, was letztlich den Interessen des Naturschutzes nicht entspreche.

c) Dieser kurze Überblick zeigt, daß ein Klagerecht des einzelnen Bürgers erhebliche Probleme aufwirft, die es fraglich erscheinen lassen, ob auf diese Weise eine Effektivierung des Umwelt- und Naturschutzes verfolgt werden sollte. Vieles spricht daher für die Ansicht, daß ein Umweltgrundrecht entweder nicht praktikabel -falls echtes Abwehrrecht - oder leerlaufend falls - nicht einklagbar - wäre (22).

2.2.4. Verbandsklage:

Seit geraumer Zeit wird neben oder anstelle einer Bürgerklage bzw. eines Umweltgrundrechts die Einführung einer Verbandsklage vorgeschlagen. Die wesentlichen Argumente pro und contra dürften inzwischen ausgetauscht sein (23). Ich möchte mich daher auf einige Gesichtspunkte beschränken.

a) In einer freiheitlichen Demokratie, deren Wirtschaftssystem auf Privatinitiative, Wachstum und Konsum angelegt ist, wird ein wirksamer Umwelt- und Naturschutz systembedingt als lästig empfunden, weil er mit dieser Art des Wirtschaftens nicht notwendigerweise verbunden ist, sondern im Gegenteil zu unerwünschten Unkosten bzw. im Freizeitverhalten zu lästigen Beschränkungen führt. Dementsprechend hat unsere Rechtsordnung seit jeher eine starke Tendenz dahin, Vorhaben staatlicher und privater Nutzungsinteressenten zu begünstigen und den Flächen- und Ressourcenverbrauch zu fördern. Potenziell umweltschädigende Interessen - die „Verbraucher“ von Natur und Umwelt - haben weitaus größere Einwirkungsmöglichkeiten auf Gesetzgebung und Verwaltung sowie umfassendere Klagemöglichkeiten als potentiell umweltfreundliche Interessen (24).

Die Verwaltung muß daher gewissermaßen über ihren eigenen Schatten springen, wenn sie bei Planungen und Entscheidungen Nutzungsansprüche aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes zurückweisen will. Ob ein Vorhaben überhaupt verwirklicht wird, steht selten ernsthaft zur Diskussion. Oft beschränkt man sich auf die bekannte Kosmetik. Dazu trägt die schwache Stellung der Naturschutzbehörden bei.

Es liegt nahe, nach Gegengewichten außerhalb der Verwaltung zu suchen, um den Naturschutz als lebenswichtigen Aspekt des Gemeinwohls besser durchzusetzen. Die Zuerkennung individueller Abwehr- und Klagerechte ist aber kaum das adäquate Mittel. Negative Veränderungen von Natur und Umwelt betreffen in aller Regel eine unbestimmte Vielzahl von Individuen, so daß man von einer kollektiven Betroffenheit sprechen kann (25).

b) Auf der Suche nach Repräsentanten solcher kollektiver Rechte bzw. Betroffenheiten fällt der Blick auf die Naturschutzverbände. Deren Legitimierung wird von manchen angezweifelt, u. a. mit Hinweis auf eine „beliebige Verbandsbildung“ und auf das behördliche Anerkennungsverfahren (26). Auch wird eine Parallele zu den Rechtsträgern des kollektiven Arbeitsrechts gezogen: Diese bezögen ihre Legitimation aus der Abbildung der historischen Wirklichkeit einerseits und aus der darauf beruhenden staatlichen Delegation von Rechtsmacht andererseits (27).

Jedoch werden sich in unserer pluralistischen Gesellschaft mit ihrem enormen Veränderungspotential keine homogenen Gruppen mehr in der Weise bilden, wie dies im vorigen Jahrhundert etwa bei den Gewerkschaften der Fall war. Nachdem gerade der Gegensatz Arbeitgeber Arbeitnehmer seine prägende Kraft auf die Gesellschaft verloren hat, wäre es verfehlt, den Umweltverbänden entgegenzuhalten, sie müßten sich erst zu einer (etwa den Tarifvertragsparteien vergleichbaren) „Bewegung“ entwickeln, um zur Wahrnehmung kollektiver Interessen bzw. von lebenswichtigen Elementen des Gemeinwohls legitimiert zu sein (28). Die Entwick-

lung der Naturschutzidee seit dem 19. Jahrhundert zeigt im übrigen, daß längst eine „Bewegung“ am Werk ist.

Unter den heutigen Umständen sind die ideell und altruistisch handelnden Umwelt- und Naturschutzverbände daher als geeignete Vertreter der Umweltbelange anzusehen.

Man darf die Wirkungen eines Verbandsklagerechts zwar nicht überschätzen. Gegen die schrittweise Naturzerstörung durch viele einzelne, für sich genommen nicht gravierende Eingriffe richtet sie unmittelbar nichts aus. Denn man kann ihren Anwendungsbereich - schon aus Gründen der Verfahrenspraktikabilität und der Leistungsfähigkeit der Verbände - nicht auf jeden Eingriff erstrecken. Jedoch ist auch eine auf die wichtigen Fallgruppen beschränkte Klagemöglichkeit von Nutzen, indem sie zur Korrektur von Mißgriffen bei behördlichen Entscheidungen beitragen und damit Orientierungsmarken auch für andere Fälle setzen kann. Der Beteiligungskatalog des § 29 Abs. 1, BNatSchG ist (als Vorstufe zu einer evtl. Klage) zu überprüfen und zu erweitern. Die Beschränkung auf Planfeststellungsverfahren läßt schwere Eingriffe, etwa bei der Genehmigung von Steinbrüchen nach § 10 BImSchG, außer Betracht. Dasselbe gilt für bergrechtliche Genehmigungen und für Bauten im Außenbereich (29).

Die Verbandsklage muß, um effektiv zu sein, auch aufschiebende Wirkung haben. Allerdings wäre an eine Beschränkung auf einen Zeitraum von etwa drei Monaten zu denken, nach dessen Ablauf die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn sie nicht vom Gericht angeordnet wird.

Auf weitere Einzelfragen möchte ich hier nicht näher eingehen. In den Bundesländern, die eine Verbandsklage eingeführt haben, sind die Gerichte bisher damit zurechtgekommen. Die neueste Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (30) hat die Stellung der Verbandsklage gestärkt: Grundsätzliche Bedenken gegen ein auf die Verletzung von Naturschutzvorschriften beschränktes Verbandsklagerecht bestehen nicht. Auch Akte von Bundesbehörden können Gegenstand einer landesrechtlich geregelten Verbandsklage sein.

2.2.5. Ombudsmann für Naturschutz:

Andere Lösungen wie z. B. die Einführung eines Ombudsmannes in Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten hätten nur einen Sinn, wenn sie mit einem Klagerecht verbunden sind. Andernfalls würden die Stellungnahmen des Ombudsmanns noch weniger bewirken als z. B. die Berichte des Rechnungshofs.

Ein Klagerecht erfordert allerdings den Aufbau eines Verwaltungsapparates, der die Behördenentscheidungen in Umweltsachen verarbeiten kann. Ebenso wie bei der Bürgerklage wäre auch beim Ombudsmann zu fordern, daß er sich schon an den Verwaltungsverfahren beteiligt. Wie soll er sonst eine Genehmigungsentscheidung bewerten können, wenn ihm nur der Text des Bescheides bekannt ist?

Das ehrenamtliche Engagement und den Sachverstand der Verbände nutzbar zu machen, erscheint als die bessere Lösung (31).

3. Güterabwägung

Überlegungen zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Naturschutzbelangen dürfen sich nicht auf die

Frage beschränken, wem Abwehr- und Klagerechte einzuräumen sind. Gegenstand rechtspolitischer Erwägungen muß auch das materielle Recht sein, insbesondere die Frage, inwieweit es im konkreten Fall eine Entscheidung in die eine oder andere Richtung vorzeichnet. Ein erweitertes Klagerecht kann eine im sachlichen Recht begründete Durchsetzungsschwäche der Naturschutzbelange nicht ausgleichen.

Die Gerichte haben nach herrschender Meinung bei Planungsentscheidungen, wohl aber auch bei der Interessenabwägung nach der Eingriffsregelung (§ 8 Abs. 3 BNatSchG) einen Entscheidungsspielraum der Behörden zu respektieren (32). Mit einigem Geschick können daher Behördenentscheidungen, bei denen Naturschutzbelange eine Rolle spielen, „gerichtsfest“ gemacht werden. Ein Klagerecht Dritter bzw. der Verbände hätte wenig Sinn, wenn das Verfahren häufig mit der Feststellung enden würde, die von der Behörde getroffene Abwägung bewege sich noch innerhalb eines gerichtlich nicht weiter überprüfaren Gestaltungsspielraums. Am Ende der Überlegungen könnte umgekehrt auch die Frage stehen, ob nicht erweiterte Klagerechte entbehrlich sind, wenn das materielle Recht effektiver ausgestaltet wird.

3.1. Ausgangslage

Güterabwägungen durchdringen das ganze Recht, sowohl beim Erlaß von Rechtsvorschriften als auch bei ihrer Auslegung und Anwendung im konkreten Fall. Sie bestehen darin, daß kollidierende Rechtsgüter nach ihrer Rangfolge bewertet werden. Dabei kann man zwischen einer abstrakten und einer konkreten Rangfolge unterscheiden (33).

1. Zur abstrakten Rangfolge ist festzustellen, daß der Umwelt- und Naturschutz im Grundgesetz keine Erwähnung findet (von den Vorschriften über die Gesetzgebungszuständigkeit einmal abgesehen). Auf der einfachgesetzlichen Ebene bestimmt § 1 Abs. 2 BNatSchG, daß die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege gegen die sonstigen Anforderungen an Natur und Landschaft – d. h. die Nutzungsansprüche – abzuwägen sind. Sie genießen also keinen allgemeinen Vorrang gegenüber anderen Rechtsgütern, sondern stehen ihnen grundsätzlich gleich. In einzelnen Fällen besteht nach geltendem Recht ein gewisser Vorrang für den Naturschutz, z. B. in besonderen Schutzgebieten nach Maßgabe der jeweiligen Verordnung mit der Möglichkeit einer Befreiung im Einzelfall. Auch das Artenschutzrecht gibt den Naturschutzbelangen weitgehenden Vorrang.

2. In wesentlichen Bereichen ist das Naturschutzrecht dadurch gekennzeichnet, daß das Abwägungsergebnis offen ist und im Einzelfall gefunden werden muß. Das gilt insbesondere für die Interessenabwägung bei der Zulassung nicht ausgleichbarer Eingriffe nach § 8 Abs. 3 BNatSchG bzw. für die Naturschutzbelange innerhalb von Planungsentscheidungen. Dabei kann sich z. B. die Frage stellen, ob zur Entlastung einer Ortsdurchfahrt vom Durchgangsverkehr eine Umgehungsstraße durch den letzten naturnahen Bereich am Stadtrand gebaut werden soll, ob stattdessen eine sehr kostspielige Tunnel-Lösung zu wählen ist oder ob das Vorhaben ganz unterbleiben soll. Entscheidungsmaßstäbe für solche Konfliktfälle lassen sich schwer finden.

Bei allen Vorbehalten gegenüber einem Vergleich des Naturschutzrechts mit dem technischen Umweltschutzrecht ist doch bemerkenswert, wie gering die gesetzlichen Vorgaben bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind. Es käme heute niemandem in den Sinn, die Entscheidung über einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von einer Einzelfallabwägung zwischen dem Interesse am Betrieb der Anlage und der Luftreinhaltung abhängig zu machen. Die Ergebnisse einer solchen Vorgehensweise kann man sich leicht vorstellen. Die maßgeblichen Grundsätze für die Konfliktentscheidung sind vielmehr der Großfeuerungsanlagen-Verordnung, der TA-Luft usw. zu entnehmen, wobei hier zunächst offenbleiben kann, ob die dort festgesetzten Grenzwerte ausreichen.

Beim Immissionsschutz weiß der Antragsteller jedenfalls von vornherein, mit welchen Anforderungen er im wesentlichen zu rechnen hat, und er kann sich danach richten. Bei der Gestattung von Eingriffen in Natur und Landschaft hingegen besteht infolge des offenen Abwägungstatbestandes in § 8 Abs. 3 BNatSchG eine erhöhte Realisierungschance auch für nicht umweltverträgliche Vorhaben. Dadurch wird die aus der verbreiteten Wachstumsideologie folgende Tendenz, den Naturschutz „mit Augenmaß“ zu betreiben – d. h. im Klartext: ihn zu vernachlässigen, sobald er lästig wird – noch verstärkt. Dazu trägt bei, daß bisher mangels einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung die Belange des Umwelt- und Naturschutzes nicht frühzeitig mit der gebotenen Vollständigkeit zusammengestellt und deutlich vor Augen geführt werden.

3. Angesichts der Erkenntnis, „daß die Gestaltung von Verfahren und „formaler“ Organisation zugleich über Sachfragen mitentscheidet“ (34), wirkt es sich auf die Güterabwägung nachteilig aus, daß die Naturschutzbehörden im Verhältnis zu anderen, insbesondere Fachplanungsbehörden, unzureichend besetzt sind und ihre Mitwirkungsrechte in den meisten Fällen nur den Grad des Benehmens, nicht aber den des Einvernehmens erreichen (vgl. § 8 Abs. 2 BNatSchG).

3.2. Alternativen

Die rechtspolitischen Überlegungen müssen der Frage gelten, ob es möglich ist, durch Änderungen des geltenden Rechts Naturschutzbelange ihrer Bedeutung entsprechend stärker zur Geltung zu bringen. Ein Beispiel kann das verdeutlichen: Seit 1982 sind in Bayern bestimmte Biotope dadurch geschützt, daß jede Beeinträchtigung der Erlaubnis bedarf, wobei eine Interessenabwägung vorzunehmen ist (Art. 6 d BayNatSchG), ohne daß das Gesetz den Naturschutzbelangen einen auch nur relativen Vorrang einräumt. Die Rechtsprechung hat sich damit beholfen, daß sie aus Sinn und Zweck der Regelung entnahm, die Nutzungsinteressen müßten erhebliches Gewicht haben (35). Eine spürbare Gewichtsverschiebung hat die Novelle zum BNatSchG gebracht: Die Beeinträchtigung der dort genannten Biotope ist unzulässig. Ausnahmen können nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls gestattet werden (36).

Das geltende Recht ist daraufhin zu überprüfen, wie den Umwelt- und Naturschutzbelangen im Kollisionsfall größeres Gewicht verschafft werden kann, sei es durch Schaffung genereller gesetzlicher

Präferenzen, sei es durch Vorgaben für die Einzelentscheidung (37).

1. Ausgangspunkt ist die These der Koexistenz von Mensch und (übriger) Natur (38). Sie bedingt zwei Grundscheidungen:

– Der Mensch darf die Natur für seine Lebensbedürfnisse nutzen.

– Die Natur (Mitwelt) hat ein Lebensrecht, das zu respektieren ist.

Diese beiden Entscheidungen sind nicht zu vereinbaren, wenn man sie jeweils verabsolutiert. Sieht man darin aber nicht so sehr eine Frage des Prinzips, sondern eine Frage der Qualität bzw. des Maßes, so ist eine Koexistenz möglich nach der Maxime: Der Mensch hinterläßt unvermeidliche Fußspuren, aber er darf nicht alles zertreten (39). In diesem Kontext sind die in § 1 Abs. 1 BNatSchG genannten Ziele des Naturschutzes zu verstehen. Zum einen sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (insbesondere Wasser, Boden, Luft) zu erhalten bzw. wiederherzustellen (Nrn. 1 und 2). Insofern besteht eine relativ enge Verbindung zum wohlverstandenen Eigeninteresse des Menschen. Ebenso unabweisbar ist aber auch die Entscheidung für den Schutz des „scheinbar Unnützen“, die Einmaligkeit und Vielfalt unserer Mitgeschöpfe in der Tier- und Pflanzenwelt, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (Nrn. 3 und 4) (40).

2. Wie das konkret zu geschehen hat, bedarf der näheren Prüfung und Diskussion. Dabei kann das Naturschutzrecht nicht isoliert betrachtet werden. Die entscheidenden Weichenstellungen finden sich an vielen Stellen unseres Rechtssystems, das insgesamt „umgepolt“ werden muß.

Die Erarbeitung eines umfassenden, ökologisch orientierten Gesamtkonzepts dürfte nicht zuletzt wegen der Fixierung der Politik auf den jeweils nächsten Wahltermin schwierig sein. Erfolge kann aber auch eine Strategie der kleinen Schritte bringen. Dabei stellt sich durchwegs die Frage nach den (neuen) Maßstäben. Einerseits kann der Naturschutz nicht so weit Vorrang erhalten, daß jeder Eingriff zu unterbleiben hat. Andererseits können die negativen Folgen einer immer intensiveren Naturnutzung nicht mehr geleugnet oder mit Hinweis auf vermeintliche Sachzwänge, auf erhoffte „Selbstheilungskräfte“ der Natur oder auf nicht hundertprozentig bewiesene Zusammenhänge gerechtfertigt werden.

Welche Maßstäbe für die Beurteilung von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild können nun an die Stelle der bisherigen, weitgehend offenen Abwägungsklauseln treten? Man kann an die Schwere des Eingriffs im Einzelfall anknüpfen, man kann auch bestimmte Eingriffe generell verbieten. Überschneidungen sind denkbar.

Eine Anknüpfung an die Schwere des Eingriffs erlaubt flexible, abgestufte Entscheidungen. Sie erfordert zunächst, daß die ökologischen Daten des vom Eingriff betroffenen Raumes greifbar sind bzw. erarbeitet werden (41). Nur dann sind einigermaßen verlässliche Aussagen über die Folgen möglich. Ein Unterschied zu den bisherigen, weitgehend offenen Abwägungstatbeständen ergibt sich aber erst, wenn im Fall schwerer Naturschäden – die möglichst genau zu umschreiben sind – ein relativer Vorrang der Naturschutzbelange bestimmt wird, insbesondere bei Planungsentscheidungen (42).

Weitere Gesichtspunkte sind dabei die Frage, inwieweit die Folgen des Eingriffs irreversibel sind, ferner ob – wie häufig der Fall – die Naturschutzbelange standortgebunden sind, während die Nutzungsansprüche auch anderweitig realisierbar, also mobil sind (43). Hinzu kommt die Verpflichtung, in Raumordnungsverfahren und Fachplanungsverfahren die „Nullvariante“ ernsthaft zu prüfen (44).

Ein prinzipielles Verbot bestimmter Eingriffe erspart die Abwägung im Einzelfall. Die Abwägung erfolgt hier zu einem früheren Zeitpunkt, z. B. auf der Ebene einer verbindlichen, die Naturschutzbelange umfassenden Raumplanung, beim Erlaß von Schutzverordnungen oder einzelnen Gesetzesbestimmungen (wie z. B. § 20 c BNatSchG). Diese Möglichkeiten sollten verstärkt genutzt werden.

Ergänzend müßten Grundsätze hinzutreten, die sich auf die Risiken beziehen: Wenn die Auswirkungen eines Vorhabens ungewiß sind, ist die pessimistischere Prognose zugrunde zu legen. Bei unvorhergesehenen bzw. ursprünglich nicht in die Überlegungen einbezogenen Schädigungen sind nachträgliche Anordnungen zu treffen. Auch wäre an eine Befristung von Erlaubnissen zu denken usw..

3.3. Schwerpunkte einer Neuverteilung der Gewichte:

1. Nötig ist eine ökologisch orientierte Steuerung aller Raumnutzungen.

a) Die Vorschriften über Raumordnung und Landesplanung müssen „ihre vorwiegend aus der Ökonomie abgeleiteten Abwägungskriterien mit solchen der Ökologie ergänzen und die Waagen müssen anders 'geeicht' werden“ (45)..

b) Dasselbe gilt für die Bauleitplanung. Selbstverwaltung und Planungshoheit bilden keinen Eigenwert, der die Fortsetzung des bisherigen Raumverbrauchs rechtfertigen könnte (46). Der Nachteil, daß die Gemeinden meist zu geringe Distanz zu den widerstreitenden Interessen haben, um die Ziel- und Nutzungskonflikte optimal entscheiden zu können (47), ließe sich in gewisser Weise dadurch ausgleichen, daß die Regionalplanung verstärkt Vorrangflächen und Mindestflächenanteile für ökologische Funktionen als Ziele der Raumordnung und Landesplanung festsetzt (48).

c) Ebenso ist das Eigengewicht fachplanerischer Zielsetzungen zu relativieren, etwa durch verstärkte Einführung von Umweltschutzklauseln, die aber nicht zu allgemein gehalten sein dürfen (49). Die Tatsache, daß die Fachplanungsbehörden bisher in der Regel selbst über ihre Projekte entscheiden, verhindert die nötige Distanz und trägt dazu bei, daß Einwände des Naturschutzes eher als lästige Hindernisse betrachtet und zurückgewiesen werden. Nicht viel anders verhält es sich bei privaten Projekten. Denn die Affinität der Genehmigungsbehörde zum Antragsteller ist häufig stärker als ihre Bereitschaft, Umweltprobleme zur Kenntnis zu nehmen. Die Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sollte zum Anlaß genommen werden, hier Änderungen herbeizuführen. Wenn das UVP-Gutachten von der das Projekt planenden Stelle bzw. der Genehmigungsbehörde zu fertigen ist und dieser UVP-Bericht nicht getrennt erstellt werden muß, sondern in der Begründung der Ent-

scheidung aufgehen kann (so § 11 des Referentenentwurfs eines UVP-Gesetzes), dann wird sich über die formale Befolgung der EG-Richtlinie hinaus in der Praxis keine spürbare Verbesserung ergeben.

d) Ökologische Gesichtspunkte sind bereits bei allen öffentlichen Planungen, Programmen, Finanzierungsplänen usw. zu berücksichtigen. Hier werden bereits die Weichen gestellt. In den anschließenden projektbezogenen Entscheidungsverfahren entsteht dann der Eindruck, als werde eine Sache, die doch im Grunde längst gelaufen sei, durch Einwände des Umwelt- und Naturschutzes blockiert, was sich – zumindest unbewußt – auf die Abwägung auswirkt. Umweltverträglichkeitsprüfungen sind daher auch bei allen Programmen, Plänen usw. geboten.

e) Zu alledem kann eine verbesserte Landschaftsplanung beitragen, deren Regelung im BNatSchG bisher lückenhaft und weitgehend wirkungslos ist.

2. Die Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege (§§ 1 und 2 BNatSchG) sind bisher teils zu eng, teils zu allgemein gehalten. Besonders der zentrale Begriff „Naturhaushalt“ ist näher zu erläutern, etwa bezüglich einzelner Bestandteile, Funktionen und Abläufe, damit sich in der Praxis konkrete Forderungen ableiten lassen.

Einer Tendenz zur Vereinigung des Naturschutzes auf den Arten und Biotopschutz, so wichtig dieser ist, ist entgegenzuwirken. Naturschutz muß flächendeckend sein und darf sich nicht auf die Verwaltung (noch) nicht anderweitig beanspruchter Flächen zurückdrängen lassen. Das schließt nicht aus, daß die Naturschutzbelange auf manchen Flächen stärker, auf anderen weniger stark im Vordergrund stehen.

3. Die Wirksamkeit der Eingriffsregelung ist zu verbessern.

a) Die Eingriffsdefinition ist zu eng. Sie vernachlässigt zahlreiche Einflüsse auf den Naturhaushalt, insbesondere Einwirkungen auf Wasser, Boden, Luft oder Klima, die nicht durch Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verursacht werden.

b) Die Abwägungsvorschrift in § 8 Abs. 3 führt in der Praxis nicht zur gebührenden Durchsetzung der Naturschutzinteressen. Nach ihrem Wortlaut müßten die Naturschutzbelange bereits bei Gleichrangigkeit gegenüber anderen Interessen zurückstehen. Unter den heutigen Umständen muß die Forderung dahin gehen, daß nicht kompensierbare Eingriffe soweit wie irgend möglich unterbleiben, wenn damit irreparable Verschlechterungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbunden sind. Das Gesetz sollte möglichst die Maßstäbe, nach denen dies zu prüfen ist, näher bezeichnen, etwa indem teils auf die Schwere des Eingriffs abgestellt wird, teils aber auch bestimmte Eingriffe grundsätzlich untersagt werden (ggf. vorbehaltlich einer eng zu fassenden Befreiungsmöglichkeit) (50).

4. Die Mitwirkung der Naturschutzbehörden muß über das bisherige Benehmenserfordernis hinaus verstärkt werden (51). Sie müssen mehr Personal erhalten (ggf. auf Kosten traditioneller Fachverwaltungen). Zu prüfen ist auch, ob sie nicht organisa-

torisch verselbständigt bzw. mit anderen Fachbehörden wie z. B. Jagdbehörde, Wasserwirtschaftsamt zusammengefaßt werden sollten. Hinzu kommt eine verstärkte Verbandsbeteiligung im Verfahren (siehe oben B II 4 b).

Die organisatorische Verselbständigung und insbesondere ihre personelle Verstärkung würde die Möglichkeit eröffnen, sie mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Erstellung des UVP-Gutachtens zu betrauen. Damit würde die Möglichkeit eröffnet, daß die Umweltbelange nicht von vornherein durch die Brille der Entscheidungsbehörde gesehen werden. Eine solche Behördenorganisation würde auch Führungspositionen in der Umwelt- und Naturschutzverwaltung stärker hervorheben und die Rekrutierung von an der Sache interessierten Personen fördern.

Auch bezüglich der Zuständigkeiten sind Änderungen erforderlich: Die Tatsache, daß in Bayern für den Erlass von Landschaftsschutzverordnungen die Kreise zuständig sind, für den sonstigen Gebietschutz (insbesondere Naturschutzgebiete) aber Staatsbehörden (Art. 45 Abs. 1 BayNatSchG), wirkt einer aufeinander abgestimmten Schutzgebietsausweisung entgegen (52).

5. Die Flächen, auf denen die Belange des Naturschutzes einen gewissen (von Fall zu Fall abgestuften) Vorrang genießen, sind zu erweitern. In Betracht kommt

- a) ein wirksamer Biotopschutz;
- b) der Schutz von Landschaften, die noch nicht allzusehr in Mitleidenschaft gezogen worden sind;
- c) die Renaturierung von Flächen (Abgrabungsgebieten und dgl.) und von Flußläufen, die Neustrukturierung ausgeräumter Landschaftsbereiche sowie weitere Maßnahmen, die zur „Entwicklung“ von Natur und Landschaft i. S. d. § 1 Abs. 1 BNatSchG beitragen können (ein Ziel, zu dessen Verfolgung die Mittel bisher nicht ausreichen);
- d) die Überprüfung und ggf. Verbesserung der geltenden Vorschriften über den Schutz von Flächen und Naturbestandteilen.

Beim Schutz von Landschaften und größeren Ökosystemen sollten bundesweite Programme die Grundlage bilden.

6. Das Verhältnis Naturschutz-Landwirtschaft ist neu zu bestimmen. Die bisherigen Landwirtschaftsklauseln (§ 1 Abs. 3 und § 8 Abs. 7 BNatSchG) täuschen eine Harmonie von Landwirtschaft und Naturschutz vor und sind damit seit jeher an der Realität vorbeigegangen. An ihre Stelle müssen Regelungen treten, die ein von der Umweltvorsorge geprägtes Leitbild der Land- und Forstwirtschaft enthalten.

Zugleich sind die Zielsetzungen des Flurbereinigungsgesetzes zu ändern, indem ökologische Gesichtspunkte in den Vordergrund treten (53). Agrarstrukturelle und sonstige Förderungsmaßnahmen sind auf umweltgerechte Bewirtschaftungsformen zu beschränken. Schließlich sind die Vorschriften über die Zulassung und Verwendung von Chemikalien zu verschärfen.

7. In Ausführung der EG-Richtlinie ist eine wirksame Umweltverträglichkeitsprüfung einzuführen, und zwar für alle Projekte, bei denen spürbare Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu erwarten

sind. Die UVP ermöglicht die erforderliche Gesamtbetrachtung als Grundlage für Entscheidungen. Sie trägt zur Harmonisierung unseres Umweltrechts bei, indem sie die Aspekte des technischen Umweltschutzes mit denen des Naturschutzes verbindet. Sie wird aber alleine an der Abwägungsproblematik nichts wesentliches ändern, wenn sie im geltenden Genehmigungsrecht so unauffällig „versteckt“ wird, wie das offenbar beabsichtigt ist (siehe oben 1. c), und wenn die maßgeblichen Planungs- und Entscheidungsnormen nicht ökologisch „geleicht“ werden.

8. Die konsequente und rasche Verminderung der Schadstoff-Emissionen in Luft, Boden und Wasser ist nicht nur ein Erfordernis des technischen Umweltschutzes. Sie berührt zugleich wesentliche Belange des Naturhaushaltes (Waldsterben, Verschmutzung des Meeres, Versauerung von Böden und Gewässern usw.).

9. Die Aufnahme des Umwelt- und Naturschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz steht bewußt am Ende dieser (keineswegs erschöpfenden) Aufzählung. Denn sie kann nur das Tüpfelchen auf dem „i“ bilden, nicht aber konkrete und praktisch wirksame Änderungen der einfachen Gesetze ersetzen. Gerade bei letzteren muß jedoch Farbe bekannt werden, während die Debatte über eine Grundgesetzänderung auf einem ziemlich abstrakten Niveau gehalten werden und von den konkreten Regelungsproblemen ablenken kann.

Nichtsdestoweniger kann eine solche Staatszielbestimmung (54) oder eine Umwelt-Grundsatznorm in der Verfassung dazu beitragen, die überragende Bedeutung unserer natürlichen Lebensgrundlagen hervorzuheben, Impulse für Gesetzgebung, Gesetzesvollzug und Rechtsprechung zu geben und um den nötigen Gewichtsverlagerungen in den einfachen Gesetzen einen Rückhalt in der Verfassung zu geben.

4. Fazit:

Das Ziel unserer Bemühungen muß darin bestehen, daß wir uns in allen Lebensbereichen umweltfreundlich verhalten. Das bedeutet, daß sich die wirtschaftliche Betätigung, das Verkehrssystem, das Freizeitverhalten usw. an der Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen orientieren müssen und nicht umgekehrt (55). Sobald wie möglich muß daher unser gesamtes Recht auf „ökologische Beine“ gestellt werden. Das erfordert eine rechtspolitische Grundsatzdebatte, die nicht allein das Umwelt- und Naturschutzrecht betrifft, sondern alle Rechtsbereiche bis hin zum Steuerrecht erfassen muß (56). Kritiker, die lediglich von einem Versagen des staatlichen Naturschutzes bzw. des Naturschutzrechts sprechen, verkennen diesen Gesamtzusammenhang.

Die Einführung einer erweiterten Klagemöglichkeit (etwa in Form der Verbandsklage) wird dadurch aber nicht überflüssig, jedenfalls auf absehbare Zeit. Denn die Erfahrung zeigt, daß das beste materielle Recht nur soviel wert ist wie sein Vollzug, und insoweit kann schon die bloße Existenz eines Verbandsklagerechts positive Wirkungen hervorrufen.

Umwelt- und Naturschutz erfordern Verzicht und verantwortliches Handeln. Da freiwillige Beschränkung nicht ausreichend vorhanden ist, sind

neben anderen Maßnahmen und Anreizen (57) wirksame rechtliche Regelungen unumgänglich. Je eher sie getroffen und durchgesetzt werden, desto weniger einschneidend sind die erforderlichen Änderungen unseres Verhaltens. Umwelt- und natur-schädliches Weiterwursteln mit Beschränkung auf halbherzige Reparaturversuche an den größten Schäden wird nämlich zu der unangenehmen Erkenntnis führen, daß es naiv ist, sich auf Grundfreiheiten unserer Verfassung zu berufen und zugleich deren natürliche Grundlagen zu zerstören. Freiheit entbindet auch hier nicht von der Einsicht in das Notwendige. Aufgabe aller Bürger und der Politik ist es, die anstehenden Fragen offen zu diskutieren, um für die Weiterentwicklung unseres Landes zu einer ökologisch orientierten Industrienation den erforderlichen Konsens herzustellen. Diese Diskussion nimmt uns der wissenschaftlich-technische Fortschritt nicht ab, denn er hat „kein Maß in sich selbst“ (58). Unsere Einwirkungsmöglichkeiten auf Natur und Umwelt sind derart gewachsen, daß wir uns überlegen müssen, was wir aus der Erde machen und wie wir sie späteren Generationen hinterlassen wollen. Sicher wird die Welt im 21. Jahrhundert nicht so aussehen wie heute. Stillstand ist nicht das Prinzip des Lebens. Das Problem liegt im Ausmaß der Umweltveränderungen, die der Mensch bewirkt, und in dem rasanten Tempo, mit dem dies geschieht (59). Wir müssen unser Verhalten – auch mit Hilfe des Rechts – so steuern, daß die Vielfalt des Lebens auf unserem Planeten und seine weitere Evolution gewährleistet bleiben.

5. Anmerkungen

1) Nach BREUER, Wirksamer Umweltschutz durch Reform des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungs-sprozeßrechts? NJW 1978, 1558 f besteht ein Vollzugs- und Repräsentationsdefizit. Dessen Ursachen sieht er u. a. in der „selektierten Aufmerksamkeit“ spezialisierter Verwaltungen mit der Tendenz zur Vernachlässigung von „Nebenfolgen“, der mangelnden Suche nach Alternativen und einer dem Umweltschutz abträglichen Interessenallianz von Wirtschaft, Gewerkschaften und einem auf Wachstum angewiesenen Sozialstaat. – Ähnlich REHBINDER, Argumente für die Verbandsklage im Umweltrecht, ZRP 1976, 157 (159): „Vollzugsfeindliche“ Struktur des Umweltrechts, Mängel der Behördenorganisation, mangelndes Problemverarbeitungspotential der Verwaltung, Föderalismusprobleme, entgegenstehende Rentabilitätsinteressen, Strukturschwächen der pluralistischen Demokratie.

2) Dieser Befund kann nicht dadurch entkräftet werden, daß man auf ein Vollzugsdefizit in anderen Rechtsbereichen verweist (so z. B. SKOURIS, JuS 1982, 100/104). Bei der Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen können wir uns kein Vollzugsdefizit leisten.

3) Mit der Folge, daß die Anhörung im Verwaltungsverfahren zu einer Alibiveranstaltung werden kann, vgl. SCHOENEBERG, Verfahrensrechtliche Entwicklungslinien der Umweltverträglichkeit bei raumbezogenen Projekten, DVBl. 1984, 929 (935 f).

4) BÜHLER, Die subjektiven öffentlichen Rechte und ihr Schutz in der deutschen Verwaltungsrechtsprechung, 1914, S. 21, zit. nach SENING, Abschied von der Schutznormtheorie im Naturschutzrecht, NuR 1980, 102 (104).

5) Vgl. BVerwGE 27, 29 (32); 32, 173; ULE, Verwaltungsprozeßrecht, § 33 III.

6) BVerwG, Urt. v. 18.3.1983, NuR 1983, 313.

7) ZULEEG, Hat das subjektiv-öffentliche Recht noch eine Daseinsberechtigung?, DVBl. 1976, 509 ff m. w. N.. Vgl. auch SENING (Fn. 4) und neuesten WAGENER, Der Anspruch auf Immissionsschutz, NuR 1988, 71 ff.

8) BREUER, (Fn. 1), S. 1559. Vgl. auch SCHLICHTER, Baurechtlicher Nachbarschutz, NVwZ 1983, 461 (462 ff) zu den vom BVerwG entwickelten Kriterien „Rücksichtnahmegebot“, „schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Eigentums“ usw.; ferner BREUER, Ausbau des Individualrechtsschutzes gegen Umweltbelastungen als Aufgabe des öffentlichen Rechts, DVBl. 1986, 849 ff.

9) Die Frage hat Bedeutung erlangt beim Streit um Schadenersatz für Waldschäden infolge Luftverschmutzung. Nach SUHR, Immissionsschäden vor Gericht, 1986, S. 127 bedeutet die Privilegierung der luftverschmutzenden Eigentümer zugleich eine Rechtsverkürzung bei den geschädigten Eigentümern, so daß die primäre Frage nicht der Schutznorm für die Geschädigten gelten könne, sondern der Eingriffsnorm für die Schädiger. Eine Übertragung dieses Gedankens auf das Naturschutzrecht erscheint wenig ergiebig, weil hier das Eigentum keine Rolle spielt und „Rechte an der Natur“ daher allenfalls über Art. 2 GG zu begründen wären, dazu weiter unten. Zutreffend insoweit SAILER, NuR 1987, 211 Fn. 36.

10) SENING (Fn. 4), S. 107

11) SAILER, Das Grundrecht auf Naturschutz, BayVBl. 1975, 405 (407 ff); DERS., Naturschutz ohne Rechtsschutz, NuR 1987, 207 (211 ff).

12) BayVerfGH v. 23.8.1985, NuR 1985, 75; v. 12.11.1985, NuR 1986, 170.

13) Die GRÜNEN haben u. a. vorgeschlagen, Art. 2 Abs. 2 GG neu zu formulieren: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die Erhaltung seiner natürlichen Lebensgrundlagen und den Schutz vor erheblichen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Umwelt“ (Süddeutsche Zeitung Nr. 182 v. 11.8.1987).

14) § 44 BremNatSchG, § 41 HmbNatSchG, § 36 HENatSchG, § 39 a BlnNatSchG.

15) SENING (Fn. 4), S. 107.

16) SENING (Fn. 4), S. 108; SAILER, BayVBl. 1975, 409 und NuR 1987, 213.

17) Mir ist die Vorstellung jedenfalls etwas unbehaglich, daß jemand, der häufig längere Strecken mit dem Auto zurücklegt, um sich an bestimmten Stellen z. B. der Alpen zu erholen, ein Klagerecht gegen dortige Naturzerstörungen besitzen soll, wenn er selbst ohne geregelten Katalysator fährt.

18) BREUER (Fn. 1), S. 1560.

19) Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.6.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337 EWG, abgedruckt in DVBl. 1987, 829).

20) Art. 9 a. a. O.

21) BREUER (Fn. 1), S. 1561.

22) Ähnlich BREUER in Festschrift 25 Jahre BVerwG, 1978, S. 110.

23) Vgl. die Nachweise bei BREUER (Fn. 1), S. 1562, Anm. 57 und 64; aus den letzten Jahren GASSNER, Treuhandklage zugunsten von Natur und Landschaft, 1984; KLOEPFER, Rechtsschutz im Umweltschutz, VerwArch 76 (1985), 371 (386 f); NEUMEYER, Erfahrungen mit der Verbandsklage aus der Sicht der Verwaltungsgerichte, UPR 1987, 327 ff.

24) REHBINDER (Fn. 1), S. 161. – In den Staaten mit Planwirtschaft verhält es sich im Ergebnis nicht anders, weil dort der Umweltschutz dem Bestreben, wirtschaft-

lich aufzuholen und Wohlstand zu schaffen, entgegensteht. Erste Anzeichen für ein Umdenken sind allerdings auch dort erkennbar.

25) Dazu LANGER, Der Mensch im Umweltrecht, NuR 1986, 270 ff.

26) BREUER (Fn. 1), S. 1562; ähnlich LANGER (Fn. 25), S. 275. – BREUERs Befürchtungen, die anerkannten Verbände sähen sich einem „Zwang zum Aktionismus“ ausgesetzt, und neigten „zu exzessiven Klageerhebungen“, haben sich in den Bundesländern, die eine Verbandsklage kennen, nicht bestätigt, vgl. NEUMEYER (Fn. 23), S. 333. – Die Parallele zu den „Demonstrationstouristen“, die bei LANGER anklingt, tut den anerkannten Verbänden Unrecht. Seine These, die Entwicklung gesellschaftlicher Kräfte und Organisationsformen im Umweltbereich sei zu schützen und daraufhin zu beobachten, ob mögliche Rechtsträger eines kollektiven Umweltrechts daraus hervorgehen, ist aus den im folgenden Text genannten Gründen wirklichkeitsfremd und trägt nichts zur Lösung der akuten Probleme bei.

27) LANGER (Fn. 25), S. 275.

28) Der Vergleich mit dem kollektiven Arbeitsrecht versagt auch insofern, als die Tarifparteien stets nur auf einer der beiden Seiten stehen können, während sich der Konflikt Naturnutzer – Naturschützer in jedem Individuum ausdrückt, indem es unvermeidlich zumindest potentiell naturschädliche Aktivitäten entwickelt (Verbrauch von Flächen, Betrieb emittierender Anlagen, Verwendung von Chemikalien usw.), andererseits ernsthaft um den Naturschutz bemüht sein kann. – Das Legitimationsproblem darf ohnehin nicht überbewertet werden. Denn die Verbände leiten mit der Klage nur ein Rechtskontrollverfahren ein; die Entscheidung verbleibt bei den Gerichten, die dazu unstreitig legitimiert sind (zutreffend NEUMEYER a. a. O., S 332).

29) Auch wenn es nicht zu einer bundeseinheitlichen Verbandsklage kommt (befürwortend auch NEUMEYER a. a. O., S. 333 f.), müßte der Katalog der Beteiligungen im Verwaltungsverfahren erweitert werden, um das Gewicht der Naturschutzbelange zu stärken (Verminderung des „Repräsentationsdefizits“).

30) Urteil vom 18.12.1987 – 4 C 9.86 –, zur Veröffentlichung bestimmt. – Das Argument, die Gerichte würden in sachlicher Hinsicht (insbesondere bei „Großprojekten“) überfordert, sticht schon deshalb nicht, weil sie dieselben Fragen auch dann prüfen müssen, wenn der Unternehmer gegen die Ablehnung seines Vorhabens klagt. Anscheinend wird dieser Fall nicht als repräsentativ angesehen, vgl. REHBINDER (Fn. 1), S. 162. Eine ähnliche Verengung des Blickwinkels bei RENGELING, JZ 1978, 453 (457) und bei EBERSBACH, Rechtliche Aspekte des Landverbrauchs am ökologisch falschen Platz, 1985, S. 137: Es sei nicht Aufgabe der Gerichte, über kollidierende öffentliche Interessen zu entscheiden. Doch ist dieser Fall bei Planfeststellungen nicht selten, insbesondere wenn das Gericht auf Klage eines enteignungsbetroffenen Grundeigentümers zu prüfen hat, ob die öffentlichen Interessen untereinander zutreffend abgewogen worden sind. Auch Streitigkeiten wegen der Gemeindegebietsreform, wegen Gemeindenamensänderungen usw. betreffen weitgehend kollidierende öffentliche Interessen.

31) „Das Engagement dieser zahlreichen ehrenamtlichen Umweltschützer in unserem Land ist eine der wichtigsten Ressourcen der deutschen Umweltpolitik“ (Bundesumweltminister TÖPFER im Bericht „Schwerpunkte der Umweltpolitik“ vor dem Umweltausschuß des Bundestags am 20.5.1987).

32) Vgl. BVerwG, NVwZ 1985, 736 (RMD-Kanal) und SENDLER in: Tagungsbericht NuR 1986, 119. – Dem Ruf nach einer allgemeinen Verringerung der gerichtlichen Kontrolldichte ist jedoch mit äußerster Skepsis zu

begegnen. Dazu BECKMANN, Der notwendige Schutz des Umweltrechts durch die Verwaltungsgerichte, UPR 1987, 321 (323 ff).

33) Dazu GERN, Güterabwägung als Auslegungsprinzip des öffentlichen Rechts, DÖV 1986, 462 ff.

34) RUPP, Bemerkungen zum verfahrensfehlerhaften Verwaltungsakt, in: Festschrift Bachof 1984, S. 151 (163).

35) BayVGh, Urt. v. 21.5.1985, NuR 1986, 122 (123).

36) § 20 c BNatSchG i. d. F. des 1. ÄndG v. 10.12.1986, BGBl. I, S. 2349.

37) Vgl. GASSNER, Die Überwindungslast bei der Abwägung öffentlicher Interessen durch die Verwaltung, DVBl. 1984, 703 ff.; FUNKE; Die Lenkbarkeit von Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis zu Gunsten des Umweltschützers, DVBl. 1987, 511 ff.; ERBGUTH/PÜCHEL, Materiell-rechtliche Bedeutung des Umweltschutzes in der Fachplanung, NuR 1984, 209 ff.

38) Zum „Koexistenzkonzept“ siehe BÜCKMANN u. a., Planerische Abwägung und Bodenschutz, UPR 1986, 88 (91 ff).

39) Daß dies bei starkem Wachstum der Weltbevölkerung nicht gerade einfacher wird, liegt auf der Hand.

40) Bundesumweltminister TÖPFER vor dem Deutschen Rat für Landespflege am 14.1.1987 (Umwelt Nr. 7/1987, S. 268).

41) Die Bedeutung einer sorgfältigen Zusammenstellung der Umweltbelange hebt zu Recht hervor WEYREUTHER, Umweltschutz und öffentliche Planung UPR 1981, 33 (41). – Die Erstellung von „ökologischen Informationskatastern“, wie sie ERBGUTH/PÜCHEL (Fn. 37) aus gutem Grund fordern, braucht allerdings viel Zeit, Geld und Personal. So notwendig Umweltdatenbanken sind, können damit doch nur einige ausgewählte Umweltfaktoren erfaßt werden, denn eine Erforschung aller ökologischen Zusammenhänge ist auch auf begrenztem Raum wohl nicht möglich. Die Bewertung von Eingriffen in den Naturhaushalt kann dadurch zweifellos erleichtert werden. Bei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dürften solche Daten aber kaum weiterhelfen.

42) Vgl. ERBGUTH/SCHLARMANN, Verbessertes Umweltschutz durch Koordinierung mit der räumlichen Planung, UPR 1982, 345 (349); BÜCKMANN u. a. (Fn. 38), S. 90, 96.

43) ERBGUTH/PÜCHEL (Fn. 37), S. 216.

44) ERBGUTH/SCHLARMANN (Fn. 42), S. 352.

45) HÜBLER, Überlegungen zur gesetzlichen Klärung des Verhältnisses der Landschaftsplanung zur Regional- und Bauleitplanung, Referat bei der Fachtagung „Der Beitrag der Landschaftsplanung zur Regional- und Bauleitplanung“ am 15.9.1987, Univ. Kaiserslautern; DERS., Vorschläge zur Novellierung des Raumordnungsgesetzes des Bundes. Vorlage für die Sitzung des Arbeitskreises „Novellierung des ROG“ der Akademie für Raumforschung und Landesplanung am 21.5.1987 in Frankfurt.

46) Ganz zu schweigen von Ungereimtheiten wie z. B. § 1 Abs. 5 Satz 4 BauGB, der nach seinem Wortlaut land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen eher vor einer Nutzungsänderung bewahrt als naturnahe Flächen. Vgl. Stellungnahme des Arbeitskreises für Umweltrecht zum BauGB, NVwZ 1987, 395 f. – Zu prüfen wäre auch, ob die Tatsache, daß das Gewerbesteueraufkommen den Gemeinden zufließt, einer flächensparenden Siedlungsentwicklung entgegenwirkt, weil Gewerbeflächen „auf Vorrat“ ausgewiesen werden. – Zum Raumverbrauch in der Bauleitplanung vgl. SE-NING, BayVBl. 1986, 161 ff.

47) SCHMIDT-ASSMANN, DÖV 1979, 6.

48) EBERSBACH, (Fn. 30), S. 171, 219 f.

49) Vgl. FUNKE (Fn. 37), S. 516; ERBGUTH/SCHLARMANN (Fn. 42), S. 348 ff.

50) Interessante Vorschläge hierzu im Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN vom 8.7.1985, BT-Drs. 10/3628 (insb. § 8a).

51) Das „Einvernehmen“ anstelle des „Benehmens“

52) Nach EBERSBACH (Fn. 30), S. 122, 143 sind kommunale Verwaltungsträger zur Entscheidung über Schutzverordnungen wenig geeignet, „weil den Gemeinde- und Kreisparlamenten zumeist die nötige Distanz fehlt, um Konflikte zwischen ökologischen und kommunalen Interessen mit der gebotenen Sachlichkeit auszutragen“

53) Der Begriff „Landeskultur“ in § 1 FlurbG mag nach heutigem Verständnis auch ökologische Aspekte umfassen, wie HENNEKE, NuR 1987, 340 (342 ff) darlegt. Eine klare Aussage des Gesetzes bleibt gleichwohl nötig, ebenso ihre Ausformung in den einzelnen Vorschriften. Ansätze dazu z. B. bei HENNEKE, Landwirtschaft und Naturschutz, 1986, S. 529 ff. Zweifel, ob die Regelungen des FlurbG ausreichen, auch bei EBERSBACH (Fn. 30), S. 328. Interessant auch die Vorschläge von Verbandsseite (BUND-positionen 15, Neue Wege in der Flurbereinigung, 1987).

54) Sie wirft aber eine Reihe von Problemen auf, die noch zu klären sind. Dazu MURSWIEK, ZRP 1988, 14 ff, der stattdessen für eine Umwelt-Grundsatznorm plädiert.

55) „Unsere Marktwirtschaft braucht einen ökologischen Ordnungsrahmen“ (Umweltminister TÖPFER, Fn. 40). Umweltschädliche Formen des Freizeitverhaltens wie z. B. Haltung weit überhöhter Wildbestände durch Hobbyjäger, naturzerstörenden Skibetrieb usw. sind hinreichend bekannt.

56) RITTER, Umweltpolitik und Rechtsentwicklung, NVwZ 1987, 929 (937).

57) Information der Bürger, steuerliche und marktwirtschaftliche Maßnahmen, Belohnung umweltfreundlichen Verhaltens usw.. Von ihnen ist hier nicht die Rede, sie sind aber ebenso wichtig wie die hier abgehandelten Maßnahmen.

58) Siehe MITTELSTRASS, Leben in der Leonardo-Welt (Süddeutsche Zeitung vom 26./27.3.1988): „Wenn es ein Maß des Fortschritts gibt, dann nicht ein natürliches Maß, sondern ein ethisches Maß. Es setzt die Beantwortung der Frage voraus, welchen Fortschritt der Mensch will und welchen nicht oder welcher Fortschritt sich, mit ethischen Maßstäben gemessen, rechtfertigen läßt und welcher nicht.“ Das ist keine den sog. Experten vorbehaltene Angelegenheit: „Ethik ist keine Sache von Berufsständen, sie ist vielmehr immer Bürgerethik.“

59) KAFKA, Das Gesetz des Aufstiegs; Fortschritt – Was ist das eigentlich? (Süddeutsche Zeitung vom 7.5.1988): „Was geschieht denn, wenn die Anführer der Evolution ihre ganze Welt innerhalb ihrer Lebensspanne bis zur Unkenntlichkeit verändern? Dann entartet der Evolutionsprozeß in Zerstörung! Das Verfahren von ‚Versuch und Irrtum‘ funktioniert nicht mehr, weil wesentliche Zusammenhänge unberücksichtigt bleiben. Ein vermeintlicher Erfolg hat sich schon global ausgebreitet, bevor er als Irrtum erkannt wird.“

Anschrift des Verfassers:

Peter Fischer-Hüttle
Bayer. Verwaltungsgericht
Haidplatz 1
Postfach 110165
8400 Regensburg 11

Möglichkeiten und Grenzen einer sektoralen Naturschutzpolitik

Wolfgang Deixler

Unter Naturschutz ist nach den rechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) ein Handeln zu verstehen, das den Schutz, die Pflege und Entwicklung

des Naturhaushalts als Ganzes sowie seiner einzelnen belebten und unbelebten Naturgüter,
des Landschaftsbildes und
der Erholung in der freien Natur

im Auge hat. Naturschutz ist somit immer „querschnittsorientiert“, d. h. er ist von allen zu beachten, die auf Natur und Landschaft einwirken, sei es vom einzelnen, der die Naturgüter zu seiner Erholung nützt, seien es Land- und Forstwirtschaft, die durch Bestellung des Bodens Güter produzieren, oder sei es der Straßen- und Wohnungsbau, der Land verbraucht. Wenn ich nun über Möglichkeiten und Grenzen einer sektoralen Naturschutzpolitik sprechen soll, habe ich nach den Vorstellungen der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) den Sektor aus dem Ganzen des Naturschutzes zu beschreiben, der Aufgabe der Naturschutzverwaltung ist.

Ich will mich dabei auch der Terminologie der ANL insoweit angleichen, als ich im folgenden, wenn ich von Naturschutz spreche, Naturschutz und Landschaftspflege meine.

Des weiteren sei gleich eingangs darauf hingewiesen, daß sich meine Ausführungen auf die bayerischen Gegebenheiten beschränken. Da der Bund in Sachen Naturschutz nur eine Rahmenrechtskompetenz hat, sind manche Naturschutzbelange in anderen Bundesländern rechtlich anders, für die Landschaftsplanung z. B. erheblich anders, geregelt.

1. Naturschutzpolitik

Unter Politik verstehe ich ein rationales, auf die Durchsetzung bestimmter Vorstellungen in der Gesellschaft gerichtetes Verhalten. Für den Naturschutzbeamten sind Möglichkeiten und Grenzen seiner Naturschutzpolitik im wesentlichen durch Gesetze einschließlich des Haushaltsplans vorgegeben. Er hat im Vollzug der Naturschutzgesetze Naturschutzbelange durchzusetzen. Es kommt daher in seiner Alltagsarbeit weniger auf seine Vorstellungen von Naturschutz an, sondern mehr auf das, was vom Gesetzgeber als Naturschutz verstanden wird. Wie schwierig das werden kann, zeigt z. B. die Landwirtschaftsklausel des § 1 Abs. 3 BNatSchG, nach der die ordnungsgemäße Landwirtschaft in der Regel den Zielen des Naturschutzgesetzes dient.

Die Möglichkeiten des Naturschutzbeamten innerhalb des rechtlichen Rahmens werden im wesentlichen zum einen von seiner Fachkompetenz und zum anderen von der Akzeptanz bestimmt, die der Naturschutz in der Gesellschaft findet. Zur Durchsetzung der sektoralen Naturschutzpolitik bedarf es in Naturschutzbehörden des Zusammenspiels der Fachkompetenz von Landespflegern ebenso wie vom Biologen und Juristen. Es gehört dazu aber auch, daß der Naturschutzbeamte seine Maßnah-

men den Betroffenen einsichtig macht, insbesondere wenn es darum geht, vom Grundstückseigentümer Einschränkungen z. B. im Interesse des Artenschutzes zu verlangen.

Die Akzeptanz des einzelnen in Sachen Naturschutz ist meist sehr schnell am Ende, wenn er selbst betroffen ist. Und es ist offenkundig, daß der Naturschutzbeamte häufig bei seiner konfliktträchtigen Arbeit von den Politikern aller Ebenen wenig Unterstützung findet.

Die Möglichkeiten des Naturschutzbeamten, Naturschutzpolitik dort zum Ziele zu führen, wo ihm Gesetze Grenzen setzen, bestehen darin, dem Naturschutzpolitiker die fachlichen Argumente für eine Änderung eben dieser Gesetze zu liefern, damit dieser die notwendigen Mehrheiten findet.

Das Beispiel der Flurbereinigungsverwaltung ist auf keinen Fall nachahmenswert, Aufgaben – insbesondere im Bereich der Planung – zu übernehmen, die von den Befugten nicht (ausreichend) wahrgenommen werden. So hat z. B. das Bundesverwaltungsgericht entschieden, daß weder die Bauleitplanung noch die Landschaftsplanung Sache der Flurbereinigung ist. Dennoch führt die Flurbereinigungsverwaltung Dorferneuerungs- und Landschaftsplanungen aus.

2. Rechtliche Verbesserungen

Wenn gesetzliche Hürden sichtbar werden, die aus der Sicht des Naturschutzes einer Überwindung bedürfen, kann im Bereich der Gesetzgebung des Bundes die Naturschutzverwaltung über den Bundesrat eine Gesetzesinitiative starten bzw. auf ein Gesetzgebungsverfahren einwirken, allerdings nur, wenn sich der Ministerrat die Naturschutzbelange zu eigen macht. Einer Abstimmung mit allen anderen Ressorts bedarf es auch, wenn das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) erreichen will, daß die Staatsregierung dem Landtag in seiner Gesetzgebungskompetenz den Erlaß oder die Änderung von Gesetzen vorschlägt.

Im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANa) arbeiten die obersten Naturschutzbehörden zusammen und haben dabei z. B. nicht nur das Bundesnaturschutzgesetz und das Artenschutzrecht maßgeblich beeinflusst, sondern sich auch hinsichtlich des Vorgehens bei anderen Gesetzesvorhaben, z. B. des Flurbereinigungsgesetzes abgestimmt. Zur Zeit berät die LANa über die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) holt überdies in Referentenbesprechungen den Rat der Ländernaturschutzverwaltungen zu bestimmten Naturschutzfragen ein. Dem bundesweiten Austausch von Naturschutzverfahren und der Klärung spezifischer Fachfragen im Vorfeld von Gesetzesänderungen dient auch die Zusammenarbeit der Umweltämter der Länder untereinander und mit der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz- und Landschaftsökologie (BFANL).

Nicht immer nur Gesetze, auch Verordnungen bestimmen rechtliche Grenzen des Naturschutzes und können Naturschutzbelange fördern. So ist es einer Arbeitsgruppe der LANa gelungen, bei der anstehenden Novellierung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) die Leistungsbilder für Landschafts- und Grünordnungspläne den jetzigen Anforderungen an eine qualifizierte Landschaftsplanung anzupassen und neue Leistungsbilder für Landschaftsrahmenpläne, landschaftspflegerische Begleitpläne und Pflege- und Entwicklungspläne festzuschreiben sowie das Leistungsbild für eine Umweltverträglichkeitsstudie mitzugestalten.

Soweit der Landesgesetzgeber das StMLU dazu ermächtigt hat, werden Naturschutzbelange über Verordnungen geregelt. Das Verwaltungshandeln der Naturschutzbehörden selbst sowie mit anderen Verwaltungen wird in Bekanntmachungen bestimmt. Naturschutzbelange finden auch dadurch Beachtung, daß das StMLU die parlamentarische Arbeit in den Landtagsausschüssen begleitet und nach Kräften beeinflusst. Insbesondere die Beantwortung von Interpellationen und Anfragen gibt die Möglichkeit zur Klarstellung und Förderung von Naturschutzbelangen.

3. Organisation des Naturschutzes

3.1. Naturschutzbehörden

Bei einer Betrachtung der Möglichkeiten und Grenzen der Naturschutzverwaltung kann nicht übersehen werden, daß keine Naturschutzbehörden existieren, wie es Landwirtschafts-, Forst-, Straßenbau- oder Wasserwirtschaftsämter gibt. Der Naturschutz ist auf der unteren wie auf der mittleren Ebene in die innere Verwaltung eingebunden. Naturschutzbelange werden demnach nach außen von einem fachlich inkompetenten Behördenleiter vertreten, der auf der unteren Ebene noch dazu ein politischer Beamter ist. Während andere Fachverwaltungen also mit voller Fachkompetenz ihre Fachgesetze vollziehen und z. B. in Raum- oder Planfeststellungsverfahren ihre Belange einbringen können, werden Naturschutzbelange mit allen anderen Belangen, die das Landratsamt oder die Regierung zu beachten haben, abgestimmt und damit gefiltert vertreten. Nicht zuletzt auch deshalb verstummt die Forderung nach eigenständigen Fachbehörden des Naturschutzes und einem Verbandsklagerecht nicht.

In Bayern ist wenigstens die oberste Naturschutzbehörde nicht in ein Wirtschaftsressort eingebunden. Naturschutzbelange haben hier in Konfliktfällen die Chance, auf Kabinettssebene gebracht zu werden und können vielfach ungekürzt im Plenum und in den Ausschüssen des Landtags vertreten werden. In anderen Bundesländern entscheidet der Landwirtschaftsminister schon im eigenen Haus über den Vorrang von Land- und Forstwirtschaft oder von Naturschutz und wird nur mit diesen Interessen abgestimmte Naturschutzbelange in die parlamentarische Beratung bringen.

Der theoretischen Weisungsbefugnis der obersten gegenüber der unteren Naturschutzbehörde setzt in der Praxis der politische Status des Landrats enge Grenzen.

Die Möglichkeiten und Grenzen des Handelns einer Verwaltung werden nicht zuletzt durch das ihr

zur Verfügung stehende Personal und Haushaltsvolumen bestimmt. Am problematischsten ist die Personalsituation der unteren Naturschutzbehörden. Seit Inkrafttreten des Bayerischen Naturschutzgesetzes 1973 sind bis heute noch nicht alle Landratsämter mit zwei Fachkräften des gehobenen Dienstes besetzt. In den Verwaltungen einiger kreisfreier Städte sind immer noch nicht ausreichend vorgebildete Verwaltungsleute mit Naturschutzaufgaben betraut. In München sind die Naturschutzaufgaben nicht einmal in einem Referat zusammengefaßt.

Die Naturschutzfachkräfte der unteren Naturschutzbehörden sind fast ausschließlich an Fachhochschulen ausgebildete Landespfleger. Als Beamte des gehobenen Dienstes müssen sie ihre Belange oft gegenüber einer Phalanx höherer Beamten der Flurbereinigung, des Straßen- oder des Wasserbaus vertreten. Wer darüber klagt, daß es trotz aller Anstrengungen der Naturschutzverwaltungen nicht gelungen ist, die Geschwindigkeit des Artensterbens auch nur zu verlangsamen, geschweidenn zu stoppen oder im Trend gar umzukehren, sollte wenigstens die Forderung unterstützen, daß der Naturschutz auf der unteren Behördenstufe nur mit Biologen zu bewerkstelligen ist.

Ein erster Durchbruch ist bei einigen kreisfreien Städten mit der Anstellung von Biologen erfolgt. Da auch Landkreise diesem Beispiele folgen, ist zu hoffen, daß der Landtag möglichst bald auch für die unteren Naturschutzbehörden Stellen des höheren Dienstes einräumen wird.

Die Möglichkeiten, die schwache Besetzung der Landratsämter etwas zu mildern, bestehen einmal darin, daß sich die untere Naturschutzbehörde des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (LfU) bedient, das die Naturschutzbehörden fachlich zu beraten und bei Bedarf bei der Durchführung von Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen mitzuwirken hat (Art. 39 BayNatSchG). Die untere Naturschutzbehörde kann sich auch an die Landespfleger und Biologen (Botaniker und Zoologen) der Regierung wenden. Darüberhinaus wird durch Biotopkartierung, faunistische und floristische Erhebungen der Datenbestand laufend verdichtet, so daß die Fachkräfte sich bei ihrer Arbeit auf immer mehr Fakten stützen können.

Leider erst in 67 von 96 Landkreisen und kreisfreien Städten unterstützt eine Naturschutzwacht die untere Naturschutzbehörde. Die Angehörigen der Naturschutzwacht haben Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur regeln, und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken.

Wo immer bislang eine Naturschutzwacht eingerichtet worden ist, hat sie merklich zum Schutz der Natur beigetragen. Aufgrund der guten Schulung, nicht zuletzt durch die ANL, und der sorgfältigen Auswahl ihrer Angehörigen hat sie auch Anerkennung in der Bevölkerung gefunden.

Bei einem Gesamtvolumen von 41,6 Mrd. DM weist der Haushaltsplan 1987 des Freistaates Bayern 36 Mio. DM für Naturschutz und Landschaftspflege aus. Die Naturschutzverwaltung kann nach Abzug der Haushaltssperre heuer über rund 32 Mio. DM, also nicht einmal 1 p. m. des gesamten Haushaltsvolumen verfügen. Möglichkeiten und

Grenzen einer sektoralen Naturschutzpolitik in Bayern werden damit deutlich, selbst wenn dazu noch eigene Mittel für den Nationalpark Berchtesgaden, für ANL und LfU kommen und damit Sach- und Personalkosten vernachlässigt werden.

Es wäre nun wenig vernünftig, würde ich nicht darauf hinweisen, daß die Haushaltsmittel für Naturschutzzwecke in den letzten Jahren ganz erheblich gesteigert wurden. Mit der Verfassungsergänzung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen hat der Bayerische Landtag auch haushaltswirksame Maßnahmen beschlossen, was ab 1985 für Naturschutz- und Landschaftspflege eine Aufstockung von 10,4 Mio. DM/Jahr bedeutete. Ab da wurde es möglich, eigene Artenschutz- und Landschaftspflegeprogramme aufzulegen, mit denen den Bauern für bestimmte Leistungen Geld zufließt. Das führte zu einem Sinneswandel der Landwirtschaft gegenüber dem Naturschutz, der den Naturschutzbehörden ihre Arbeit erheblich leichter macht. Die Akzeptanz gegenüber dem Naturschutz, von der ich eingangs sprach, hängt wesentlich davon ab, daß die Naturschutzverwaltung nicht nur hoheitlich, nur mit Ge- und Verboten in Erscheinung treten muß. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, daß mit dem Naturschutzfonds eine finanzielle Quelle merklich zu sprudeln beginnt, aus der wichtige Schutz- und Pflegemaßnahmen finanziert werden.

Mehr und mehr führen auch andere Ressorts landschaftspflegerische Maßnahmen durch, die aus dem Gesamtvolumen von 41,6 Mrd. DM finanziert werden und nicht Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne des Art. 6 a BayNatSchG sind. Problematisch kann dies werden, wenn andere Behörden vergessen, daß sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur zu unterstützen (§ 3 Abs. 2 BNatSchG), nicht aber selbst Naturschutzpolitik zu betreiben haben.

Im Zusammenhang mit der Frage, welche Möglichkeiten Naturschutzbehörden haben, ihre Naturschutzpolitik national und international durchzusetzen, wäre noch näher auf die LANa, den BMU, die Umweltministerkonferenz, EG, Europarat, Arge Alp und einiges mehr einzugehen. Aus zeitlichen Gründen werde ich im folgenden nur etwas zu Beiräten und Naturschutzverbänden ausführen.

3.2. Beiräte

Zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung sind bei den Naturschutzbehörden Beiräte aus sachverständigen Personen zu bilden (Art. 41 BayNatSchG). Es liegt auf der Hand, daß die Arbeit der Naturschutzbehörden aller drei Ebenen gefördert werden kann, wenn es gelingt, hochqualifizierte Fachleute des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Biologie, der Geologie usw. für diese Beiräte zu gewinnen. Insbesondere auf der unteren Ebene, wo, wie eingangs geschildert, keine Biologen als Fachkräfte eingestellt werden, könnte durch die Berufung von Vegetationskundlern, Ornithologen, Amphibienkenner die Wirkungsmöglichkeit der Naturschutzverwaltung verbessert werden. Nun läßt die Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 28.05.1974 (GVBl S. 250) aber zu, auch Fachleute aus dem Agrar- und Forstbereich zu berufen. Dies deshalb, weil ein enger Sachzusammenhang zwischen Naturschutz und Land- bzw. Forstwirtschaft besteht.

Würden die Beiräte auf der unteren Ebene, wo sie nur aus fünf Mitgliedern bestehen, überwiegend mit Praktikern der Land- und Forstwirtschaft besetzt und würden diese im Beirat ihre Ständesinteressen vertreten, statt aufzuzeigen, wie bestimmte Landnutzungen naturverträglich ausgeübt werden können, würden der Naturschutzarbeit unangemessene Grenzen gesetzt. Es würde dann auch die Möglichkeit verspielt, fachlich unbegründete Naturschutzentscheidungen der unteren Naturschutzbehörde einer Nachprüfung der Regierung zu unterwerfen. Bekanntlich muß eine Naturschutzbehörde, will sie vom Beschluß des bei ihr gebildeten Beirates abweichen, die Zustimmung der nächsthöheren Naturschutzbehörde einholen.

3.3. Naturschutzverbände

Die Möglichkeiten einer Durchsetzung von Naturschutzbelangen können durch die Mitwirkung von Naturschutzverbänden nach § 29 BNatSchG bei gezielter Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden durchaus erweitert werden. Wichtig wäre, daß z. B. Stellungnahmen der anerkannten Verbände im Planfeststellungsverfahren in die gleiche Richtung wie die der Naturschutzbehörden zielen, daß die Verbände die „gefilterten“ Stellungnahmen der Naturschutzbehörden durch die unverblühte Naturschutzmeinung ergänzen. Ins Gegenteil verkehren sich solche Möglichkeiten allerdings dann, wenn Jagdverband oder Fischereiverband als Naturschutzverbände anerkannt werden, weil man hofft, wegen deren Mitgliederstärke eine Breitenwirkung im Naturschutz zu erzielen und sie damit an die Kette eines naturschutzgerechten Verhaltens zu legen, diese aber z. B. Artenschutz so verstehen, daß sie sich für den Abschluß von Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher oder das Preisfischen in Naturschutzgebieten stark machen.

4. Vollzug des Naturschutzes

Die Möglichkeiten und Grenzen des sektoralen Naturschutzes beim Vollzug der Naturschutzgesetze will ich nur an zwei Beispielen aufzeigen. Ich werde dabei so wichtige Aufgabenbereiche wie den Arten- und Biotopschutz, die Landschaftspflege und die Bildungsaufgabe nur streifen. Darauf wird wohl Prof. Erz zu sprechen kommen. Auch das Thema Forschung will ich im Hinblick auf den Vortrag von Prof. Altner nicht ausbreiten. Es sei mir nur die Anmerkung erlaubt, daß die Naturschutzverwaltung, sieht man von der ANL ab, nicht selbst Forschung betreibt, sehrwohl aber insbesondere praxisorientierte Forschungsaufträge erteilt. Ein Schwerpunkt auf diesem Gebiet war für das StMLU von Anfang an die Ökosystemforschung, da wir wohl manches über die einzelnen belebten und unbelebten Landschaftsfaktoren, nur wenig aber über deren Interdependenzen wissen. Ein örtlicher Schwerpunkt der Naturschutzforschung liegt im Nationalpark Berchtesgaden.

Auf das Kuriosum bayerischer Naturschutzpolitik, daß der erste deutsche Nationalpark, der im rechtlichen Sinn gar kein Nationalpark ist, nicht selbstverständlich dem ersten Umweltministerium in der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet ist, brauche ich nicht einzugehen, weil dies ein Problem besonderer „sektoraler“ Art ist.

4.1. Landschaftsplanung

Die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landschaftsprogramm, in Landschaftsrahmenplänen sowie in Landschafts- und Grünordnungsplänen darzustellen. All diese Fachpläne des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden von anderen, nicht aber von der Fachbehörde selbst – und das ist im Hinblick auf andere Fachverwaltungen beispiellos – erstellt. Für das Landschaftsprogramm kann die oberste Naturschutzbehörde einen Entwurf erstellen, was davon aber Landschaftsprogramm als Bestandteil des Landesentwicklungsprogramms wird, entscheidet die oberste Landesplanungsbehörde – und diese hat nicht nur den Begriff Landschaftsprogramm getilgt, sondern auch den Inhalt mit dem Argument der Abstimmung mit anderen Belangen maßgeblich beeinflusst.

Konnten in das Landesentwicklungsprogramm wenigstens noch wesentliche Naturschutzziele Eingang finden, weil oberste Naturschutz- und oberste Landesplanungsbehörde einem Minister unterstehen, blieb von den höheren Naturschutzbehörden erstellten Entwürfe der Landschaftsrahmenpläne in manchen Regionen nur wenig übrig, weil diese Entwürfen für die regionalen Planungsverbände nicht konsensfähig waren.

Landschafts- und Grünordnungspläne haben die Gemeinden auszuarbeiten und aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Obwohl heute das Erfordernis grundsätzlich überall gegeben ist, haben nicht einmal ein Drittel aller bayerischen Gemeinden Landschaftspläne erstellt. Die Notwendigkeit einer Fortschreibung solcher Pläne, insbesondere dort, wo die Qualität schon bei der Erstfertigung nicht ausreichend war, wird kaum akzeptiert.

Mit der Landschaftsplanung können die Gemeinden grundsätzlich jeden Beliebigen beauftragen. Die einzige Möglichkeit der Naturschutzbehörden, auf den Inhalt von Landschafts- und Grünordnungsplänen einzuwirken, besteht nur im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange im Aufstellungsverfahren und anlässlich der Genehmigung der Bauleitpläne.

Welche Möglichkeiten hat nun innerhalb dieser Grenzen einer so geregelten Landschaftsplanung eine sektorale Naturschutzpolitik? Im wesentlichen nur die, Fakten aufzuzeigen und Bewußtsein zu schaffen. So wurde schon Anfang der 70er-Jahre mit der Biotopkartierung begonnen. Diese Kartierung wird laufend verdichtet und verfeinert. Die Kenntnis über die heimische Tier- und Pflanzenwelt wird über gezielte Untersuchungen und über den Zusammentrag der vielen privaten Beobachtungen und Untersuchungen erweitert. Diese Kenntnisse werden insbesondere für das Arten- und Biotop-schutzprogramm genutzt, mit dessen Erstellung ab 1988 landkreisweise Eckwerte für einen Artenschutz publiziert werden. Über ein Landschaftspflegekonzept werden Vorgaben für landschaftspflegerische Maßnahmen gemacht. Mittels Pflege- und Entwicklungsplänen werden fachliche Konzepte für die weitere Entwicklung insbesondere von Naturschutzgebieten erarbeitet. In Seminaren der ANL, der Hanns-Seidel-Stiftung, des Bayerischen Gemeindetags, der Bayerischen Verwaltungsschule

und wo sonst immer möglich, werden Kommunalpolitiker und -bedienstete, sogenannte Multiplikatoren und Gemeindebürger über die Landschaftsplanung informiert. Da insbesondere das Bewußtsein des Bürgers für Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Gemeinderäte auch zu einer Landschaftsplanung zwingt, wurden Broschüren über die Landschaftsplanung vom STMLU weit gestreut.

Wenn überhaupt so viele und auch qualitativ gute Landschaftspläne erstellt worden sind, hat dies einen Grund auch in der staatlichen Förderung mit bis zu 60 % der Planungskosten. Bayern war das erste Bundesland, das schon 1975 mit der Förderung der Landschaftsplanung begann. Die Förderung wird nur gewährt, wenn ein in den Förder Richtlinien vorgegebener Leistungskatalog beachtet und ein Landschaftsarchitekt mit der Planung beauftragt wird.

4.2. Mitwirkung in Raumordnungs- und Genehmigungsverfahren

Wie Ihnen wohl bekannt, muß die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bis 1988 in nationales Recht umgesetzt werden. Wie das geschehen soll, darüber wird nun schon seit Jahren diskutiert. Man streitet dabei nicht über den Inhalt der UVP, sondern fast nur über das Verfahren. Soweit bisher erkennbar, soll diese Prüfung keine sachkundige Umweltbehörde in einem eigenen Prüfungsverfahren vornehmen, sondern die Prüfung soll in vorgegebene Verfahren, nämlich in Raumordnungs- und Genehmigungsverfahren eingebunden werden, ohne daß dabei auch inhaltlich-methodische Festlegungen erfolgen. Die Prüfung wird in der Regel letztlich also kein Naturwissenschaftler, sondern ein Sachkundiger auf Grund mehr oder minder sachkundiger Einzelbeurteilungen von an dem Verfahren Beteiligten durchführen. Ohne eine inhaltliche Vorgabe der Prüfungsmethode wird ein Laie in Umweltfragen aus sich manchmal sogar widersprechenden Beurteilungen von Einzelaspekten des Umweltschutzes der Naturschutz-, Wasserwirtschafts- oder Forstbehörden und anerkannter Naturschutzverbände ein Prüfungsergebnis extrahieren müssen.

Vor diesem Problem stehen heute schon die Naturschutzbehörden im Planfeststellungs- und im Raumordnungsverfahren. Das führte bei der Planfeststellung einer Autobahn, bei der der Autobahndirektion die Ausweisung eines Brachvogelbiotops auferlegt wurde, dazu, daß man diesen Biotop glaubte durch einen Autobahnzubringer so teilen zu können, daß die Fläche für zwei Brutpaare jenseits des Zubringers getrennt von dem größeren Teil ausgewiesen wurde. In völliger Unkenntnis dieser stenöken Vogelart glaubte der, der dies entschied, sicher in bester Absicht ausreichenden Lebensraum zu schaffen, Brachvögeln wie Asylsuchenden Aufenthaltsräume zuweisen zu können.

Grenzen dieser Art sind für die Naturschutzbehörden unübersteigbar, da ihnen gegen solche Entscheidungen kein Klagerecht zusteht und somit eine verwaltungsrechtliche Nachprüfung nicht veranlaßt werden kann. Zum Thema gerichtliche Wahrnehmung von Naturschutzbelangen sei auf den erst kürzlich erschienenen Aufsatz „Naturschutz ohne Rechtsschutz?“ verwiesen (von RA Dr. Christian

SAILER in Natur und Recht, 5/1987, S. 207). Die Möglichkeiten der Naturschutzbehörden in Raumordnungs- und Genehmigungsverfahren beschränken sich im wesentlichen darauf, ihre Stellungnahme in diesen Verfahren nicht nur mit höchster Qualität und möglichst in Abstimmung mit den anerkannten Naturschutzverbänden und einschlägigen Fachbehörden abzugeben. Bei der anstehenden Regelung der UVP sollte erwogen werden, dem Landesamt für Umweltschutz, das mit zwei Naturschutzabteilungen auch in die Naturschutzverwaltung eingebunden ist, eine Art Schiedsrichterposition zuzubilligen, indem dem LfU aufgegeben wird, die Entwürfe der Entscheidungen auf ihre naturwissenschaftliche Schlüssigkeit zu überprüfen.

5. Schlußüberlegungen

Grundsätzlich gilt wohl für eine sektorale Naturschutzpolitik, was schon in „Global 2000“ nachzulesen ist: „Das Dilemma ist, die Probleme sind bekannt und an Handlungsprogrammen besteht kein Mangel. Das Problem besteht darin, daß diese Programme an die vorhandenen Strukturen anknüpfen und – wenn auch zum Teil – indirekt auf deren grundlegende Veränderungen abzielen“ Das sollte aber auch den Beamten nicht entmutigen, an geeigneter Stelle notwendige Veränderungen anzumahnen.

Die Möglichkeiten und Grenzen des rationalen, auf die Durchsetzung von Naturschutzbelangen in der Gesellschaft gerichteten Verhaltens der Naturschutzbehörden hängen von Gesetzen, von der Fachkompetenz, der Fantasie, dem Engagement, der Durchsetzungsfähigkeit, mit einem Wort der Qualität und der Anzahl des Personals, von den vorhandenen Haushaltsmitteln und nicht zuletzt von der Akzeptanz, die der Naturschutz bei der Bevölkerung findet, ab. Daß insbesondere zu letzterem die breite Schulungs- und Informationstätigkeit der ANL, die im übrigen nur sehr beschränkt der Naturschutzverwaltung zugeordnet werden

kann, nachhaltig beiträgt, soll nicht unerwähnt bleiben. Mit dem Begriff „Akademie“ ist ein Freiraum umschrieben, wie er insbesondere in einer Demokratie für den Meinungs Austausch, für die Suche neuer, besserer Wege zur Problembewältigung, auch auf die Gefahr eines Abirrens hin, gegeben sein muß. Von diesem Freiraum habe ich heute bewußt Gebrauch gemacht.

Ich möchte nicht schließen, ohne auf Bestimmungen in Art. 2 BayNatSchG hinzuweisen, nach denen

Naturschutz verpflichtende Aufgabe für Staat und Gesellschaft sowie für jeden einzelnen Bürger ist,

alle natürlichen und juristischen Personen durch ihr Verhalten dazu beizutragen haben, daß die natürlichen Hilfsquellen und die Lebensgrundlagen für die freilebende Tier- und Pflanzenwelt soweit wie möglich erhalten und ggf. wiederhergestellt werden,

zu den Aufgaben der staatlichen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Beratung über die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehört.

Damit ist klargelegt, daß Naturschutz nicht nur eine Aufgabe allein der Naturschutzbehörden ist. Die Möglichkeiten einer Naturschutzpolitik der Naturschutzbehörden könnten viele in meinem Referat aufgezeigten Grenzen sprengen, würde dieser Naturschutzauftrag von der ganzen Gesellschaft wahrgenommen. Herr Dr. ZIELONKOWSKI hat es übernommen, hierzu näheres auszuführen. Ich hoffe, daß dieses Seminar wie die ganze Arbeit der ANL zu einer solchen Bewußtseinsbildung beiträgt.

Anschrift des Verfassers:

Ltd. Min.-Rat Wolfgang Deixler
Bayer. Staatsministerium f. Landesentwicklung u.
Umweltfragen
Rosenkavalierrplatz 2
Postfach 810140
8000 München 81

Zur Notwendigkeit eines querschnittsorientierten Naturschutzes

Wolfgang Zielonkowski

Einleitung

Laut Fremdwörter-Duden ist unter 'Strategie' die umfassende Planung eines Krieges unter Einbeziehung aller wesentlichen Faktoren zu verstehen. Eng verbunden ist mit dem Begriff der 'Strategie' der Taktik, d. h. die Art der Kampf- und Truppenführung. Mir scheint, daß die Einführung beider Begriffe in die Naturschutzpolitik vor allem dazu mißbraucht werden könnte, bei einem Scheitern des 'Feldzuges zum Schutz der Natur' eine wechselseitige Schuldzuweisung vorzunehmen. Die Natur-schutzstrategen könnten dann versucht sein, sich auf die 'falsche Taktik' zu berufen, und die Taktiker könnten die 'falsche Strategie' anführen.

Ich glaube, daß im heutigen Vormittagsprogramm ein weiteres Begriffspaar enthalten ist, das in ähnlicher Weise interpretiert werden könnte. Ich meine die Begriffe 'querschnittsorientierter und sektoraler Naturschutz' Gestatten Sie mir deshalb einleitend die Feststellung, daß es nicht darum gehen darf, beide Ansätze gegeneinander auszuspielen, sondern daß ihre wechselseitige Abhängigkeit oder notwendige Ergänzung betont werden muß. Dennoch halte ich es für eine wesentliche Voraussetzung erfolgreicher Naturschutzpolitik, beide Bereiche sorgfältig zu analysieren und zu begründen. In Analogie zu den Wesensfragen des Menschen (wer bin ich, woher komme ich, wohin gehe ich?) lauten auch im Naturschutz die wesentlichen Fragen sehr ähnlich:

Was ist Naturschutz?

Wie hat sich Naturschutz entwickelt?

Wie entwickelt sich Naturschutz, bzw. wohin soll er sich entwickeln?

Ich möchte im folgenden den Versuch unternehmen, über die Beantwortung dieser drei Fragenkomplexe zur Begründung eines querschnittsorientierten Naturschutzes zu kommen.

1. Was ist Naturschutz?

„Naturschutz ist die Gesamtheit der Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von Pflanzen und Tieren wildlebender Arten, ihrer Lebensgemeinschaften und der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Sicherung von Landschaften und Landschaftsteilen unter natürlichen Bedingungen“

Diese Definition ist handlungsbezogen, denn sie bezieht sich auf die „Gesamtheit der Maßnahmen“, sie ist objektbezogen und sachlich-nüchtern.

Diese Definition verwenden wir auch immer in unseren Lehrgängen 'Grundlagenvermittlung' und 'Argumentationstraining'. In diesen Kursen werden schwerpunktmäßig Angehörige der Naturschutzverwaltungen didaktisch geschult. Die Teilnehmer sind in der Regel mit dem Thema 'Naturschutz' in Theorie und Praxis vertraut. Fordert man die Teilnehmer dieser Kurse auf, ganz spontan und unvor-

bereitet auf die Frage „Was ist Naturschutz?“ zu antworten, so erhält man folgendes Spektrum an Antworten:

Originalzitate:

Naturschutz ist

- die Erhaltung des Optimums; des Zustandes, wo er am schönsten ist,
- Freiräume schaffen für die Natur; wie sie mag, wie sie will,
- keine Nutzung ausüben,
- schlechtes Gewissen,
- Illusion.

Auffällig an den Antworten, die in dieser oder ähnlicher Form immer wieder auftreten, sind für mich zum einen der private, hedonistische Anspruch an die Natur und zum anderen die Trennung zwischen Mensch und Natur. Mensch-Sein wird im Verhältnis zu Natur allenfalls als 'schuldbeladen' gesehen.

Auf individueller Ebene verbinden sich häufig Schuld- und Angstgefühle mit dem Unvermögen, klare, naturschutzfachliche Zielvorstellungen vornehmen zu können. Defizite dieser Art prägen nach wie vor das diffuse Erscheinungsbild des Naturschutzes in der Öffentlichkeit. Nicht zuletzt deshalb hat sich die ANL in den letzten Jahren vertieft mit den 'Grundlagen, Zielen und Argumenten des Naturschutzes' auseinandergesetzt. Sektorale und naturschutzinterne Ansätze standen hierbei notwendigerweise im Vordergrund.

Auf dieser Grundlage sehen wir nunmehr die Möglichkeit und die Notwendigkeit, die vorgegebene Definition von der 'Gesamtheit der Maßnahmen' in einem umfassenden, querschnittsorientierten Sinn, die Gesamtgesellschaft betreffend zu interpretieren und anzuwenden. Leitsätze eines solch erweiterten, querschnittsorientierten Naturschutzes könnten folgende Aussagen werden:

- Natur- und Umweltschutz bietet der menschlichen Gesellschaft langfristig Schutz vor Verarmung der Umwelt an biotischer und abiotischer Vielfalt, Schutz vor Vernichtung der Selbstreinigungskräfte der Natur und Schutz vor der irreversiblen Ausbeutung von Ressourcen.

- Natur- und Umweltschutz ist die Fähigkeit bzw. Kunst (im ursprünglichen Sinne von *ars* und *technä*), die Wirkungen der Tätigkeit des Menschen sozioökonomisch im Interesse eines humanen, menschenwürdigen Lebens in die gesetzmäßigen Kreisläufe der Natur einzuordnen.

- Natur- und Umweltschutz ist somit ein kulturelles Konzept, das sich am Menschen und an den ökologischen Gesetzmäßigkeiten orientiert.

Wenn Naturschutz aber ein kulturelles Konzept ist, dann ist Naturschutz notwendigerweise eine Querschnittsaufgabe, eine Aufgabe der Gesellschaft, dann ist das Aufgabenfeld „Natur“ eine Herausforderung, die auch nur von der gesamten Gesellschaft gelöst werden kann. Die Einstellung der Gesellschaft zum Aufgabenfeld Natur- und Umweltschutz ist somit von grundsätzlicher Bedeutung.

Ich möchte deshalb im folgenden einige Quellen zi-

tieren, die Aufschluß darüber geben, welche Wert-einstellung in bezug auf Natur- und Umweltschutz in der Gesellschaft vorhanden ist, und welche Ent-wicklungen feststellbar sind:

Die meisten der folgenden Angaben sind einem Arti-kel von Udo MARGEDANT entnommen, der unter dem Titel „Entwicklung des Umweltbewußt-seins in der Bundesrepublik Deutschland“ 1987 in der Zeitschrift „Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung 'Das Parlament'“ (B. 29/87) erschienen ist. Nach MARGEDANT (1987) werden seit 1965 und dann noch verstärkt ab 1969 in den Massenmedien Umweltthemen angespro-chen. Dennoch wußten 1970 nur 41 % nach einer Infas-Befragung etwas mit der Vokabel „Umwelt-schutz“ anzufangen. Aufschlußreich sind die The-men, die 70/71 in den Medien behandelt wurden:

- Stern: Giftkrieg in Deutschland
- Die Zeit: Gesetze gegen Dreck
- Der Spiegel: Umwelt – Morgen kam gestern
- Die Welt: Aber die Natur wächst nicht nach
- FAZ: Freie Fahrt ist vorbei – wir müssen zahlen
- Bunte: Wir rotten uns selber aus
- Frankfurter Rundschau: Umweltschädigung gleicht Verstoß gegen Frieden
- Süddeutsche Zeitung: Ich möchte nicht mein Enkel sein. Nach dem bekannten Spruch: Wir sind die Generation, vor der uns unsere Eltern immer ge-wart haben.

Für 1975/76 wird die Zahl der Bürgerinitiativen auf 15.000 bis 50.000 geschätzt, von denen sich etwa 40-45 % mit Umweltfragen (6.000 - 20.000) auseinan-dersetzen (MAYER-TASCH 1978).

Nach einer Allensbach-Umfrage 1974 unterstützten 56 % der Bundesbürger Umweltschutzmaßnahmen auch bei einer möglichen Gefährdung der Arbeits-plätze.

INFAS ermittelte 1977, daß 60 % der Befragten ein Wirtschaftswachstum ablehnen, das zu Umwelt-schäden führt.

1981 waren 76 % der Befragten bereit, für die Fi-nanzierung einer besseren Umwelt Einschränkungen bei ihren persönlichen Ausgaben hinzunehmen (Inst. f. Forstpolitik und Raumordnung Freiburg). Besonders beachtenswert ist eine Aufstellung des Forschungsinstitutes der Konrad-Adenauer-Stif-tung über die Einstellung der Bevölkerung zu wich-tigen politischen Aufgaben im Zeitraum 1973-1986.

Wichtiger als die absoluten Prozentwerte sind die Veränderungen in den Relationen. Während in den Jahren 1973 - 1983 das Thema Luft/Wasser immer Rang 3 oder 4 einnimmt, ergibt sich für 1984/1986 Rangstufe 2, übertroffen nur noch von dem Anlie-gen, Arbeitsplätze zu sichern.

Gleiches gilt für die Frage: In welchen politischen Bereichen gibt es z. Z. die meisten Probleme? Im April 1987 nennen nach Emnid 79 % den Arbeitsmarkt, 65 % den Umweltschutz, 40 % die Sozialpo-litik, 37 % die Steuern.

Nach einer Studie des Internationalen Instituts für Umwelt und Gesellschaft in Berlin (1984) ergibt sich folgende Situation: „Weiterhin räumte die Mehrzahl der Befragten eindeutig (mit steigender Tendenz) dem Umweltschutz den Vorrang gegen-über dem Wirtschaftswachstum ein. Der Anstieg der Umweltverschmutzung wurde mit großer Sorge festgestellt. Das Gleichgewicht der Natur empfan-den die Befragten als sehr empfindlich und leicht störrbar. Die Industriegesellschaft und die moderne Technik wurden positiv bewertet. Wenn auch der Zustimmungsgrad bei den Umweltschützern gerin-ger war, sahen dennoch auch sie in Wissenschaft und Technik große Chancen für die Zukunft“

An dieser Stelle müssen wir kurz verweilen. Wir laufen Gefahr, diese gesellschaftliche Entwicklung voreilig für unser Thema zu vereinnahmen. Unser Anliegen ist jedoch 'Naturschutz' Und der vorhin konzipierte Ansatz vom Naturschutz im Sinne eines kulturellen Konzeptes ist in den zitierten Quellen-angaben nur zu einem ganz kleinen Teil mit enthal-ten. Wir müssen uns darüber im klaren sein, daß der Naturschutz nicht einen dem technischen Um-weltschutz entsprechenden Stellenwert in unserer Gesellschaft besitzt und daß unsere Gesellschaft den Naturschutz noch nicht als Querschnittsauf-gabe erkannt und angenommen hat. Dies ist meines Erachtens der Hauptgrund für die relative Erfolg-slosigkeit des Naturschutzes. Ein deutliches Beispiel hierzu ist die Entwicklung des fachlichen Personal-standes im amtlichen Bereich.

Die Arbeitsfelder des technischen Umweltschutzes, nämlich die Sauberhaltung von Wasser, Luft und Boden, werden auch laut einer Infratestbewertung von 1979 dringlicher eingestuft als die Anliegen des Naturschutzes oder gar der Landschaftspflege als Schutz von Naturhaushalt, Naturgütern, Arten und Landschaft.

Wichtige politische Aufgaben 1973 - 1986 (Angaben in %)

	1973 (2)	1975 (1)	1976 (2)	1978 (2)	1979 (2)	1981 (2)	1983 (2)	1984 (2)	1986 (1)
Preise stabil halten	87,1	82,6	87,3	60,3	69,4	69,7	69,0	61,1	56,9
Verschmutzung von Luft/ Wasser eindämmen	64,6	54,1	57,3	63,1	65,3	51,7	66,2	77,1	67,1
Arbeitsplätze sichern	64,0	79,7	83,3	78,2	81,1	71,8	91,1	83,8	82,5
Bürger wirksamer vor Verbrechen schützen	66,0	66,2	69,8	75,9	60,5	57,0	55,3	50,1	58,5

Skalierung: (1) „Sehr wichtig“ (vier Felder Skala)
(2) „Dafür/sehr wichtig“ (9 Felder-Skala)

Quelle: Forschungsinstitut der Konrad-Adenauer-Stiftung. Umfrage-Archiv

Naturschutz – warum?

Zuerst die Frage: Was ist Naturschutz? nach einem Umfrageergebnis 1979 von Infratest.

Nach Vorstellungen der Bevölkerung rangieren Naturschutz und Landschaftspflege in der Mitte einer Dringlichkeitsskala.

1. Abbau der Arbeitslosigkeit
2. Niedrige Inflationsrate
3. Gesicherte Altersversorgung
4. Besserer Schutz gegen Verbrechen und Terrorismus
5. Sauberhaltung von Wasser, Luft und Boden
6. Schutz von Naturhaushalt, Naturgütern, Arten und Landschaft
7. Sozialer Friede
8. Wirtschaftliche Gleichstellung Mann/Frau
9. Zusammenschluß Europas, Wirtschaft/Politik
10. Entwicklungshilfe z. Abbau der Spannungen zwischen armen und reichen Ländern

In der Umfrage wurden 17 Teilziele intensiv untersucht bzw. ihre Rangfolge ermittelt:

Höchster Stellenwert:

1. Wasser in ausreichender Menge und Güte erhalten
2. Für reine und gesunde Luft sorgen
3. In den Städten mehr Grün schaffen
4. Eingriffe i. d. natürliche Gleichgewicht soweit wie möglich vermeiden, unvermeidbare Eingriffe ausgleichen
5. Der Bevölkerung und allen Verantwortlichen die Augen öffnen, damit sie die Bedeutung des Gleichgewichts in der Natur für unser Leben erkennen
6. Keine Maßnahmen, die das Klima verschlechtern könnten
7. Die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens erhalten
8. Landschaft als Erholungsraum für die Menschen erhalten
9. Die Beeinträchtigung der Erholungslandschaft durch störende Bauwerke, Straßen, Lärm und Touristenrummel vermeiden
10. Sparsam mit der noch un bebauten Fläche umgehen
11. Gefährdete Arten wildwachsender Pflanzen und Tiere schützen
12. LSG's und Naturparks schaffen, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der natürlichen Landschaften zu erhalten
13. NSG als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten einrichten
14. Zugang zu Seeufern und reizvollen Teilen der Landschaft sicherstellen
15. Erholungslandschaften gestalten, Parkplätze, Wanderwege und Schutzhütten anlegen, die Landschaft pflegen und sauberhalten.
16. Erholungslandschaften möglichst unberührt lassen sowie auf land- und forstwirtschaftliche Nutzung verzichten

17. Landwirtschaftliche Nutzung im Interesse des Landschaftsbildes auch in solchen Gebieten aufrecht erhalten, wo sie nicht mehr rentabel ist, z. B. Mittelgebirge

Der sogenannte „Gesunde Menschenverstand“ spricht deutlich aus den Wertungen, denn der Schutz von Wasser, Luft und Stadtgrün verfolgt durchaus egoistische Ziele.

Vor allem hat dieser Bereich nicht den Charakter des Stillstands, der Konservierung vermeintlich unwesentlicher Relikte, sondern sichert klar erkennbar die Existenz jedes Einzelnen. Diese Auslegung bestätigt sich deshalb auch allgemein in einem höheren Stellenwert des technischen Umweltschutzes.

Fazit:

Das Verständnis, die Einsicht und Notwendigkeit von Artenschutz und Schutzgebieten scheint in der Bevölkerung zumindest nachrangig. Und das, obwohl das Interesse und die Aufgeschlossenheit der Bevölkerung an Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerordentlich groß ist.

Fragt man, wer ist für Naturschutz?, dann ist jeder für Naturschutz, doch hat dieses Interesse zwei Gesichter: Wir kennen den Appell, den Gürtel enger zu schnallen! Ergebnis: Jeder greift zum Gürtel des anderen!

Fazit:

Solange Naturschutz und Landschaftspflege keine persönlichen Opfer verlangen, ist jeder für Naturschutz und Landschaftspflege.

Diese Aussage gilt in gleichem Maße für Landesbehörden, Kreisbehörden und Kommunen, wo die Dominanz des Eigennutzes und wirtschaftlicher Interessen beim Vollzug des Naturschutzrechtes typisch ist. Werden diese selbst von restriktiven Maßnahmen betroffen, be- oder verhindern sie Maßnahmen des Naturschutzes, um im gleichen Atemzug die Notwendigkeit des Naturschutzes selbstverständlich zu betonen. Auch Vereine mit Naturschutzziele, die sich ausdrücklich zu Naturschutz und Landschaftspflege bekennen, messen häufig mit zweierlei Maß. Ich verweise auf den Spiegelbericht: 1982 Spiegelbuch: Natur ohne Schutz.

Greift man eines der vorgenannten Teilziele, nämlich die Erhaltung einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt heraus, so bewerten dieses Ziel überdurchschnittlich dringlich:

– Jäger, Fischer, Pilzesammler, Facharbeiter und Lehrlinge.

Als unterdurchschnittlich dringlich bewerten es – leitende Angestellte und Beamte, Hilfsarbeiter, Hausfrauen, Abiturienten, Hochschulabsolventen sowie Personen mit einem Einkommen ab 2.500 DM.

Damit komme ich zu einer ersten Zwischenbilanz im Hinblick auf die eingangs gestellte Frage: Was ist Naturschutz?

Naturschutz ist eine Fachdisziplin. Gleichzeitig ist aber Naturschutz als kulturelles Konzept notwendigerweise eine Querschnittsaufgabe. Dieser Auftrag wird von der Gesellschaft als solche nur unzureichend erkannt. Er wird deshalb auch gerade von der Mehrheit der gesellschaftlich relevanten Gruppen nicht als Auftrag und Aufgabe angenommen. Insofern ist für mich in der Begründung der Not-

wendigkeit eines querschnittsorientierten Naturschutzes die Forderung enthalten, Naturschutzziele im Interesse der Ansprüche der Gesellschaft zu definieren, zu formulieren und Naturschutz sozialverträglich und damit mehrheitsfähig zu gestalten. Die Betroffenheit des Einzelnen muß klar herausgestellt werden: Naturschutz ist Daseinsvorsorge – und wir sind dabei, Grenzen eines menschenwürdigen Daseins zu sprengen.

2. Woher kommt der Naturschutz?

Mit dieser letzten Feststellung wird der Bogen gespannt zur Frage nach der historischen Entwicklung des Naturschutzes, nach seiner Geschichte. Generell bewegt sich jede historische Betrachtung zwischen zwei Polen, die sich wie folgt charakterisieren lassen: Einerseits hat der Satz Gültigkeit, wonach sich Geschichte nicht wiederholt, andererseits steht es uns frei, aus der Geschichte zu lernen. Ich bin mir auch der Gefahr bewußt, der sich ein Biologe und Naturschützer aussetzt, wenn er sich auf dem Feld der historischen Analyse bewegt. Die Verschüttung und Unzugänglichkeit von Quellen und die Vielzahl der Entwicklungslinien erschweren das Vorhaben.

Entwicklung des Naturschutzes als gesellschaftliche Aufgabe, ein geschichtlicher Rückblick.

An der Wende des 18. zum 19. Jahrhunderts sehnte man sich politisch und ganz persönlich nach mehr Freiheit, nach mehr Natürlichkeit und nach mehr Entfaltungsmöglichkeit. Man revoltierte gegen absolutistische Strukturen der Gesellschaft und der Staaten. Selbst der streng formalen Gestaltungsgrundsätze barocker Gartenanlagen mit ihrer zwingenden Geometrie wurde man überdrüssig und forderte mehr Freiheit und Natürlichkeit für die Natur, weg von der Vergewaltigung der Natur zur Architektur.

So wie der Landschaftsgarten die Vorstufe zur freien Landschaftsgestaltung und zum Naturschutz der Gegenwart darstellt, so stehen die Felsengärten am Anfang jener Entwicklung, die im 19. Jahrhundert zur Erschließung der Berg- und Felsenwelt der bis dahin gemiedenen Gebirge und schließlich zum Alpinismus führte.

Die Luisenburg ist eine der ersten romantischen Landschaften, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts erschlossen wurde. Noch 100 Jahre vorher hieß es bei Schriftstellern „greuliche Wildnisse, von fast unausforschlichen, abscheulichen, abgelegenen Orten und Raubnestern, von denen man mit großem Entsetzen tief hinabschaut“ Voll Ergriffenheit weilten dort später Goethe 1790 und 1820 Alexander von Humboldt und Karl Immermann, der das wilde Blockmeer mit einer Beethoven'schen Symphonie verglich.

Alexander von HUMBOLDT (1769 - 1859) bereiste 1799 bis 1804 das nördliche Südamerika und Mittelamerika und hielt in seiner Reisebeschreibung fest: „Der Anblick alter, großer Bäume hat etwas Großartiges, Imponierendes. Die Beschädigung dieser Naturdenkmäler wird daher auch in Ländern, denen es an Kunstdenkmälern fehlt, strenge bestraft“ Er ist der Schöpfer des Begriffes Naturdenkmal, ein Begriff, der uns in der Geschichte des Naturschutzes bis heute begleitet.

So wurden bereits 1803 und 1824 der Theresienhain

und Luisenhain bei Bamberg als erste Schutzgebiete befriedet und vom Staate gekauft, um sie ihrer landschaftlichen Schönheit halber zu erhalten.

Es überrascht nicht, wenn aus der Gefühlsstärke und dem Heimatbewußtsein dieses Zeitalters die ersten Begründungen von Schutzgebieten fallen. Freunde des Heimatschutzes in Köln und Bonn prügelten sich 1826 mit den Steinhauern um den Erhalt des Drachenfels im Siebengebirge, bis schließlich 1828 das Ministerium des Innern jeden weiteren Abbau untersagte. 1836 entstand so das erste deutsche amtliche Schutzgebiet, der Drachenfels.

In diesem Sinne schuf 1858 Fürst SCHWARZENBERG im Böhmerwald am unberührten Kubany die erste Naturschutz-Großstadt im europäischen Raum, vergleichbar mit der Einrichtung des Yellowstone Nationalparks 14 Jahre später in den USA am 01.03.1872. Der Besitzer, Fürst SCHWARZENBERG, bestimmte, „daß von besagtem Urwald 3.200 Joch (= 7.200 Morgen) für immer erhalten und gepflegt werden sollen, um auch den Nachkommen noch einen Begriff der Vollkommenheit zu verschaffen, welche ein günstig gelegener Wald bei vorzüglichem Schutze und Pflege erlangen könne“

Das Jahr 1858 verzeichnet ein Ereignis, das die Geistes- und Naturwissenschaften gleichermaßen lange Zeit beschäftigen wird. Charles DARWIN (1809 - 1882) begründet mit seinem Werk „On the origin of species by means of natural selection“ die moderne Evolutionstheorie. Es ist die logische Erkenntnis aufgrund vielseitiger geologischer, ökologischer und paläontologischer Studien, vor allem unter dem Eindruck der Beobachtung endemischer Vogelarten auf den Galapagos-Inseln (Darwinfinken).

DARWIN'S Arbeit und Werk kann jedoch nur stellvertretend für den gesamten Aufschwung der Naturwissenschaften seit dem 18. Jahrhundert gesehen werden. Die Gründung und Arbeit von naturwissenschaftlichen Gesellschaften und Vereinen darf im Zusammenhang mit der Geschichte des Naturschutzes auf keinen Fall ausgelassen werden. Denn neben den Vertretern des Heimatschutzes waren es hervorragende Persönlichkeiten der Naturwissenschaften, die nicht nur wissenschaftliche, sondern auch praktische Impulse für die Entwicklung des Naturschutzes vorbildlich einbrachten.

Die älteste Gelehrtenkorporation ist die 1652 in Schweinfurt gegründete und heute in Halle angesiedelte „Deutsche Akademie der Naturforscher – Leopoldina“

1746 folgte die „Naturforschende Gesellschaft in Zürich,

1788 folgte die „Linné-Gesellschaft“ zu London und Paris und

1790 von David Heinrich HOPPE gegründet, die königlich-bayerische Botanische Gesellschaft zu Regensburg, heute Regensburgische Botanische Gesellschaft, damit die älteste Botanische Gesellschaft der Welt,

1801 wurde die „Naturhistorische Gesellschaft Nürnberg“ gegründet, es folgten

1815 die „Schweizer Naturforschende Gesellschaft“,

1822 die „Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte“,

1864 der „Botanische Verein Landshut“,

1883 die „Deutsche Botanische Gesellschaft“, 1890 die „Botanische Gesellschaft München“ Die vorgestellte Liste naturwissenschaftlicher Gesellschaften erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie soll nur beispielhaft wissenschaftliche Aktivitäten belegen, wie sie historisch und teilweise bis in unsere Zeit den Naturschutz geformt haben. 1877 fühlt sich der Botanische Verein zu Landshut verpflichtet, ein Reststück der floristisch sehr bemerkenswerten Sempter Heide zu sichern und kauft ein Tagwerk des letzten unkultivierten Restes jener Heide zwischen Isar und Sempt. Ein Schatzkästlein der Flora, das den ersten Pflanzenort in Bayern, wahrscheinlich in Deutschland, darstellt (heute Volkmannsdorferau). In Kiel veröffentlicht F. JUNGE 1885: „Der Dorfteich als Lebensgemeinschaft“, es ist die erste eingehende Ökosystembetrachtung.

Die so enorm gewachsenen biologischen und ökologischen Erkenntnisse einerseits und andererseits das Bemühen, heimatliche, charakteristische Strukturen und Traditionen zu erhalten, kollidierten mit der täglichen Realität der Zerstörung von Landschaft durch Landnutzung, Technik, Bauwesen und Industrie.

Der klassische Landschaftspark sollte nach PÜCKLER ein gediegenes Kunstwerk sein, und NOVALIS meinte: „Ein geschmackvoller Park ist eine englische Erfindung. – Ein Land, das Herz und Geist befriedigt, dürfte eine deutsche Erfindung werden“

Der Architekt und spätere königliche Baurat in München, Dr. Gustav VORHERR (1778 - 1847), veröffentlichte 1808 eine Arbeit „Über Verschönerung Deutschlands. Ein Fingerzeig“, in der er die Forderung aufstellt, das ganze Land durch Hebung und Förderung des Ackerbaus, der Gartenkunst und der Baukunst planmäßig zu verschönern mit dem Endziel, „dereinst Deutschland zum Eden von Europa verwandelt“ zu sehen.

VORHERR, der als zentrale Figur und Begründer der Landesverschönerung gilt, gibt eine erste Aufzählung der von ihm in Deutschland als verbesserungswürdig angesehenen Gegenstände und der im allgemeinen anzustrebenden Ziele: „Freundlich muß es im Vaterlande aussehen; Gebäude müssen zweckmäßig und gut geführt, Dörfer und Städte geschmackvoll angelegt und verbessert, Straßen und Wege herrlich gebahnt, da und dort treffliche Monumente für verdiente Männer zu sehen, Bäume und Ufer wohl verwahrt, Güter und Wälder bestmöglich kultiviert, herrliche Gärten und Obstanlagen zu schauen, die fahrbaren Flüsse voll von Schiffen; der Postenlauf richtig und schnell; Landwirtschaft, Handel und Wandel, Fabriken und nützliche Gewerbe, Künste und Wissenschaften in höchstem Flor“

Damit sieht VORHERR die Landesverschönerung als eine umfassende, der Politik anempfohlene Aufgabe, ein Vorbild für die heutige Landesplanung mit sozialen, hygienischen, bautechnischen, landschaftspflegerischen, ästhetischen und wirtschaftlichen Aspekten. Er vereint damit die aus der Aufklärung gebürtige Landeskultur mit der Gartenkunst des Landschaftsgartens.

Angesichts der Herausforderung der Industrialisierung, der Veränderung der gesamten Landschaft durch Entwässerung, monotonen Nadelholzanbau, Flurzusammenlegungen, Veränderungen der Dorf- und Ortsbilder, der Entwicklung großer Städte und

den damit verbundenen Verlust weiter naturnaher Bereiche, bildete sich ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Welle von Vereinsgründungen, gleichwohl aus unterschiedlichsten Interessenslagen.

1857 wird der erste Alpenverein in England gegründet, deren Mitglieder sich entdeckend in unberührter Natur der Alpen sportlich betätigen und von den Einheimischen als „Verrückte“ bezeichnet wurden,

1872 wird in Nordamerika der erste Nationalpark, der „Yellowstone Nationalpark“ gegründet,

1874 wird der Deutsch-Österreichische Alpenverein gegründet

1877 wird der „Deutsche Verein zum Schutz der Vogelwelt“ gegründet

1880 gibt es bereits 47 Wandervereine, deren Mitglieder meist Jugendliche aus dem Bildungsbürgertum sind. Sie entfliehen den autoritären Zwängen von Elternhaus und Schule und nutzen den einzig verbliebenen Freiraum der Freizeit mit Gleichgesinnten für Wandern und Naturerlebnis. Natur wird zum Medium.

RUDORFF prägte 1888 die Begriffe „Naturschutz“ und „Heimatschutz“ Er hatte 1878 einen ersten Aufsatz zum Naturschutz verfaßt. 1888 forderte RUDORFF in einer Eingabe an die deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, ihren Antrag auf staatlichen Schutz historischer Baudenkmale um einen Zusatz zu erweitern: „Es ist hierbei nicht nur an den Schutz des Menschenwerkes gedacht, sondern zugleich an die Schonung landschaftlicher Eigentümlichkeiten, insofern die Natur als Bedingung allen menschlichen Wirkens unzertrennlich von diesem bleibt Alte Bäume, Baumgruppen und Büsche, Quellen, Bäche, Wasserfälle, Hügel, Felskämme und einzelne Plätze sind unverändert und unberührt zu erhalten Es ist auch die Berücksichtigung der natürlichen und historischen Verhältnisse, die Schonung der ursprünglichen Waldgrenzen, der natürlichen Bachläufe, bedeutsamer Stege und Hecken zu erwirken“ Für diese Bestrebungen verwendete Rudorff anfangs den Begriff „Naturschutz“

Um jedoch der Gefahr einer Tätigkeit zu entgehen, die nur Seltenheiten und wissenschaftlich bedeutsame Gegenstände für schützenswert hält, vermied er später diesen Begriff. Er prägte das Wort „Heimatschutz“, das dem heutigen Begriff „Landschaftsschutz“ vergleichbar ist. RUDORFF wollte die gesamte Kulturlandschaft vor unnötigen Schäden bewahren und in ihrer Harmonie erhalten.

Die Affinität der Bestrebungen zu denen des Naturschutzes erkannte der Danziger Naturwissenschaftler Hugo CONWENTZ (1855-1922) und dehnte sie auf die Natur aus. CONWENTZ benutzte wieder den Begriff Naturdenkmal (von A. v. HUMBOLDT zuerst gebraucht) und prägte ihn in Anlehnung an die bereits existierende erfolgreiche Denkmalpflege in „Naturdenkmalpflege“ um.

Vermerkt sei, daß sich um die Jahrhundertwende die wegweisenden Ereignisse, Aktivitäten und Erkenntnisse außerordentlich häufen. Es bleibt nicht aus, daß auch zunehmend die Politik unmittelbar betroffen wird, als in einer Rede am 30.03.1898 Wilhelm WETEKAMP aus Breslau (1859 - 1945) im preußischen Abgeordnetenhaus vorstößt und in Deutschland die Schaffung von Nationalparks wie in den USA fordert. Dazu fordert er den Schutz der aus Gründen der wissenschaftlichen Forschung und

des Unterrichts unentbehrlichen Denkmäler der Entwicklungsgeschichte der Natur sowie die Erklärung unberührter Naturflächen zu Schutzgebieten. 1899 gründete Frau Lina HÄHNLE den „Bund für Vogelschutz“, und 1900 ist das Gründungsjahr des „Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -tiere“ Neben dem vordringlichen Alpenblumenschutz widmet sich der Verein der Errichtung von Pflanzenschonbezirken und Alpenpflanzengärten. Zu dieser Zeit existieren in Europa 28 Alpenpflanzengärten vom Ätna bis zu den Vogesen, davon 7 in der Schweiz, 7 in Frankreich, 7 in Italien, 5 in Österreich und 2 in Deutschland.

Der Münchener Professor und Architekt Gabriel von SEIDL (1848 - 1913), Erbauer der Lenbach-Villa, des Bayerischen Nationalmuseums und des Deutschen Museums, sammelte in der Münchener Bürgerschaft 3.000 Mark, um ein Stück Isartallandschaft anzukaufen. 1902 gründet er den „Isartalverein“ zur Erhaltung der landschaftlichen Schönheit in der Umgebung Münchens.

1904 verfaßt CONWENTZ eine Denkschrift mit dem Titel: „Die Gefährdung der Naturdenkmäler und Vorschläge zu ihrer Erhaltung“ Strikt meidet er darin noch das Wort Naturschutz und beschränkt sich auf Naturdenkmäler und Naturdenkmalpflege. Er definiert: „Unter Naturdenkmäler im Sinne dieser Grundsätze sind besonders charakteristische Gebilde der heimatlichen Natur zu verstehen, vornehmlich solche, welche sich noch an ihrer ursprünglichen Stätte befinden, seien es Teile der Landschaft oder Gestaltungen des Erdbodens oder Reste der Tier- und Pflanzenwelt“

Schließlich sind seine und anderer Bemühungen von Erfolg gekrönt. 1906 wird erstmals Naturschutz als staatliche Aufgabe anerkannt und führt zur Gründung der „Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege“ in Preußen mit Sitz in Danzig.

Schließlich sei hier auch aus bayerischen Landen Vorzügliches berichtet, wo der Naturschutz im Jahre 1905 als staatliche Aufgabe anerkannt wurde. Durch Errichtung des „Landesausschusses für Naturpflege“ (1906) ging Bayern organisatorisch einen etwas anderen, halbamtlichen Weg. Die staatliche Aufgabe Naturschutz wurde erkannt und durch einen Sachverständigenrat aus Vertretern der Verbände im Innenministerium wahrgenommen.

Übrigens hatte Bayern von Anfang an die Aufgabe Landschaftspflege integriert, die leider später im Reichsnaturschutzgesetz (1935) nicht verankert wurde. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang noch die Reichsverfassung vom 11.08.1919, in der es in Artikel 150 (1) heißt: Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie der Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates.

Relevante Entwicklungslinien, die einen querschnittsorientierten Naturschutz begründen, sind demnach:

Vom Heimatschutz zu Landschaftsschutz und -pflege;

von der Gartenkunst zur Landeskultur und Landespflanzung und zu Landschaftsschutz;

von sozialem Grün und Gärten zu Alpengärten, Pflanzenschonbezirken und Schutzgebieten;

vom Arten- zum Biotop- und Ökosystemschutz;

Entwicklung des Gebots- und Verbotsnaturschutz-

zes, der mit der 'Verstaatlichung' zugleich den stärkeren Ausschluß der Öffentlichkeit mit sich bringt;

Ein ständiger Rückzug der 'seriösen Wissenschaft' und von Führungspersönlichkeiten aus Politik und Gesellschaft;

Eine zunehmende Divergenz zw. Verbands- und staatl. Naturschutz. Gegenbeispiel: Landesaus-schluß für Naturpflege aus Handlungsdefiziten des Staates entstanden.

Stärkere Technik-'Feindlichkeit'; aus Gründen der Naturaneignung entstehen als Ausgleich Wander-vogelbewegung, Naturfreunde.

Aus meiner subjektiven Sicht der Dinge heraus halte ich folgende Entwicklungen des Naturschutzes im Rahmen dieses Referatthemas für bedeutsam und fasse zusammen:

- a) Wurzeln in der Aufklärung und Romantik
- b) Das soziale Umfeld von 1850 bis 1910
- c) Die Entwicklung der Organisation des Naturschutzes
- d) Entwicklung fachlicher Ziele (Landschaftsschutz und Objektschutz, Flächenschutz Artenschutz - Ökosystemschutz)

3. Wohin geht der Naturschutz?

Die Frage nach dem Wohin kann ich nicht beantworten. Mir fehlen jene okkulten Fähigkeiten, die sich auch im Dunstkreis der sogenannten Ökologie-Bewegung bemerkbar machen.

Lassen Sie mich einen Versuch unternehmen, zu sagen, wohin Naturschutz gehen sollte: Unzweifelhaft geht es vorrangig darum, einen gesellschaftlichen Konsens über die fachlichen Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes herbeizuführen, eine Integration spezifischer Naturschutzpolitik in eine dem Gemeinwohl verantwortliche Gesamtpolitik zu erreichen.

Zitat MP Franz Josef STRAUSS, ANL-Seminar 24.02.1983, Benediktbeuern:

„Es geht um nichts weniger als um den Schutz und die Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen des Menschen – der Luft, des Wassers, der Wälder, der Tier- und Pflanzenwelt in ihrer ganzen Vielfalt. Denn: Die Natur ist ein uns anvertrautes, nicht ein zur schrankenlosen Ausbeutung freigegebenes Gut. Wir stehen damit in der Verantwortung auch vor den künftigen Generationen, deren Lebensgrundlagen wir aus Egoismus und Kurzsichtigkeit nicht zerstören dürfen. Wir stehen in der Pflicht, sorgsam mit den knapper gewordenen und gefährdeten Lebensgütern gesunde Natur, reines Wasser, aber auch Bodenschätze und nicht zuletzt unwiederbringliche genetische Ressourcen – umzugehen.

In diesem Sinne besitzt der Natur- und Umweltschutz vergleichbaren moralischen Rang und vergleichbar hohen politischen Stellenwert wie die Sicherung des Friedens in Freiheit“ (Ministerpräsident F. J. STRAUSS, anläßlich eines ANL-Seminars, Februar 1983.)

Die Notwendigkeit eines derartigen grundsätzlichen Umdenkens möchte ich Ihnen anhand folgender Beispiele aus dem Bereich Flächenschutz und Artenschutz belegen:

Wir müssen uns dabei bewußt sein, daß Naturschutz und Landschaftspflege seit mehr als 50 Jahren gesetzlich begründete, staatliche Aufgabe ist. Gerade der Flächenschutz war schon immer ein

Schwerpunkt der amtlichen Naturschutzarbeit und bindet noch immer sehr viel Arbeitskapazität der Naturschutzverwaltungen. Betrachtet man objektiv die bisher erreichten Ergebnisse, so besteht wenig Anlaß zum Jubel. Trotz aller Anstrengungen sind in Bayern lediglich ca. 1,6 % der Landesfläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Diese Zahl relativiert sich noch weiter, wenn man berücksichtigt, daß 2/3 dieser Naturschutzgebietsfläche im Alpenraum liegen, daß viele Gebiete einfach zu klein sind, um vor Außenwirkungen geschützt zu sein, und daß auch die Verordnungsinhalte sich eher am erreichbaren Kompromiß orientieren als an fachlichen Notwendigkeiten. Es muß dabei herausgestellt werden, daß es in den letzten Jahren gelungen ist, die Rate der Neuausweisungen erheblich zu steigern. Und dennoch, selbst wenn es gelingt, diese Leistung beizubehalten, wird es weit bis ins nächste Jahrhundert dauern, bis alle anerkannten schutzwürdigen Gebiete auch als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind. Das Defizit ist klar und somit auch die Anforderung an die Naturschutzpolitik definiert.

Es ist für mich ganz deutlich, daß der Naturschutz im Falle des Flächenschutzes selbstgesetzte Grenzen überschreiten muß. Das typische Naturschutzgebiet – auch schon im Sinne des Reichsnaturschutzgesetzes – war 'Öd- und Unland', also nicht genutzt. Folglich entfiel auch die Notwendigkeit des finanziellen Ausgleichs. Auch heute noch setzt diese fehlende Entschädigungsregelung dem Flächenschutz enge Grenzen. Es ist an der Zeit, daß die Naturschutzpolitik ihre Möglichkeiten überdenkt und erkennt. Warum sollte nicht, ähnlich der Entschädigungsregelung nach dem Wasserhaushaltsgesetz bei Wasserschutzgebieten, im Falle der Naturschutzgebiete eine entsprechend großzügige Entschädigung angestrebt werden? Die Reduktion des Naturschutzes auf Gebote und Verbote ist m. E. ein wesentliches Hindernis für einen querschnittsorientierten Naturschutz. Die Möglichkeiten sind in bezug auf eine leistungsgewährende Verwaltung noch lange nicht ausgeschöpft.

In einem anderen Punkt ist es der Naturschutzpolitik bereits gelungen, Grenzen zu verschieben, die Möglichkeiten zu verbessern. Ich spreche von der Tatsache, daß es gelungen ist, in unserem Naturschutzgesetz den allgemeinen Biotopschutz in Form des Schutzes der Feuchtgebiete, der Trocken- und Magerstandorte zu verankern. Dies ist sicherlich – auch im Blick auf die Bundesgesetzgebung – ein richtungweisendes Verhalten, das nicht hoch genug gewertet werden kann. Bereits heute genießen in Bayern die Mehrzahl natürlicher und halbnatürlicher Biotoptypen einen Bestandsschutz, wie er im Grunde genommen auch für die im Wege der Einzelverordnung ausgewiesenen Schutzgebiete gilt.

Die rechtlichen Möglichkeiten für einen wirksamen Flächenschutz sind weitgehend vorhanden, die Akzeptanz jedoch noch nicht erreicht. Ausgebaut werden muß die Unterstützung im Vollzug der Gesetze. Hier ist eine querschnittsorientierte Naturschutzpolitik gefordert, die den notwendigen Flankenschutz über die Öffentlichkeit zu geben vermag. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Grundlagen möchte ich auch noch auf den Artenschutz zu sprechen kommen, der ja allzulange nur als Ergänzung des Flächenschutzes gesehen wurde, der aber in den letzten Jahren gerade durch die Gesetzgebung stark ausgebaut wurde. Anzuführen sind hier

insbesondere das Washingtoner Artenschutzabkommen, die EG-Verordnung und die Bundesartenschutz-Verordnung. Gerade letztere scheint mir jedoch in Teilen ein Beispiel dafür zu sein, wo sich Naturschutzpolitik intern selbst fesselt, zu enge Grenzen auferlegt, und ihre Akzeptanz in der Bevölkerung erheblich beschneidet. Konkret meine ich etwa folgende Fälle: Interessierte Laien – und der Naturschutz ist häufig auf die Mitarbeit dieser externen Fachleute angewiesen – werden in ihrer Bestimmungstätigkeit gehindert, machen sich bereits durch die Entnahme einzelner Individuen von Tieren und Pflanzen strafbar; bedürfen einer Ausnahmegenehmigung; müssen für diesen Vorgang, der wiederum Fachkapazität bindet, 50,- DM bezahlen. Selbstverständlich muß der Handel mit gefährdeten Arten unterbunden werden. Aber müssen denn tatsächlich Aneignungsverbote für Arten oder leblose Teile eines Individuums erlassen werden, die nachweislich nicht durch Sammeltätigkeit gefährdet sind? Häufig ist es sogar so, daß nicht einmal Arten aufgeführt werden, sondern pauschal ganze Tier- und Pflanzenfamilien, die durchaus auch häufige und durch das Sammeln nicht gefährdete Arten enthalten. Ist es wirklich sinnvoll, alle Libellenarten, alle Bienen, alle Flechtenarten der Gattung *Parmelia* u. ä. pauschal zu schützen? Ich meine, auch hier hat die Naturschutzpolitik die Pflicht, eine Entwicklung in der Gesetzgebung zu stoppen, deren Paragraphen-Dschungel schon für den Fachmann, geschweigedenn für den engagierten Laien unverständlich ist, und der nur juristisch, nicht aber fachlich begründet werden kann.

Es kommt nicht von ungefähr, daß sich die Stimmen mehren, die sich vehement für einen Abbau des Juristen-Monopols in der Naturschutzverwaltung einsetzen. Ich möchte Ihnen in diesem Zusammenhang ein Zitat nicht vorenthalten, das ich dem Buch 'Landschaftsverbrauch' von Jürgen TESDORF (1984) entnommen habe, wobei jeder für sich selbst die Berechtigung dieser bitteren Worte prüfen möge: „Es bedarf keiner weiteren Beispiele, um das geradezu Grotteske dieser bundesdeutschen Verwaltungsalldaylichkeit auszumachen. Kein Jurist wird unseren Kindern als Lehrer zugemutet, weil er von Didaktik nichts versteht; kein Jurist wird sich als Operateur betätigen, da aus unqualifizierter Arbeit schwerste gesundheitliche Schäden zu befürchten sind. So banal es klingt, jedes Fach braucht Fachleute; nur bei der höchst bedeutsamen Aufgabe „Schutz unserer Umwelt“, glaubt es sich der Staat offenbar leisten zu können, mit eklatanten personellen Fehlbesetzungen Schaden an der Natur zu begehen“. Zitat-Ende.

Christoph SENING, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, stellt fest: „Nicht Vertrauen, sondern Mißtrauen verdient die ineffektive Art und Weise, wie die Behörden bisher das Recht zum Schutze wertvoller Natur praktiziert haben. Aber der deutsche Jurist in gehobener politischer Stellung nimmt die Wirklichkeit heute nur mehr in Ausschnitten durch die Brille seiner Fachdisziplin wahr. Zivilisationsökologische Zusammenhänge und daraus sich ergebende Einsichten in die Notwendigkeit zu einer Veränderung rechtlicher Strukturen sind ihm fremd. In einem Wust von selbstgeschaffenen Scheinproblemen, eingefahrenen rechtlichen Betrachtungsweisen, staatsrechtlichen Phrasen und ökonomischen Tabus ist ihm die Fähigkeit, zivilisationsökologische Abläufe in ihrer Bedeutung

zu erkennen, verloren gegangen”

In der Konsequenz begründen diese Zitate (begründen die feststellbare Gesetzes- und Verordnungsflut, Verrechtlichung und Polizeivollzugs-Naturschutz) die Notwendigkeit eines querschnitts- und zukunftsorientierten Naturschutzes.

Der sektorale Naturschutz bildet eine Teilgruppe der Gesellschaft aus Naturschutzverwaltung, Verbandsnaturschutz (soweit sie am Vollzug beteiligt sind), Wissenschaft in Teildisziplinen (sofern sie sich vom Naturschutz ernähren).

Diese Gruppe überfordert sich und die anderen im Glauben, die *umfassende gesellschaftliche Aufgabe Naturschutz* alleine leisten zu können. Die resultierenden Folgen sind: Elitedenken, Privilegien, autoritäre Instrumentarien, Sendungsbewußtsein, die bei Mißerfolgen (oder Nichterfüllung persönlicher Vorstellungen) in Resignation münden, ja sogar abgleiten ins Okkulte, Irrrationale und letztlich in politische Verneinung.

Beides ist notwendig, sowohl sektoraler Naturschutz als auch die Aufgabe, Naturschutz mehrheitsfähig zu machen und sich dafür zu öffnen in einem querschnittsorientierten Naturschutz.

Die Ausführungen zeigen, wie wichtig Naturschutzpolitik als fester Bestandteil einer Gesamtpolitik ist.

Gestatten Sie eine kleine Nachlese, gekleidet in die Worte von Prof. Carsten BRESCH: Mit dem Seßhaftwerden als Ackerbauer und Viehzüchter griff der Mensch zunehmend in die aktive Umgestaltung seines Planeten ein.

Heute hat der Mensch aufgehört, sich seiner Umwelt anzupassen, vielmehr hat er massiv begonnen, die Umwelt seinen Wünschen zu fügen. Überleben wird nicht mehr, wer in die Natur paßt, sondern wer dem Menschen paßt. Evolution gehorcht neuen Spielregeln.

Unsere Aufgabe kann es nur sein, wieder harmonische Beziehungen zu schaffen zwischen der neuen, vom Menschen gestalteten Umwelt und einer in seine Hände gelegten Natur. Soziale Kompromisse und biologische Prozesse werden nicht aufhören, aber mehr und mehr unter Kontrolle des menschlichen Intellekts ablaufen. Die biologische Evolution wird dabei verlöschen.

Daraus Konsequenzen zu ziehen, ist eine Chance der Vernunft!

Anschrift des Verfassers:

Dr. Wolfgang Zielonkowski
Direktor der Akademie für Naturschutz und
Landschaftspflege
Postfach 1261
D - 8229 Laufen a. d. Salzach

Sozial orientierter Naturschutz als Politikgrundlage? Historische Entwicklung und Ausblick

Gert Gröning und Joachim Wolschke-Bulmahn

Historische Entwicklung des Naturschutzes: Zur vorliegenden Literatur.

Wenn man etwa die Ausführungen von BUCHWALD zur 'Geschichtlichen Entwicklung von Landschaftspflege und Naturschutz' (1968) liest, so stellen sich „der staatliche Naturschutz und die Naturschutzbünde“ als eine nach dem Untergang der Landesverschönerung neu auftauchende Bewegung dar, die einerseits von ihrem Vorkämpfer RUDORFF, einem Professor an der Staatlichen Musikhochschule in Berlin, und dem Schriftführer des Bundes Heimatschutz, MIELKE, und andererseits über den Lehrer und Abgeordneten WETEKAMP und den Botaniker CONWENTZ begründet wurde. Dieser Naturschutz wurde dann, nach BUCHWALD, vor allem von KLOSE, SCHWENKEL und SCHOENICHEN in der Weimarer Republik, im Nationalsozialismus und in den ersten Jahren der Bundesrepublik weitergeführt, bis schließlich aus der 'Reichsstelle für Naturschutz' eine 'Zentralstelle für Naturschutz' und daraus 1953 die 'Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege' und nach weiteren Umbenennungen schließlich die heutige 'Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie' wurde.

Diese Entwicklung des Naturschutzes wird im wesentlichen auch von MRASS (1969) und in dem in Jena erschienenen Buch „Landschaftspflege und Naturschutz“ von BAUER und WEINITSCHKE so dargestellt. Die Geschichte des Naturschutzes scheint uns jedoch nicht so klar und unmißverständlich geschrieben, als daß man diesbezüglich von einem soliden Fundament für zukünftige Naturschutzpolitik sprechen könnte. In einer soeben erschienenen Darstellung von ANDERSEN (1987) wird die von BUCHWALD und BAUER/WEINITSCHKE dargestellte Naturschutzbewegung als bürgerlich bezeichnet, ohne jedoch näher darauf einzugehen, worin etwa der Unterschied zwischen bürgerlichem und proletarischem oder feudalem Naturschutz läge. Hinzu kommt, daß auch in der Darstellung von ANDERSEN eine bemerkenswerte Indifferenz gegenüber der nationalsozialistischen Vergangenheit an den Tag gelegt wird (vgl. GRÖNING/WOLSCHKE 1983; GRÖNING/WOLSCHKE-BULMAHN 1986, 1987). Nicht, daß die einzelnen Stationen in der Geschichte des Naturschutzes von BUCHWALD, MRASS, BAUER/WEINITSCHKE und auch von ANDERSEN unzutreffend dargestellt wären, sie sind jedoch in erstaunlichem Maße unvollständig. Diese Darstellungen weisen eine erhebliche Lücke auf, deren Schließung angesichts der anhaltenden Diskussionen um die Richtung, die der Naturschutz auf dem Weg zur Erreichung seiner Ziele einschlagen soll, weitere Erkenntnisse vermitteln kann.

Wo die Lücke zu suchen ist, mag eine Äußerung des in den 20er und 30er Jahren führenden deut-

schen Naturschützers SCHOENICHEN andeuten. Er stellt Ende der 20er Jahre fest, zu den Wurzeln des Naturschutzgedankens habe sich „infolge der überstürzten Entwicklung unserer Zivilisation noch eine weitere gesellt: die soziale“ (1927:3). Was immer mit dieser überstürzten Entwicklung unserer Zivilisation von SCHOENICHEN gemeint gewesen sein mag, besonders 'verständlich' scheint er dieser „sozialen Wurzel“ gegenüber nicht gewesen zu sein und ohne sie wäre, nach seiner Auffassung, die soziale Begründung des Naturschutzgedankens nicht entstanden.

Das ist insofern bemerkenswert, als ab Mitte des 19. Jahrhunderts und auch noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts viele Publikationen erschienen, in denen auf die, aus heutiger Sicht, geradezu unvorstellbar schlechten Lebensbedingungen von Arbeitern hingewiesen wird, aus denen allemal eine soziale Begründung für Naturschutz hätte abgeleitet werden können. Doch scheint auch SCHOENICHENs eben zitierte Berufung auf die soziale Dimension von Naturschutz weniger einer damals, 1927, neu gewonnenen Erkenntnis geschuldet, als vielmehr eine von ihm vielleicht als opportun angesehene Anpassungsleistung an die politischen Kräfteverhältnisse in der Weimarer Republik gewesen zu sein. Dabei hätte, ohne Schwierigkeiten, gerade auch in der Weimarer Republik, auf Konzepte für einen sozial orientierten Naturschutz zurückgegriffen werden können. Das war und ist aber vielleicht noch immer nicht gewollt.

Die folgenden Ausführungen sind daher bewußt auf die Darlegung dieser Konzepte beschränkt. Es müssen also notwendigerweise viele andere Aspekte der historischen Entwicklung des Naturschutzes zu kurz kommen bzw. hier unberücksichtigt bleiben.

So kann hier nicht auf die bislang kaum ansatzweise dargestellte Bedeutung verschiedener gesellschaftlicher Organisationen für die Verbreitung des Naturschutzgedankens eingegangen werden, die in den eben erwähnten Darstellungen zur Geschichte des Naturschutzes nicht einmal namentlich genannt werden. Dazu gehören die aus dem bürgerlichen Spektrum der Gesellschaft Mitglieder anziehenden, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegründeten Alpenvereine (1862 Gründung des österreichischen Alpenvereins, 1869 Gründung des deutschen Alpenvereins, 1873 Vereinigung beider Vereine zum Deutsch-Österreichischen Alpenverein) und die zeitlich nur wenig später als die Alpenvereine gegründeten Mittelgebirgs-Wandervereine (z. B. 1864 Badischer Schwarzwaldverein, 1876 Rhön-Klub, 1882 Odenwaldklub, 1888 Eifelverein und Schwäbischer Albverein, 1902 Pfälzerwaldverein), die sich 1883 zum Verband Deutscher Touristenvereine (später Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine) zusammengeschlossen haben (vgl. Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine (Hg.) 1983).

Abbildung 1

Titelblatt der Zeitschrift „Der Naturfreund“



Abbildung 2

Titelblatt Metallarbeiterjugend 1928

Dazu gehört aus dem Bereich der Arbeiterkultur-
bewegung vor allem der 1895 in Wien gegründete
Touristenverein 'Die Naturfreunde' (vgl. Abb. 1),
der heute eine internationale Organisation mit großen
mitteleuropäischen Sektionen vor allem in
Österreich, in der Bundesrepublik Deutschland
(etwa 120.000 Mitglieder), in Belgien, den Nieder-
landen und in der Schweiz darstellt (vgl. ZIMMER
1984). Auch die Entwicklung der unterschiedlichen
Naturverständnisse in der Arbeiterjugendbewe-
gung und der bürgerlichen Jugendbewegung (vgl.
Abb. 2 und 3) kann hier in ihrer Bedeutung für den
Naturschutz nicht näher dargestellt werden (vgl.
GRÖNING/WOLSCHKE 1984/85).



Abbildung 3

Bacchanten im Hegau (SPEISER 1977)

Beispiele sozialorientierten Naturschutzes

Besonders deutlich läßt sich die Wirksamkeit eines
Naturschutzes mit sozialer Orientierung an den
Anfängen der Regional- und Landesplanung in
Deutschland erkennen mit der Gründung bedeu-
tender kommunaler Planungsverbände wie dem
Zweckverband Groß-Berlin oder dem Siedlungs-
verband Ruhrkohlenbezirk. Die Freiflächenpro-
blematik, der Schutz der Natur und die Ausweisung
von Freiflächen für die im Bereich dieser Planungs-
verbände lebende Bevölkerung gab wesentliche
Impulse für das Entstehen dieser Organisationen.
Bereits vor 1918, am 1.4.1912, tritt das Gesetz über
den Zweckverband Groß-Berlin in Kraft; die Be-
deutung der Freiflächenfrage wird aus dem im Ge-
setz genannten Aufgaben ersichtlich. Danach gehö-
ren „Erwerb und Erhaltung größerer von der Be-
bauung freizuhaltender Flächen, wie Wälder, Par-
ks, Wiesen, Seen, Schmuck-, Spiel- und Sportplätze

usw. (§ 1, Ziffer 3)“ (zit. nach UMLAUF 1958, S.
22) zu den Aufgaben des Verbandes. Die Grün-
dung des Ruhrsiedlungsverbandes geht überwiegend
auf das Problem der zunehmenden Zerstörung der
Freiflächen im Ruhrgebiet zurück. „Da diese Flä-
chen zur Erholung für die in Zechen und Hütten-
werken schwer arbeitende Bevölkerung besonders
wichtig sind, so traten schon im Jahre 1910 die Ver-
treter der Stadt- und Landkreise des rechtsrhei-
nischen Teils des Regierungsbezirks Düsseldorf zu
einem Ausschuß zusammen, der die geeigneten
Wege zur Erhaltung und Schaffung von Grünflä-
chen, Spiel- und Sportplätzen, Wander- und Ver-
kehrswegen suchen sollte“ (DOENECKE 1926, S.
14). Daraus resultierte eine systematische Unter-
suchung des späteren Verbandsdirektors
SCHMIDT, die als Ergebnis festhält, daß es nicht
reiche, nur zur Erhaltung der Grün- und Erho-
lungsflächen einheitliche Pläne für einen größeren
Bezirk aufzustellen, „sondern daß man vielmehr
einen Plan aufstellen müsse, der die ganze Siede-
lungsfrage für ein größeres Gebiet großzügig rege-
le“ (15). Diese Entwicklung wurde nach dem Er-
sten Weltkrieg wieder aufgegriffen und führte am 5.
Mai 1920 zum Gesetz „betreffend Verbandsord-
nung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk“
(16). Im Paragraph 1, Abs. 2 dieses Gesetzes wird
die Berücksichtigung von Heimat- und Naturschutz
ausdrücklich vorgeschrieben: „Bei der Durchfüh-
rung der Aufgaben des Verbandes sind die Interes-
sen der Denkmalpflege, Naturdenkmalpflege und
des Heimatschutzes möglichst zu berücksichtigen“
(zit. nach SCHNITZLER 1926, S. 19).

Die Wirksamkeit dieses Verbandes als kommunale
Selbstverwaltungseinheit auch in Fragen des Natur-
schutzes wird mit einem ersten für den Naturschutz
wichtigen Instrument, dem „Gesetz zur Erhaltung
des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe
von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit“
vom 29. Juli 1922, unter Beweis gestellt. Dieses
Gesetz, Ausdruck eines sozial orientierten Natur-
schutzverständnisses, wurde „bezeichnenderweise“
(KLOSE 1957, S. 23) nicht von dem für Natur-
schutz zuständigen Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung eingereicht, sondern vom
preußischen Wohlfahrtsministerium. Für den Be-
reich des Ruhrsiedlungsverbandes war bereits Ende
1920 eine Polizeiverordnung erlassen worden, die
das Fällen von Bäumen verbot. Sie sollte verhin-
dern, daß durch die Kahlschlagpolitik der Waldbe-
sitzer der erholungswichtige Wald im Ruhrgebiet
zerstört wurde (vgl. WOLLENWEBER 1927, S.
35). Ein erster Gesetzentwurf für das Gebiet des
Verbandes ist vom Ruhrsiedlungsverband einge-
reicht worden, vom Wohlfahrtsministerium in sei-
ner Gültigkeit auf ganz Preußen ausgedehnt und
schließlich in der Form des o. g. Gesetzes gültig
geworden (vgl. WOLLENWEBER 1927, S. 35).
Von Impulsen der traditionellen Naturschutzbewe-
gung zum Erlaß dieses Gesetzes wird u. W. nicht
berichtet.

Nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmten die
Provinzialausschüsse, im Gebiet des Ruhrsiede-
lungsverbandes der Verbandsausschuß „nach An-
hörung der amtlichen Vertretung von Industrie und
Landwirtschaft sowie der Gemeinden und Kreise,
welche Baumbestände und Grünflächen in Groß-
städten und in der Nähe von Großstädten, in der
Nähe von Bade- oder Kurorten oder in Industrie-
gebieten aus Rücksicht auf die Volksgesundheit

oder als Erholungsstätten der Bevölkerung zu erhalten sind, und welche Uferwege an Seen und Wasserläufen neben den bestehenden öffentlichen Wegen dem Fußgängerverkehr zwecks Förderung des Wanderns dienen sollen" (zit. nach WEBER 1938, S. 117). Aus der ausdrücklich im Gesetz genannten „Förderung des Wanderns“ läßt sich deutlich die Einflußnahme der mitgliederstarken Wanderbewegung ablesen (vgl. Abb. 5).

In dieser sozialen Begründung für Maßnahmen des Naturschutzes liegt u. E. die Bedeutung des Baumschutz-Gesetzes. Zwar kommt SCHNITZLER, ein Ministerialrat im preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, zu der Einschätzung, „daß das in Preußen Erreichte keineswegs befriedigen kann" (1926, S. 25), doch bezeichnet er gleichzeitig das Gesetz als „von großem Werte" (18), der wohl auch darin zu sehen ist, daß jetzt nicht mehr nur einzelne Naturdenkmäler, sondern auch größere Landschaftsbestandteile geschützt und erschlossen werden konnten.

Auf dem Gebiet der Gesetzgebung sind für die Weimarer Zeit über das Baumschutzgesetz von 1922 hinaus noch andere bemerkenswerte Entwicklungen zu verzeichnen. Der Art. 150 der Weimarer Verfassung scheint stimulierend auf die Gesetzgebung der Länder gewirkt zu haben. So kamen mit Ausnahme von Thüringen von 1920 bis 1934 alle Länder diesem Artikel nach und schufen eigene Natur- bzw. Heimatschutzgesetze (z. B. Bremen, Hamburg, Hessen) oder brachten entsprechende

Bestimmungen in andere Gesetze ein. Andererseits befürchteten viele konservative Waldbesitzer von den Ausführungsbestimmungen zu diesem Artikel eine „Sozialisierung ihrer Eigentumsansprüche oder wenigstens ökonomische Nachteile" (RUBNER 1982, S. 108). Beachtenswert scheint uns im Rahmen dieser Entwicklung auch der Entwurf eines preußischen Naturschutzgesetzes, der in der zweiten Hälfte der 20er Jahre anscheinend kurz vor der Verabschiedung stand. Im Februar 1927 legte der für den Naturschutz in Preußen zuständige Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die erste Fassung des Entwurfs eines preußischen Naturschutzgesetzes vor, der allerdings nicht verabschiedet wurde. Die Anfang 1928 aufgrund der Diskussion mit den Vertretern der anderen Ministerien und der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege geänderte Fassung, in der die Frage der Entschädigung bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten ausgeklammert blieb, ist dem preußischen Landtag „mit Rücksicht auf die schwebende Frage der Verwaltungsreform" (ANONYM 1929, S. 198) nicht mehr zur Entscheidung vorgelegt worden. Einem Schreiben des Preußischen Ministers des Innern an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung läßt sich entnehmen, daß der Entwurf aller Wahrscheinlichkeit nach zurückgestellt wurde, da er im Widerspruch zu der vom Innenminister geplanten Verwaltungsreform stand, die eine stärkere Dezentralisierung der Entscheidungsbefugnis vorsah. Diese Änderungen lassen vermuten, daß

(Nr. 10358.) Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden. Vom 2. Juni 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Die Landespolizeibehörden sind befugt, zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden solche Reklameschilder und sonstige Aufschriften und Abbildungen, welche das Landschaftsbild verunzieren, außerhalb der geschlossenen Ortschaften durch Polizei-Verordnung auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samm. S. 195) zu verbieten und zwar auch für einzelne Kreise oder Theile derselben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 2. Juni 1902.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Söfler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.

Abbildung 4

Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902



Abbildung 5

Frankfurter Arbeiterjugend 1912
(NEULAND & WERNER-COHRDT 1980)

der Entwurf eines preußischen Naturschutzgesetzes in der Weimarer Republik im Gegensatz stand zu zeitgleichen Bemühungen um eine Verwaltungsreform, die auf die Dezentralisierung von Entscheidungsbefugnissen ausgerichtet war und damit tendenziell eine Demokratisierung hätte fördern können (siehe dazu ausführlich GRÖNING/WOLSCHE-BULMAHN (1986); den Text des Gesetzentwurfes siehe ebenda, S. 234 -241).

Die Hintergründe des Scheiterns dieses weitgehend unbekanntes Gesetzentwurfes müssen den Vertretern der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege, MOEWES und SCHOENICHEN, bekannt gewesen sein, denn sie nahmen an der Diskussion um den Referentenentwurf teil. Zum Scheitern dieses Entwurfes scheinen sie sich jedoch – soweit uns bekannt – nicht schriftlich geäußert zu haben.

Die Tatsache, daß in Preußen von 1920 bis zur Regierungsübernahme durch die Nationalsozialisten etwa 400 Naturschutzgebiete eingerichtet worden sind (vgl. SCHOENICHEN 1935, S. 4), deutet an, daß trotz vieler Schwierigkeiten in der Weimarer Republik Naturschutzinteressen durchgesetzt werden konnten.¹⁾

Aus der Sicht der Freiraumplanung ist an der Entwicklung von der Stadt- zur Landesplanung interessant, daß die Anfänge der Landesplanung von den Ballungsgebieten ausgingen. Klientel war also vor allem die Bevölkerung dieser Gebiete, für die die Planung unter anderem Freiflächen zur Erholung zu sichern bzw. auszubauen hatte. In diesem Zu-

sammenhang wurden, anscheinend von der traditionellen Naturschutzbewegung weitgehend unbeachtet, ab etwa 1910 einige bemerkenswerte Arbeiten veröffentlicht, die, in einer auch heute noch überzeugenden Form, Naturschutz und Erholung, ausgehend von den Ansprüchen der Bevölkerung und einem sozial orientierten Naturschutz, in Einklang zu bringen suchten. Im folgenden soll nun exemplarisch anhand einiger dieser Arbeiten das ihnen zugrundeliegende Naturschutzverständnis skizziert werden. Gemeinsam ist ihnen, daß sie nicht resignativ die Ignoranz der Gesellschaft gegenüber dem Naturschutz beklagen oder pauschal eine allgemeine Bedeutung des Naturschutzes für „Volk“ und „Rasse“ behaupten, sondern über dessen spezielle Bedeutung für die unterschiedlichen sozialen Gruppen der betreffenden Großstädte reflektieren. Dabei werden nüchtern die Chancen abgewogen, welche Maßnahmen des Naturschutzes man unter den gegebenen Bedingungen (Finanzkraft der Kommunen, Interesse von Industrien, der Bevölkerung...) durchsetzen kann. Die Ergebnisse dieser Arbeiten erscheinen uns beachtlich.

1) In gleichem Sinn weist WEY darauf hin, daß die mit der Weimarer Republik beginnende soziale Begründung des Naturschutzes „wesentliche Anstöße zu Verbesserungen“ brachte (1982: 135 f.).

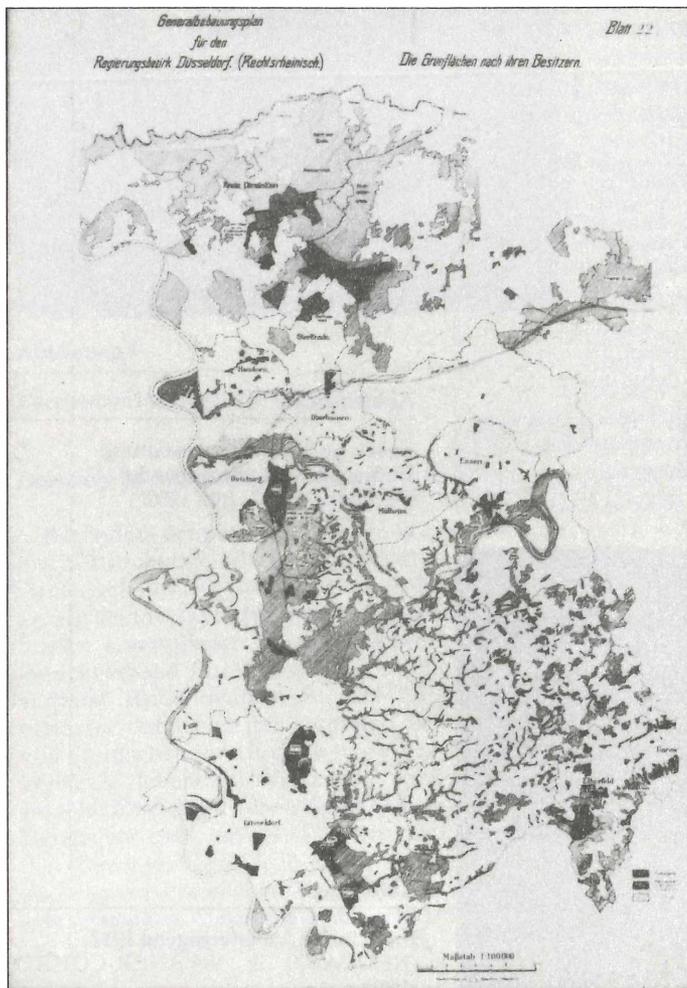


Abbildung 6

Die Grünflächen nach ihren Besitzern (SCHMIDT 1912)

Noch vor dem Ersten Weltkrieg wurde 1912 von Robert SCHMIDT, damals Beigeordneter der Stadt Essen, eine „Denkschrift betreffend Grundsätze zur Aufstellung eines General-Siedlungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (rechtsrheinisch)“ erarbeitet (vgl. Abb. 6). Anlaß dazu war das Freiflächenproblem. 1910 beraten Vertreter verschiedener Kommunen „auf Einladung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf die Frage eines Nationalparks für den rheinisch-westfälischen Industriebezirk“ (PFLUG 1970, S. 582). Diese Beratung führte zur Einsetzung einer Grünflächenkommission, die SCHMIDT 1911 mit der Erarbeitung der Denkschrift beauftragte. Als eine der wesentlichen Aufgaben sieht er es an, „das sichere Eigentum an Gemeindegünflächen zu vergrößern, die Flächen so zu verteilen, daß sie am zweckmäßigsten in dem Generalsiedlungsplan untergebracht sind, und endlich, sie zugänglich zu machen durch Wanderwege“ (SCHMIDT 1912, S. 69).

Einer der wenigen übergeordneten Planungsverbände, die in der Bundesrepublik noch existieren, der Kommunalverband Ruhrgebiet, hat u. a. diese Perspektive wieder aufgegriffen und in einem Programm, dem regionalen Freiraumsystem Ruhrgebiet, der öffentlichen Diskussion zugänglich gemacht (vgl. Kommunalverband 1986).

Ähnlich sachlich wie SCHMIDT entwickelt Hans KLOSE 1919 seine bereits erwähnte Konzeption über „Das westfälische Ruhrgebiet und die Erhaltung der Natur“, der u. W. jahrzehntelang nichts Vergleichbares von Seiten des Naturschutzes folgen sollte. Diese Konzeption scheint bis heute weitgehend unbekannt geblieben. ¹⁾ KLOSE ist unter den Naturschützern auch insofern eine Ausnahme, als er sich bei seinen Überlegungen auch auf die damalige wissenschaftliche Diskussion über Probleme der Freiraumplanung einläßt, so auf die Arbeit WAGNERS 1915 über „Städtische Freiflächenpolitik“ oder die Denkschrift SCHMIDTs über die Grundsätze zur Aufstellung eines Generalsiedlungsplanes für das Ruhrgebiet (vgl. KLOSE 1919, S. 103). Auf der Grundlage solcher Überlegungen entwickelt er ein Konzept zur Erforschung des Freiflächenbedarfs, das auch heute noch Aktualität besitzt.

Es heißt bei KLOSE: „Neben sonstiger Aufklärung ist die Herausgabe und Verbreitung von Denkschriften wichtig. Hier würde sich die Provinzialverwaltung durch Veranlassung gründlicher Untersuchungen und Bereitstellung von Mitteln ein Verdienst erwerben, während Universität, Städte, Handelskammern und andere Stellen die volkswirtschaftlich geschulten Mitarbeiter stellen könnten. Anhand genauer Zahlen und aufgrund amtlicher Unterlagen über die bisherige und für die Zukunft wahrscheinliche Bevölkerungsbewegung, – Verteilung und – Unterbringung, wobei Altersklassen, Besiedlungsdichte, Bauklassen, Wohngrößen u. dergl. zu berücksichtigen sind, wäre das Freiflächenbedürfnis zu prüfen und mit den bestehenden und für die nächste Zukunft geplanten Anlagen zu vergleichen. Diese Vorarbeiten müßten etwa nach

dem Vorbilde von M. Wagners Schrift 'Städtische Freiflächenpolitik', mit der nicht ohne Bedeutung die Zentralstelle für Volkswohlfahrt 1915 ihre Veröffentlichungen der Kriegszeit begann, die Ziele nach Mindestmaß, Art und Größe klarstellen" (KLOSE 1919: 103). Einem sozial orientierten Naturschutz, der ausgeht von den Interessen der unterschiedlichen sozialen Schichten, im Falle des Ruhrgebiets also überwiegend von Interessen der Arbeiter, kommt in diesem Konzept eine große Bedeutung zu. Wenn er „für die Zukunft aus sozialen Gründen Naturschutz für die Erholungsbezirke des Industriegebietes“ (74) fordert, so scheint ihm allerdings bewußt, daß die Heimat- und Naturschutzbewegung den Problemen der Bevölkerung des Ruhrgebietes eher ignorant gegenübersteht. Denn er weist ausdrücklich darauf hin, daß es notwendig ist, „auch weitere Kreise außerhalb des westfälischen Industriegebietes und besonders diejenigen, denen der Schutz und die Pflege der deutschen Heimat am Herzen liegen, für die Nöte eines Landstrichs zu erwärmen, der gewaltiges Menschenwerk mit dem Verlust der Natur bezahlen mußte“ (10). Anscheinend glaubte er jedoch in diesen Kreisen eine sozial bewußte, die freiraumbezogenen Interessen der Bevölkerung aufgreifende und umsetzende Sichtweise nicht so sehr verankert. Eine Lösung des Freiflächenproblems strebt er auf demokratischem Wege unter Beteiligung möglichst aller gesellschaftlich relevanten Gruppen an. Daher fordert er, neben Ärzten, Naturwissenschaftlern, Lehrern oder Ingenieuren auch die verschiedenen Vereine wie Wander-, Turn- und Sportvereine, Kommunal- und Staatsbehörden, die Industrie und auch die Gewerkschaften als notwendige Gesprächspartner des Naturschutzes einzubeziehen. Aus dem Wissen, daß die Mehrheit der Ruhrgebietsbewohner sich weder Sommerurlaub noch kosten- und zeitaufwendige Wochenendfahrten leisten können, entwickelt er u. a. Forderungen nach dem Bau neuer Verkehrsverbindungen, die das Sauerland als wichtigstes Naherholungsgebiet schnell erreichbar machen (vgl. 69 ff), und nach Fahrpreisermäßigung durch verbilligte Sonntagskarten. Die Eigenart, Schönheit und Unberührtheit des Sauerlandes soll geschützt werden, „um den in dieser Beziehung darben den Bewohnern der Industriekreise das zu bewahren und gewähren, was ihnen die engere Heimat nicht mehr bietet“ (85). Eine naturschützerische Sicherung des Sauerlandes sieht er als primär notwendig für die Zugänge zu den Zielpunkten (z. B. Talsperren, Höhlen, Waldwirtschaften usw.) sowie für die Wanderwege an, damit „die näheren Umgebungen rechts und links vom Wege, wie gegebenenfalls bemerkenswerte Ausblicke auf ein Landschaftsbild durch geeignetes Vorgehen im Sinne des Naturschutzes erhalten bleiben“ (78). Aus dieser Naturschutzperspektive heraus sieht er Beeinträchtigungen der Natur als zwar bedauerlich, aber unvermeidbar und zu akzeptieren an: „Daß schließlich der stärkere Verkehr mancherlei Schädigung der Pflanzen- und Tierwelt mit sich bringen wird, ist bedauerlich, muß aber in Kauf genommen werden“ (87/88).

Diesen mehr planerischen und theoretischen Arbeiten können als qualitativ gleichwertige Beispiele zur Umsetzung eines sozial orientierten Naturschutzes auf kommunaler Ebene exemplarisch Beispiele aus Frankfurt am Main und aus Berlin hinzugefügt werden.

1) Zur landespflegerischen Tätigkeit des Kommunalverbandes Ruhrgebiet und dessen Bedeutung für den Naturschutz siehe PFLUG 1970, der, als Ausnahme, auch ausführlicher auf die Konzeption KLOSEs einget.

Das Garten- und Friedhofsamt des städtischen Siedlungsamtes in Frankfurt am Main erarbeitete unter der Leitung des Gartendirektors BROMME 1928 ein beispielhaftes Konzept für „die Erhaltung der alten Nidda“ (vgl. Abb. 7), so der Titel der Arbeit (vgl. BROMME 1928).

Veranlaßt durch die Regulierung der Nidda und durch die Bebauungspläne der Stadt Frankfurt (Siedlung Praunheim usw.) am jenseitigen Rand der Niddaau, erarbeitete das Gartenamt ein Konzept, das darauf ausgerichtet war, „die vorhandenen Landschaftsbilder zu erhalten und die gesamte Niederung durch zusammenhängende Spazierwege einem ausgedehnten Erholungsverkehr zu erschließen“ (BROMME 1928, S. 3). Dem Naturschutz kommt in diesem Konzept allgemein als einem wichtigem Element für die Erholung und konkret als speziellem Anliegen einzelner Vereine und der Naturschutzbewegung ein hoher Stellenwert zu. So werden neben Spiel- und Sportplätzen oder Schwimmbädern Flächen für Naturschutz zur Verfügung gestellt, z. B. durch die Schaffung neuer Inseln in den Altarmen der Nidda, die „sich in ihrer abgeschlossenen Lage besonders für Vogelschutz und für naturwissenschaftliche Beobachtungszwecke“ (24) eignen. Begründet wird die Berücksichtigung des Naturschutzes nicht mit einer imaginären Verbundenheit des Menschen mit der Natur, sondern mit den Forderungen zahlreicher in den örtlichen Vereinen organisierter Naturfreunde „nach stärkerem Naturschutz und nach Wiederbereiche-

stärkerem Naturschutz und nach Wiederbereicherung der Pflanzen- und Tierwelt nahe der Stadt im Sinne eines früheren Naturlebens“ (8) (vgl. Abb. 8).

Dieser Naturschutz bedarf zu seiner Legitimierung nicht eines Wertes der Natur an sich, der unabhängig von menschlichen Interessen zu bestehen scheint, vielmehr legitimiert er sich vor allem mit dem Anspruch, eine vielfältige, natürliche Umwelt als wesentlich für die Bereicherung menschlichen Lebens und Erlebens zu erhalten. Konsequenterweise wird im Erläuterungsbericht des Nidda-Projektes eine Liste der vorhandenen Ufer- und Röhrichtvegetation unter dem Stichwort „Nidda und die Landschaftsmaler“ kommentiert: „Übersetzt man sich diese botanische – nicht auf Vollzähligkeit Anspruch erhebende – Aufzählung ins Malerisch-Physiognomische der Naturszenerie, so wird man begreifen, daß der Landschaftsmaler und Zeichner der heimatlichen Natur die köstlichen Motive der Nidda von jeher liebte und festhielt“ (16).

Eine Denkschrift des Amtes für Stadtplanung Berlin über „Die Freiflächen der Stadtgemeinde Berlin“ (KOEPPEN 1929) verdeutlicht dasselbe Verständnis von Naturschutz. Vor allem aber geht aus dieser Bilanz der Freiflächenpolitik Berlins seit Kriegsende hervor, daß Naturschutz auf kommunaler Ebene auch durchsetzbar ist. Wie in den vorigen Konzepten werden auch hier als wichtige kommunale Aufgaben genannt: die Sicherung von großstadtnahen Freiflächen wie Wäldern oder Seen

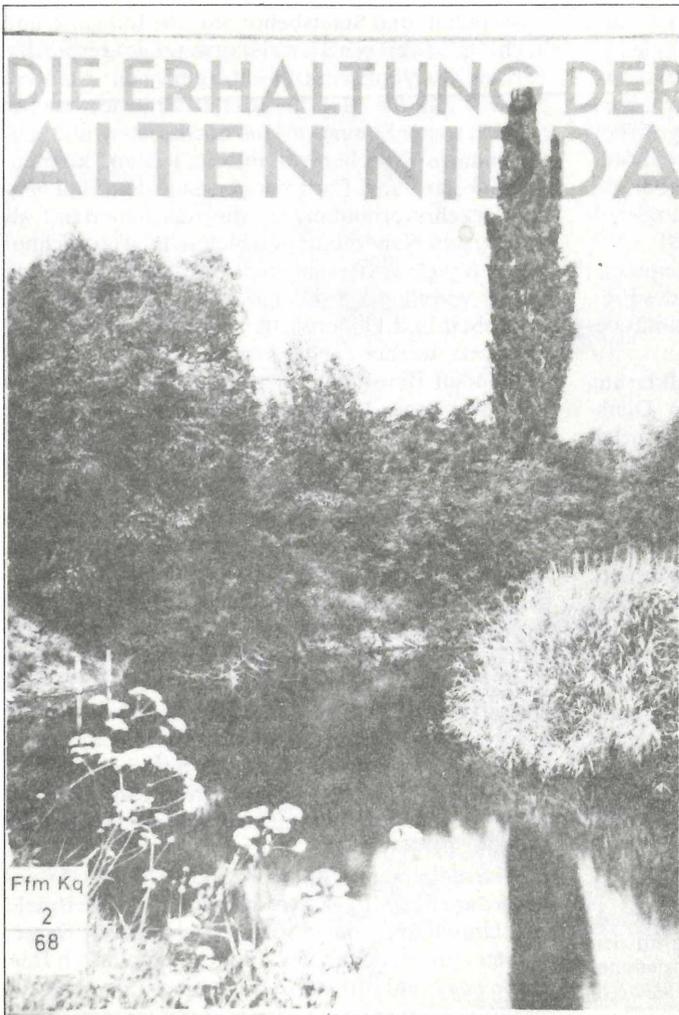
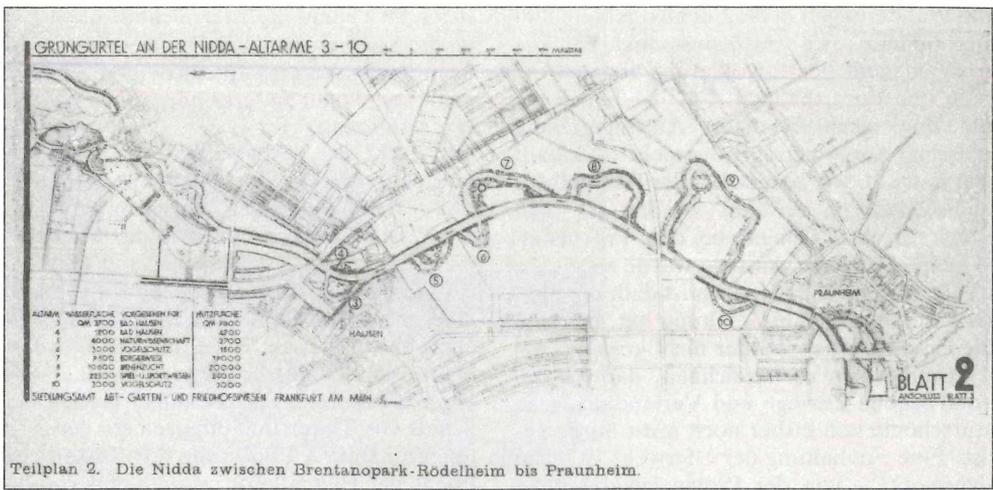


Abbildung 7

Titelblatt der Broschüre „Die Erhaltung der alten Nidda“ (BROMME 1928)



Teilplan 2. Die Nidda zwischen Brentanopark-Rödelheim bis Fraunheim.

Abbildung 8

Grüngürtel an der Nidda (BROMME 1928)

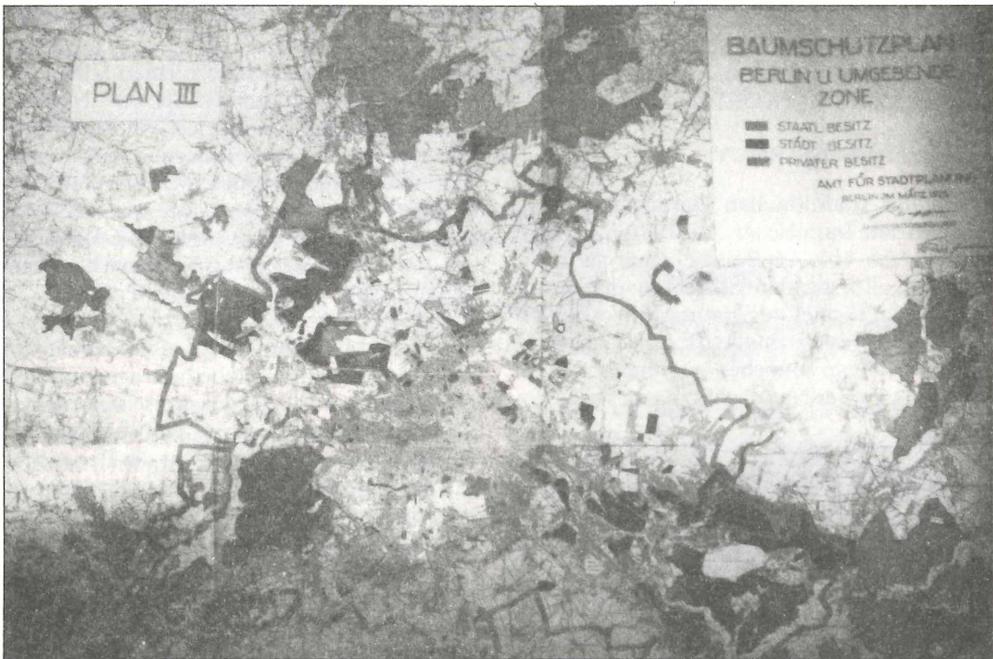


Abbildung 9

Baumschutzplan Berlin und Umgebung (KOEPPEN 1929)

durch Ankauf oder durch Anwendung gesetzlicher Regelungen, die Erschließung dieser Freiflächen durch Verkehrsmittel und der Ausbau der Freiflächen „für den Wandersport, für Wochenendaufenthalten, Ferienplätze, Waldschulen usw.“ (WAGNER 1929, S. 5). In einem Generalfreiflächenplan, der für eine Bevölkerungszunahme von auf bis 8 Millionen Einwohner die notwendigen Freiflächen sichern soll, werden die entsprechenden Planungsüberlegungen konkretisiert. „Er enthält die Wälder, die großen Parks und Freiflächen, alle wichtigeren und bedeutenderen Grünverbindungen, die hauptsächlichsten Dauerkleingärten bzw. Heimstättengärten und die Friedhöfe“ (KOEPPEN 1929, S. 11). Die Führung der planerisch festgelegten Grünzüge ist daran orientiert, „daß die Naturschönheiten, Baumbestände, Wasserläufe usw. mit aufgenommen und dadurch für die Dauer erhalten werden“ (13). Neben einer

Aufnahme des Freiflächenbestandes umfaßt der Generalfreiflächenplan planerische Aussagen zu der anzustrebenden Erweiterung der Baumschutzgebiete außerhalb Berlins (vgl. Abb. 9), den zukünftig zu sichernden Uferwegen, die durch Anwendung des „Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit“ von 1922 ermöglicht werden und zum Erhalt von Naturschönheiten, die nicht unter dieses Gesetz fallen, aber „durch Fluchtlinienpläne, durch Erklärung als Naturdenkmal oder auch durch Erwerb sichergestellt“ (22) werden bzw. bereits worden sind. Eine längere Passage aus der Denkschrift soll das Planungsverständnis und die Problematik des Naturschutzes für die Umgebung Berlins verdeutlichen: „Die Interessen der Stadtbewohner für Freiflächen, Wälder und Naturschönheiten gehen weit über die Stadtgrenzen hinaus. An den Ferien-, Sonn- und Feiertagen wer-

den weite Wanderungen in die Nachbargebiete hinein unternommen. Als Ausgangspunkt für die Wanderungen dient der Bevölkerung zumeist die Endstation der Vorortbahnen. Für die Erhaltung und gute Zugänglichkeit dieser Ausflugsgebiete muß unbedingt Sorge getragen werden. Die Stadt Berlin hat deshalb, wie bereits bei der Behandlung der Baumschutzfrage erwähnt worden ist, den Baumschutz für weite Gebiete bei dem Provinzialverband beantragt. Dem Antrage wurde auch zum großen Teile stattgegeben; jedoch ist dadurch, daß der Schutz nur für 10 Jahre Geltung hat, für eine dauernde Erhaltung der Wälder nicht gesorgt. Als Mangel ist außerdem zu bezeichnen, daß für bequeme und schöne Zuwege und Verbindungen zu den Naturschönheiten bisher noch nicht Sorge getragen ist. Eine Freihaltung der Uferwege ist – wie bereits vermerkt – von der Provinzialverwaltung noch nicht in die Wege geleitet worden. Außerordentlich wichtig ist auch die Erhaltung der Luchwiesen, Täler und Bäche, welche die Schönheit unserer märkischen Heimat ausmachen. Sie alle müßten – ebenso wie innerhalb Berlins – durch geeignete Maßnahmen gegen Eingriffe und vor allen Dingen gegen Errichtung störender Bauten auf die Dauer geschützt werden“ (KOEPPEN 1929:27).

Der Verein Naturschutzpark e. V.

Auch von der traditionellen Naturschutzbewegung gingen soziale Impulse aus, die bis heute wirksam sind (vgl. Abb. 10). Als Beispiel einer bis in die Gegenwart für alle sozialen Schichten effektiven Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes ist vor allem der „Verein Naturschutzpark e. V.“ zu nennen. Am 23.10.1909 in München gegründet, will er durch Schaffung großer Naturschutzparke im Deut-

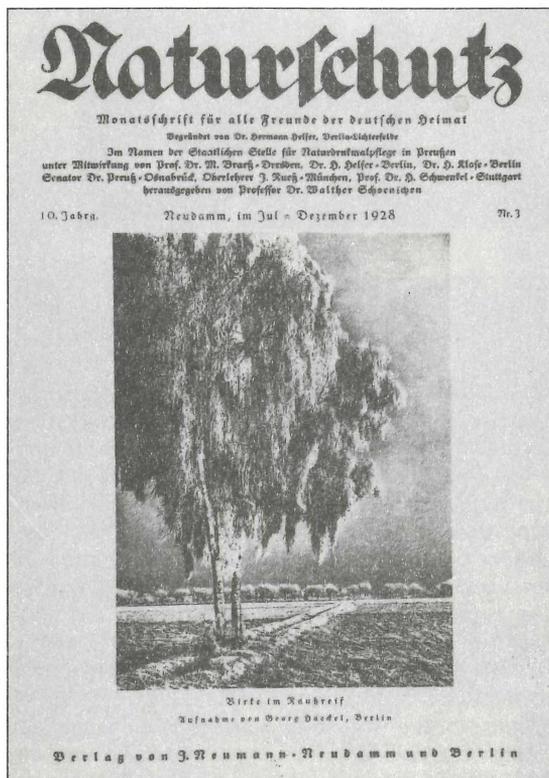


Abbildung 10

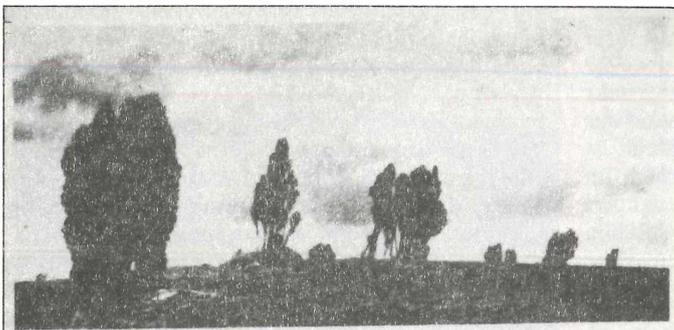
Titelblatt „Naturschutz“, Monatsschrift für alle Freunde der deutschen Heimat, 1928

schen Reich und in Österreich für diese Länder typische Landschaften auf Dauer erhalten. Nach der Satzung des Vereins unterscheiden sich seine Ziele nicht von denen anderer bürgerlicher Naturschutzorganisationen.

Die Ziele des Vereins, die mindestens bis in die 30er Jahre unverändert blieben, waren: „Schaffung und Verwaltung großer Parke, in denen die Natur erhalten werden und die von der fortschreitenden Kultur immer mehr bedrohte und teilweise schon dem Untergang geweihte Tier- und Pflanzenwelt eine sichere Zufluchtstätte finden soll. Der Verein erstrebt auf diesem Wege auch die Förderung der Wissenschaft und die Erweckung und Pflege der Heimatliebe“ (zit. nach ANONYM 1934, S. 316). Schutz von Tieren und Pflanzen vor der „fortschreitenden Kultur“, Förderung der Wissenschaft oder Pflege der Heimatliebe lassen nichts von der sozial weiterreichenden Wirksamkeit dieser Organisation erkennen. Hier fehlt geradezu die Einsicht in die Struktur menschlicher Tätigkeit, die darauf beruht, daß der Mensch Landschaft umformt (vgl. dazu auch GRÖNING 1984c). MATTERN hat Naturschutz in diesem Sinne als „negative Tätigkeit“, als „sterilen Naturschutz“ bezeichnet (1949, S. 10, 13). In der programmatischen Schrift „Naturschutz in Deutschland und Österreich, ein Mahnwort an das deutsche und österreichische Volk“ appellieren führende Mitglieder des Vereins mehr an Vaterlandsliebe und Nationalstolz als an soziales Bewußtsein. So beschwört z. B. FLOERICKE, einer der Initiatoren der Naturschutzpark-Idee in Deutschland, die Schaffung solcher Parke als „eine ungemein patriotische Tat“ (1910, S. 10), „die auch im weitesten Maße zur Pflege des Heimatsinnes und damit der Vaterlandsliebe beitragen müßte und die nicht zuletzt auch der Wissenschaft zugute käme“ (11). Zur Begründung der Notwendigkeit von Naturschutzparken werden nicht die Lebensbedingungen in den Großstädten herangezogen, vielmehr wird in der Programmschrift nur beiläufig auf deren potentielle Bedeutung für die Erholung verwiesen (vgl. Abb. 11).

Die Mitglieder des Vereins entstammten vermutlich weitgehend den verschiedenen bürgerlichen Gruppen der damaligen Gesellschaft. Die Vorstände setzten sich überwiegend aus Angehörigen des Bildungsbürgertums oder aus Unternehmern zusammen. Der Vorstand bestand 1927 z. B. aus einem Landgerichtsdirektor und drei Verlagsbuchhändlern, im weiteren und engeren Arbeitsausschuß tauchen Amts- und Berufsbezeichnungen wie Rechtsanwalt, Professor, Staatsrat und Schriftsteller auf (vgl. Verein ... 1927).

Dem kulturellen Sendungsbewußtsein vor allem des Bildungsbürgertums entspricht auch die Betonung der veredelnden und soziale Gegensätze überbrückenden Wirkung der Natur auf das Volk: „Gerade für das Volk ist die Natur das Gut, das ihm am meisten Veredelung und Zufriedenheit verbürgt, denn vor unserer gemeinsamen Mutter bedarf es keiner Kosten, hört der Unterschied von arm und reich, hoch und niedrig auf“ (SAMMEREYER 1910, S. 27). Doch selbst, wenn die Erschließung der Natur kein primäres Anliegen des Vereins war, „veredelnde“ Wirkung konnte sie nur entfalten, wenn sie nicht zur Tabuzone erklärt, sondern für die Bevölkerung erschlossen wurde. Dieser Widerspruch spiegelt sich um 1910 z. B. in der Diskussion um die Erschließung des Naturschutzparks Lüne-



Aufruf

für einen

Naturschutzpark in der Lüneburger Heide.

Lange und sorgfältige Vorbereitungen haben vor kurzem zur Gründung eines Vereins „Naturschutzpark“ geführt. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und verfolgt den Zweck, in charakteristischen Gegenden Deutschlands und Österreichs große Naturschutzparke zu schaffen. Der vielversprechende Plan hat überall, wo er bekannt wurde, lebhaftest Zustimmung und tatkräftigen Beifall gefunden. Und wirklich verdient er, wo weite Strecken Landes in ihrer Ursprünglichkeit unangetastet bleiben sollen, die Sympathie aller Naturfreunde. Aber auch die Erhaltung der heimatischen Fauna und Flora fordert dringend die Anlegung von Naturschutzparken. Schon sind, besonders in Süddeutschland und in Österreich, namhafte Summen beigefeuert worden, aber es bedarf weiterer beträchtlicher Mittel. In dem Zustandekommen des schönen Werks hat Hamburg ein um so näheres Interesse, als einer der geplanten drei großen Parke sich in der Lüneburger Heide ausbreiten soll, und zwar voraussichtlich in der feierlichen Landschaft rings um den Wilder Berg, also fast vor den Toren unserer Stadt. Deshalb haben die Unterzeichner dieses Aufrufes sich zu einem hamburgischen Sonderausschuß zusammengeschlossen und wenden sich hiermit an alle Bewohner Hamburgs und an jeden Liebhaber der Heide mit der Bitte,

zur Förderung der auf die Lüneburger Heide gerichteten Bestrebungen des Vereins „Naturschutzpark“ dem unterzeichneten Komitee reichliche Gaben zuzuwenden.

Vereinsbank, Konto „Naturschutzpark“.

Abbildung 11

Aufruf für einen Naturschutzpark in der Lüneburger Heide, 1911

burger Heide wider. Eine Umfrage bei den Mitgliedern des schleswig-holsteinischen Provinzkomitees für Naturdenkmalschutz ergab die widersprüchlichsten Stellungnahmen, von denen die zwei folgenden typische Beispiele sind. So rät ein Befragter dringend ab von „der Anlegung von Wegen und Gasthäusern und ist für die vollkommene Abschließung. Nur eigentlichen, sicher legitimierten Naturforschern (im weiteren Sinne des Wortes), aber nur solchen, die nicht sammeln oder in einzelnen Ausnahmefällen sich auf ein ihnen ausdrücklich zugestandenes Minimum beschränken, sollte das Betreten solch eines Naturschutzparkes, der zu seiner Sicherung eines mit Polizeibefugnis ausgestatteten Wächters bedarf, gestattet sein“ (Rundfrage... 1911, S. 34).

Ein anderer dagegen vertritt kurz und knapp einen sozial bewußten Standpunkt: „Was nützt ein Naturschutzpark, wenn man ihn nicht genießen kann! Etwas Aufsicht muß sein, auf Untaten einiger Rohlinge soll man nicht gleich das ganze Publikum für boshaft halten“ (Rundfrage... 1911, S. 29).

1914 soll der Verein weit über 40.000 Mitglieder gehabt haben (vgl. Verein... 1929), 1926 wird die Mitgliederzahl mit etwa 10.000 angegeben (vgl. Verein... 1926c, S. 2). Die Zahl der durch die körperschaftlich angeschlossenen Vereine integrierten Mitglieder wird auf etwa eine Millionen geschätzt (vgl. Verein... 1928, S. 98). Die ökonomische Umsetzung des Ziels, Naturschutzparke zu schaffen, scheint von Anfang an ein wichtiger Aspekt in der Vereinspolitik gewesen zu sein. Den jährlichen Rechenschaftsberichten in den Jahrgängen der Zeitschrift „Naturschutzparke“ läßt sich entnehmen,

daß das Vereinsvermögen in den 20er und 30er Jahren durchschnittlich 2,5 Millionen RM betragen hat. Dieses Vermögen ermöglichte den Ankauf von Land zur Schaffung und Erweiterung von Naturschutzparks. Die Erfolge des Vereins, vor allem die Schaffung des Naturschutzparks Lüneburger Heide, der 1921 in einem Ausmaß von etwa 200 qkm zum Naturschutzgebiet erklärt wurde, oder des Alpenparks, sind vermutlich nur dadurch verständlich, daß ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung, z. B. auch die Mitglieder der verschiedenen Wander- und Gebirgsvereine oder Gruppen der Jugendbewegung die Schaffung von Naturschutzparks unterstützten. Auch von zahlreichen Städten, Kreis-, Provinzial- und Länderregierungen wurde der Verein finanziell gefördert (vgl. Verein... 1926b, S. 6). Die Einschätzung des Vereins, kein Eigeninteresse, sondern „lediglich ein Allgemeininteresse“ (4) zu vertreten, scheint uns zwar überzogen, doch sahen viele Mitglieder der unterschiedlichen sozialen Gruppen die Sicherung von ausgedehnten Landschaftsteilen, die zur Erholung genutzt werden konnten, als in ihrem Interesse liegend an. Insofern scheint der „Verein Naturschutzpark“ ähnlich wie der „Reichsverband für deutsche Jugendherbergen“ auf einer viel breiteren gesellschaftlichen Basis konsensfähig gewesen zu sein als die traditionelle Naturschutzbewegung, die dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung häufig sehr ablehnend gegenüberstand.

Letztlich leistete der Verein durch die Sicherung von Naturschutzparks und die Bereitstellung von Unterkunftshäusern einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Bevölkerung

insbesondere der Großstädte und Industriegebiete. Die Attraktivität der Naturschutzparke und ihrer Infrastruktur deutet ein Bericht aus dem Jahr 1927 an: „Vom Heidepark ist zu berichten, daß er sehr zahlreich auch von Mittel- und Süddeutschland aus besucht worden ist. Das Vereinshaus Heidetal ist gut besucht und wird allgemein gelobt. Auch im Alpenpark konnten wir ein Vereinshaus in der Art der Hütten des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins in diesem Sommer einweihen. Eine weitere Hütte im Ammertal wird bald notwendig werden“ (Verein... 1927).

Die Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg, die vor allem unter dem langjährigen Vereinsvorsitzenden TOEPFER durch die Schaffung zahlreicher neuer Naturschutzparks geprägt wurde, soll im Rahmen dieses Vortrags nicht mehr nachgezeichnet werden. Im folgenden sollen stattdessen noch einige Anmerkungen zu möglichen Perspektiven zukünftiger Naturschutzarbeit angedeutet werden, bei denen auf die soziale Orientierung besonderes Gewicht gelegt wird.

Ausblick

Der naturschützerische Blick in die Vergangenheit auf historische Naturzustände ist im Rahmen einer sich ständig verändernden Gesellschaft nicht ausreichend. Der resignative Vergleich historischer mit aktuell veränderten Naturzuständen scheint wohl geeignet, Hilflosigkeit und Frustration zu erzeugen, er löst jedoch keine kreative Auseinandersetzung mit gegenwärtigen und zukünftigen gesellschaftlichen Anforderungen an Natur bzw. das, was dafür angesehen wird, aus. Ein aktuelles Beispiel dieser eher Hilflosigkeit und Frustration erzeugenden Sichtweise sei auf die soeben erschienene Dokumentation von RINGLER 'Gefährdete Landschaft, Eine Dokumentation im Bildvergleich' verwiesen. Dieser resignative Blick zurück scheint charakteristisch seit dem Entstehen der Naturschutzbewegung. Wie daraus eine perspektivebildende Situation entwickelt werden soll, ist nicht ersichtlich. Eine Perspektive ließe sich allerdings aufzeigen, würde zukünftig weniger auf Naturschutz als vielmehr auf – wir wollen das einmal so nennen – Naturentwicklung abgezielt. Die Veränderung der Landschaft wird ebenso wie die Veränderung der Gesellschaft auch zukünftig stattfinden. Diese Einsicht in



Abbildung 12

die gesellschaftliche Notwendigkeit zukünftiger Landschaftsveränderungen ist die wesentliche Grundlage für einen perspektivisch sinnstiftenden Ansatz der Naturentwicklung (vgl. Abb. 12).

In einem Konzept von Naturentwicklung, das z. B. die Frage danach aufgreift, wie zukünftige Landschaften aussehen sollen und können, ist der Naturschutz, d. h. der Erhalt bestimmter Objekte, bestimmter Flächen eine bedeutsame Aufgabe.

Bislang scheint diese zukunftsorientierte, Veränderungen und deren Auswirkungen zu antizipieren suchende Sichtweise im Naturschutz zu fehlen. Wo sind etwa Konzepte darüber, wie die Landschaft nach dem Jahr 2000 aussehen soll, angesichts der kaum ernsthaft bestrittenen Annahme, daß bis dahin eine bis zwei Millionen ha, also etwa die fünf- bis zehnfache Fläche der gegenwärtig unter Naturschutz stehenden Fläche (etwa 240.000 ha), aus der landwirtschaftlichen Nutzung in der Bundesrepublik ausscheiden? Für diese zu erwartenden Flächenstilllegungen fehlen bislang Konzepte des Naturschutzes. Ein perspektivischer Ansatz könnte z. B. darin liegen, zu überlegen, was mit solchen Flächen geschehen kann; welche anderen Nutzungen kommen im Einklang mit Vorstellungen zum Naturschutz dafür in Frage? Dazu gehört auch, daß bei zu erwartender Arbeitszeitverkürzung Überlegungen zu außerstädtischen Formen der Freizeit angestellt werden und nicht, wie z. B. in den 60er Jahren ergebnislos praktiziert, die Entwicklung des Dauercamping als eines der größten Probleme des Naturschutzes beklagt wird (vgl. dazu auch GRÖNING 1984a).

Auch in bezug auf die Entwicklung der sogenannten Hochtechnologie scheinen die perspektivischen Überlegungen im Naturschutz unterentwickelt. Dabei muß auch hartgesottene Anti-Technologen klar sein, daß von dieser Entwicklung in näherer Zukunft gravierende Einflüsse zu erwarten sind. Das kann sowohl die Veränderung der Organisation der Arbeit wie auch die räumliche Organisation und Gestaltung unserer Umwelt betreffen. So existieren z. B. bereits relativ weit gediehene Verfahren, mit denen aus Pflanzenölen umweltfreundlicher Motorentreibstoff hergestellt werden kann. Es wäre z. B. denkbar, daß aufgrund dieser Verfahren in absehbarer Zeit Umwidmungen landwirtschaftlicher Anbauflächen erfolgen. Was bedeutet die Einführung der gen-manipulierten Milchkuh für die Bewirtschaftung von Weideflächen? Was bedeutet die Erfindung des 'artificial imprinting' beim Lachs für diesen Teil der Meereswirtschaft? Was bedeutet die Entwicklung computer-gesteuerter Treibhauskulturen für die Produktion von Gemüse auf Ackerland? Weitere Beispiele dieser Art lassen sich bestimmt finden.

Soll zukünftig Naturschutz gesellschaftlich umgesetzt werden, tut man gut daran, die Augen vor solchen Entwicklungen nicht zu verschließen. Der nostalgische Blick auf historische Naturzustände, ebenso wie die Hoffnung auf ein interstellares Ökoparadies, sollte die nüchterne Analyse zu erwartender Entwicklungen nicht ersetzen. Erst wenn bei Überlegungen zum Naturschutz berücksichtigt wird, welche gesellschaftlichen Interessengruppen welche Landschaftsveränderungen anstreben, wenn also der Schritt vom Naturschutz zur Naturentwicklung gemacht wird, eröffnen sich dem Naturschutz Chancen.

Die historische Entwicklung zeigt, daß ein Natur-



Abbildung 13

„Bauernschutzgebiet, Ökotouristen unerwünscht“
(Schild im Landkreis Lüchow-Dannenberg, 1985)

schutz, der gesellschaftliche Entwicklungstendenzen berücksichtigt und an den Interessen der Mehrheit der Bevölkerung anknüpft, keinen Anlaß zu Resignation hat.

Nach wie vor sollten in einer demokratischen Gesellschaft „diejenigen, die – aus welchen Gründen auch immer – (noch) ein Interesse an Freiraum haben, sich zusammenfinden und Mehrheiten dafür herstellen, daß bestimmte Freiräume gesichert werden, seien es nun Freiräume für Erholung oder seien es Freiräume für Naturschutz“ (GRÖNING 1984b, S. 116). Der Abschied von der Vorstellung, die Natur und die Landschaft bzw. das, was dafür gehalten wird, habe sich, bevor der Mensch darin eingegriffen hat, in einem bisweilen als harmonisch bezeichneten Gleichgewichtszustand befunden, ist die Voraussetzung für eine solche demokratische Perspektive. Naturentwicklung als gesellschaftlich relevante Aufgabenstellung muß die Widersprüchlichkeiten und Doppeldeutigkeiten humaner Existenz in ihre Überlegung einbeziehen und ertragen lernen. Dies könnte, aus unserer Sicht, um so eher gelingen, je mehr die utopische Perspektive einer intakten Natur bei möglichst vielen Mitgliedern einer demokratisch erfaßten Gesellschaft freiheitliche Hoffnungen und nicht Resignation oder gar Angst vor einer drohenden repressiv-ökoautoritären Gesellschaftsverfassung (vgl. WOLSCHKE-BULMAHN/GRÖNING 1984) auszulösen vermag.

Literatur

- ANDERSEN, Arne (1987):
Heimatschutz. Die bürgerliche Naturschutzbewegung;
in: BRÜGGEMEIER, Franz-Josef und Thomas
ROMMELSPACHER (Hg.): Besiegte Natur, 143 -
157, München
- ANONYM (1929):
Kein Naturschutzgesetz. – Der Reichsstädtebund, 22,
11, 198
- ANONYM (1934):
Zur Geschichte des Vereins Naturschutzpark. – Natur-
schutzparke, 19, 316 - 318
- BAUER, Ludwig und Hugo WEINITSCHKE (1973):
Landschaftspflege und Naturschutz als Teil der soziali-
stischen Landeskultur, Jena

BROMME, Max (1928):

Die Erhaltung der alten Nidda. Denkschrift über die landschaftliche Ausgestaltung der Ufer an der alten und neuen Nidda, die Sicherung der Altarme und den Ausbau der Niddabäder bei Rödelheim, Hausen, Praunheim und Eschersheim, Frankfurt/M.

BUCHWALD, Konrad (1968):

Zur geschichtlichen Entwicklung von Naturschutz und Landschaftspflege in Europa, BUCHWALD, Konrad und Wolfgang ENGELHARDT (Hg.), Handbuch für Landschaftspflege und Naturschutz, Band 1, München/Basel/Wien

DOENECKE, Werner (1926):

Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, Dissertation, Göttingen

FLOERICKE, Kurt (1910):

Entwicklung, Stand und Aussichten der Naturschutzparkbewegung, in: Verein Naturschutzpark (Hg.): Naturschutzparke in Deutschland und Österreich. Ein Mahnwort an das deutsche und österreichische Volk, 7 -18, Stuttgart

FRANZ, Günther u. a. (Hg.) (1977):

Hans Breuer – Wirken und Wirkung. Eine Monographie zusammengestellt von Heinz Speiser, Schriftenreihe des Archivs der deutschen Jugendbewegung, Band 2, Burg Ludwigstein

GRÖNING, Gert (1984a):

Dauercamping – Analyse und planerische Einschätzung einer modernen Freizeitwohnform, in: GRÖNING, Gert und Ulfert HERLYN (Hg.): Arbeiten zur sozialwissenschaftlich orientierten Freiraumplanung, Band 2, München

GRÖNING, Gert (1984b):

Freizeit und Erholung – Möglichkeiten und Konflikte für den Naturschutz, in: Arbeitsgemeinschaft beruflicher und ehrenamtlicher Naturschutz e. V. (Hg.): Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, Nutzung und Schutz im Konflikt, 104 - 120, Bonn

GRÖNING, Gert (1984c):

Zur Geschichte der Landschaftsveränderung und ihrer Wahrnehmung. – Das Gartenamt, 33, 1, 35 - 39

GRÖNING, Gert und Joachim WOLSCHKE (1983):

Naturschutz und Ökologie im Nationalsozialismus. – Die alte Stadt, 10, 1, 1 - 17

GRÖNING, Gert und Joachim WOLSCHKE (1984/85):

Soziale Praxis statt ökologischer Ethik – Zum Gesellschafts- und Naturverständnis der Arbeiterjugendbewegung. – Jahrbuch des Archivs der deutschen Jugendbewegung, 15, 201 - 252

GRÖNING, Gert und Joachim WOLSCHKE-BULMAHN (1987):

Die Liebe zur Landschaft, Teil III, Der Drang nach Osten. Zur Entwicklung der Landespflege im Nationalsozialismus und während des Zweiten Weltkriegs in den „eingegliederten Ostgebieten“, in: GRÖNING, Gert und Ulfert HERLYN (HG.): Arbeiten zur sozialwissenschaftlich orientierten Freiraumplanung, Band 9, München

KLOSE, Hans (1919):

Das westfälische Industriegebiet und die Erhaltung der Natur, in: Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege (Hg.): Naturdenkmäler. Vorträge und Aufsätze, Band 2, 18/19, 339 - 454

KLOSE, Hans (1957):

Fünfzig Jahre staatlicher Naturschutz. Ein Rückblick auf den Weg der deutschen Naturschutzbewegung, Gießen

Kommunalverband Ruhrgebiet (Hg.) (1986):

RFR '85. Regionales Freiraumsystem Ruhrgebiet, Essen

- KOEPPEN, Walter (1929):
Die Freiflächen der Stadtgemeinde Berlin. Denkschrift II des Amtes für Stadtplanung, Berlin
- MATTERN, Hermann (1949):
Über die Wohnlandschaft; in: MATTERN, Hermann (Hg.): Die Wohnlandschaft, 7 - 14, Stuttgart
- MRASS, Walter (1969):
Die Organisation des staatlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege im Deutschen Reich und der Bundesrepublik Deutschland seit 1935, gemessen an der Aufgabenstellung in einer modernen Industriegesellschaft, Dissertation, Hannover
- NEULAND, Franz und Albrecht WERNER-COHRDT (1980):
Die junge Garde, Arbeiterjugendbewegung in Frankfurt am Main, 1904 - 1945, Gießen
- PFLUG, Wolfram (1970):
Landespflege durch den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk; Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (Hg.), 1920 - 1970, Essen
- RINGLER, Alfred (1987):
Gefährdete Landschaft. Lebensräume auf der Roten Liste. Eine Dokumentation im Bildvergleich, München
- RUBNER, Heinrich (1982):
Naturschutz, Forstwirtschaft und Umwelt in ihren Wechselbeziehungen, besonders im NS-Staat; in KELLENBENZ, Hermann (Hg.): Wirtschaftsentwicklung und Umweltbeeinflussung (14. 20. Jahrhundert), S. 105 - 123, Wiesbaden
- Rundfrage aus dem Jahr 1911, in Naturschutz und Naturschutzparke, Mitteilungen des Vereins Naturschutzpark e. V., 1969, 52/53, 26 - 34
- SAMMEREYER, Hans (1910):
Die Errichtung des Alpenschutzes, in: Verein Naturschutzpark (Hg.): Natur-Schutzparke in Deutschland und Österreich, 19 - 23, Stuttgart
- SCHMIDT, Robert (1912):
Denkschrift betreffend Grundsätze zur Aufstellung eines General-Siedlungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (rechtsrheinisch), Dissertation, o. G.
- SCHNITZLER, Leo (1926):
Naturschutz und Gesetz, in: SCHOENICHEN, Walther (Hg.): Wege zum Naturschutz, 9 - 27, Breslau
- SCHOENICHEN, Walther (1927):
Zum Geleit. - Naturschutz, 2, 1, 3
- SCHOENICHEN, Walther (1935):
Von den Aufgaben des Naturschutzes. - Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, 1, 1, 3 - 6
- SPEISER, Heinz (1977):
Hans Breuer - Wirken und Wirkungen, Burg Ludwigstein
- UMLAUF, Josef (1958):
Wesen und Organisation der Landesplanung, Essen
- VERBAND DEUTSCHER GEBIRGS- UND WANDERVEREINE (Hg.) (1983):
100 Jahre Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine, Saarbrücken
- VEREIN NATURSCHUTZPARK (1926a):
Satzung des Vereins Naturschutzpark e. V., Stuttgart. - Naturschutzparke, 1 (Umschlagseite)
- VEREIN NATURSCHUTZPARK (1926b):
die Werbetätigkeit des Vereins Naturschutzpark. - Naturschutzparke, 1, 4 - 6
- VEREIN NATURSCHUTZPARK (1926c):
Geschäftsbericht vom 1. Oktober 1924 bis 31. Dezember 1925. - Naturschutzparke, 1, 2 - 3
- VEREIN NATURSCHUTZPARK (1927):
Bericht über die Hauptversammlung des Vereins Naturschutzpark e. V. in Stuttgart am 17. Juli 1927. - Naturschutzparke, 4, (Umschlagseite)
- VEREIN NATURSCHUTZPARK (1928):
die Hauptversammlung des Vereins Naturschutzpark e. V. in Hamburg vom 8., 9. und 10. Juni 1928, Naturschutzparke, 6, 97 - 98
- VEREIN NATURSCHUTZPARK (1929):
Am 23. Oktober 20 Jahre Verein Naturschutzpark. - Naturschutzparke, 9, (Innenseite Titelblatt)
- WEBER, Werner (1938):
Das Recht des Landschaftsschutzes, Neudamm/Berlin
- WEY, Klaus-Georg (1982):
Umweltpolitik in Deutschland. Kurze Geschichte des Umweltschutzes in Deutschland seit 1900, Opladen
- WAGNER, Martin (1929):
Vorwort zu KOEPPEN, Walter: die Freiflächen der Stadtgemeinde Berlin, 3 - 6, Berlin
- WOLLENWEBER, Helmut (1927):
Aufgabe und Tätigkeit des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Dissertation, Bonn
- WOLSCHKE-BULMAHN, Joachim und Gert GRÖNING (1984):
Regionalistische Freiraumgestaltung als Ausdruck autoritären Gesellschaftsverständnisses? - Ein historischer Versuch. - kritische berichte, 12, 1, 5 - 47
- ZIMMER, Jochen (1984):
Mit uns zieht die neue Zeit, in: ZIMMER, Jochen (Hg.): Die Naturfreunde. Zur Geschichte eines alternativen Verbandes in der Arbeiterkulturbewegung, 12 - 30, Köln

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Gert Gröning
FG Gartenkultur und Freiraumentwicklung
Hochschule der Künste Berlin
Postfach 126720
1000 Berlin 12

Naturschutzforschung und -vermittlung als Aufgabe der Hochschulen?

Helmut Altner

Biologen kennen sich mit der Natur aus. Sie müßten mithin am besten wissen, was dem Schutz der Natur dient. Sie müßten den Naturschutz inspirieren, ihm Wege zuweisen, ihm Rezepte für die Lösung konkreter Probleme liefern können – das ist eine weit verbreitete Meinung. Sie spiegelt sich in Anfragen von privater Seite wie von staatlichen Einrichtungen an die Universitäten, die als Hochburgen biologischer Kompetenz gelten. Hinter dem Thema „Naturschutzforschung und -vermittlung als Aufgabe der Hochschulen?“ stünde kein Fragezeichen, wenn hier nicht ein Problem liegen würde. Die Frageform weist darauf hin, daß diejenigen, die Auskünfte oder weitergehende Leistungen erbiten, nicht selten mit leeren Händen – oder sollte man besser sagen: Köpfen – wieder fortgehen. Haben die Hochschulen nicht genug zu bieten? Verweigern sie sich – berechtigten? – Anfragen? Pflegen sie eine Elfenbeinturm-Mentalität, wenn es um ein unbestreitbar höchstrangiges Anliegen unserer Gesellschaft geht?

Ich will im folgenden zunächst kurz typische Erwartungen des Naturschutzes, die an *Biologen in den Hochschulen* herangetragen werden, nennen. Ich werde dann versuchen, die Situation der Biologie an den Hochschulen zu skizzieren und dabei konkret sagen, was in Forschung und Lehre derzeit von den Hochschulen für den Naturschutz geleistet werden kann und sollte und was nicht und warum nicht. Dabei werde ich versuchen, unsere Fragestellung auch vor dem allgemeinen Hintergrund der Zusammenarbeit der Hochschulen mit außeruniversitären Interessenten, sei es aus der Wirtschaft, sei es aus der Verwaltung, erörtern und abschließend einige Anregungen für eine effektivere Zusammenarbeit geben.

1. Erwartungen

Zunächst seien also typische Erwartungen aufgelistet. Es handelt sich um sehr verschiedenartige Ansprüche, z. B.:

- Biologen in den Hochschulen sollten ihre Kompetenz in die Arbeit von Naturschutzverbänden einbringen und in ihnen als fachkundige Berater wirken.
- Sie sollten in Naturschutzbeiräten auf verschiedenen Ebenen mitwirken.
- Sie sollten Nachwuchs ausbilden, der hinreichend kompetent ist, Aufgaben in der Naturschutz-Verwaltung ohne längere Zusatzausbildung zu übernehmen. Man wünscht Generalisten, nicht Spezialisten, was die systematische Kompetenz betrifft, sowie Vertrautheit mit grundlegenden Prinzipien und Anforderungen der Arbeit des praktischen Naturschutzes.
- Sie sollten bereit sein, Bestandsaufnahmen und Kartierungen von Pflanzen und Tieren in Lebensräumen unterschiedlicher Größe und Komplexität durchzuführen.
- Sie sollten bereit sein, Gutachten im Zusammen-

hang mit geplanten Eingriffen in Lebensräume zu erstellen. Solche Gutachten können einschließen: die ökologische Bewertung dieser Lebensräume, Prognosen über die Auswirkung von Eingriffen, Ausarbeitung von Regenerations- und Pflegekonzepten.

– Sie sollten bereit sein, die Entwicklung von Biotopen nach vollzogenen Eingriffen zu beobachten und zu protokollieren.

– Sie sollten bei der Vorbereitung naturschützerischer Maßnahmen und von Programmen zum Schutz einzelner Arten (z. B. Flußperlmuschel), zum Schutz von Gruppen von Lebewesen (z. B. Fledermäuse), zum Schutz von Biotopen (z. B. Feuchtbiootope) mitwirken.

– Sie sollten anthropogene wertmindernde Veränderungen von Ökosystemen oder von Bestandteilen solcher Systeme analysieren und Gegenmaßnahmen konzipieren: Als Beispiel, das den Umfang solcher Ansprüche erkennen läßt, nenne ich die sogenannten „neuartigen Waldschäden“

– Sie sollten allgemeine Konzepte für einen umfassenden Natur- und Lebensschutz ausarbeiten und durchsetzen helfen. Die Naturwissenschaft Biologie müsse sich einem ganzheitlichen Verständnis von Natur und Mensch öffnen. Aus solchem Verständnis müsse die Bereitschaft erwachsen, einer „neuen Ethik der Wissenschaften“ zum Durchbruch zu verhelfen (1).

2. Das Fach Biologie an den Hochschulen

An wen richten sich diese Erwartungen? Wie ist die Biologie an den Hochschulen in der Bundesrepublik strukturiert? Was läßt sich über das Selbstverständnis der Biologen an den Hochschulen sagen? Ich werde im folgenden auf die Fachbereiche bzw. Fakultäten für Biologie eingehen, nicht auf Biologen, die im Bereich der Forst- und Agrarwissenschaften arbeiten oder die Arbeitsgruppen, die naturschutznahe Fächer, z. B. Landschaftsökologie, vertreten.

Zuerst: die Biologie teilt das Schicksal vieler anderer Disziplinen; sie hat sich in den letzten Jahrzehnten in eine Vielzahl höchst interessanter Gebiete aufgespalten. Ihre Entwicklung folgt damit dem Muster der Entwicklung ihrer Objekte: Evolution führt zu Stammbaumverzweigungen. Am Stammbaum entstehen neuartige Organismen, die vorher unerschlossene Lebensräume besiedeln und sich machtvoll ausbreiten. Alte, ehemals kraftstrotzende Lebewesengruppen schwinden dahin oder sterben gar ab. Die Analogie sei noch weitergeführt. Plötzlich auftretender starker Selektionsdruck, z. B. Veränderungen in der Zugänglichkeit lebensnotwendiger Ressourcen, beschleunigt den Prozeß. Die Nachfrage der Gesellschaft nach bestimmten Leistungen und Fähigkeiten der Biologie wirkt sich ebenso aus wie eine sich ändernde Ausrichtung des Interesses beim Nachwuchs. Die Nachfrage der Gesellschaft ist an der Zuteilung von Stellen und Mit-

teln abzulesen, das Interesse der Studenten an der Bevorzugung bestimmter Disziplinen.

Beide Güter – das Interesse der besten Studenten einerseits und Stellen sowie Mittel andererseits – fließen heute mehr den *molekular ausgerichteten Arbeitsbereichen der Biologie* zu als der Ökologie. Es ist in der Tat faszinierend, makroskopisch erfassbare dynamische Eigenschaften von Organismen auf molekularer Ebene vertieft verstehen zu können. Unbestreitbar gehören die Klärung der Verschlüsselung von vererbten Anlagen, der Lokalisierung solcher Anlagen und ihrer Umsetzung im Lebenslauf von Organismen zu den eindrucksvollsten Leistungen der heutigen Biologie. Der methodische und intellektuelle Standard der Molekularbiologie verdient höchste Anerkennung. Es mag vorgebracht werden, diese Gebiete seien für den an Fragen der Umwelterhaltung Interessierten nicht ergiebig und ihre starke Expansion sei eher kritisch zu beurteilen, weil sie die Arbeitsfähigkeit anderer, relevanter Richtungen schmälere. Doch ein pauschaler Vorwurf solcher Art zeugt von Kurzsichtigkeit. Die unbestreitbar hochrangige Frage, woran unser Wald denn leide, ist ohne den Einsatz molekularer Untersuchungsmethoden nicht zu beantworten. Die Bedeutung der Wechselwirkungen auch zwischen auf den ersten Blick weit voneinander entfernt liegenden Arbeitsgebieten darf nicht unterschätzt werden. Mit einer Verketzerung nicht „relevant“ erscheinender Gebiete ist niemandem gedient.

Der starke Zufluß von Ressourcen auf die Mühlen der Molekularbiologie hat aber noch einen weiteren Grund. In bisher unvorstellbarer Weise liefern die molekular orientierten Gebiete *anwendbare Erkenntnisse*. Insbesondere Genetik, Mikrobiologie und Immunologie sind zu „high-technology“-Fächern geworden. Es werden Arbeitsgruppen für Biotechnologie neu geschaffen. Man wird in Vorlesungsverzeichnissen aus den 60er Jahren vergeblich nach diesem Fach suchen. Forschungsschwerpunkte und fest institutionalisierte Zentren entstehen und werden mit hohen Erwartungen betrachtet, weil von der Güte der in ihnen betriebenen Forschung die Konkurrenzfähigkeit eines möglicherweise beträchtlichen Teils unserer Wirtschaft in den nächsten Jahrzehnten abhängen wird. Es geht auch darum, in der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zu kompetenter Mitsprache befähigt zu bleiben. Natürlich sind wir uns der Ambivalenz der Ergebnisse der Forschung in diesen Gebieten bewußt. Es ist uns nur zu gegenwärtig, daß sich die Biologen in zunehmendem Maß mit den Risiken und möglichen Folgen ihrer wissenschaftlichen Arbeit auseinandersetzen müssen (2). Sie sehen sich vor Problemen, die Physiker und Chemiker seit langem kennen.

Die genannten molekular orientierten Fächer bilden nur einen, wenn auch, wie wir gesehen haben, sehr erfolgreichen und stark geförderten Bereich der Biologie. Weitere Gebiete seien nur genannt, ohne ihre Bedeutung auch nur zu umreißen: die Neurobiologie, die Verhaltensbiologie, die Evolutionsbiologie Die Ökologie ist nur eines unter vielen.

Das bedeutet, daß der enormen Expansion der Hochschulen in den 60er und 70er Jahren – jedenfalls im Bereich der Biologie – eine zumindest gleich eindrucksvolle *Expansion der Methoden, Konzepte und Fachrichtungen* gegenübersteht.

Zugleich hat auch die Nachfrage der Öffentlichkeit nach Ergebnissen und nach Beratung immens zugenommen, zum Teil in solchem Umfang, daß neben den gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben der Forschung und Lehre den Hochschulen heute solche Dienste geradezu als selbstverständliche Bringschuld abverlangt werden. Der Anspruch des Naturschutzes stellt die Hochschulen mithin keineswegs vor eine besondere Situation. Er trifft daher auf Reaktionen und Antworten, die auch anderen „Interessenten“, z. B. aus der Wirtschaft, zuteil werden.

3. Grenzen der Kooperation

Die Hochschulen haben geltend zu machen, daß ihrem Entgegenkommen gegenüber Ansprüchen außeruniversitärer Interessenten Grenzen gesetzt sind.

Diese liegen

- (1) in der Wissenschaftlichkeit der Ansprüche,
- (2) in der Vorrangigkeit ihrer primären Aufgaben – Forschung und Lehre
- (3) in der Begrenztheit der an Hochschulen zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Ausstattung.

Diese Aspekte seien im folgenden erläutert.

3.1. Wissenschaftlichkeit der Ansprüche

Aufgaben ohne hinreichenden wissenschaftlichen Anspruch müssen von den Hochschulen nachdrücklich zurückgewiesen werden.

– Fallen triviale Aufgaben in der Arbeit des Naturschutzes in größerem Umfang an, müssen politische Instanzen angemessene Vorkehrungen zu ihrer Lösung treffen. Hochschulen sind keine Dienstleistungsunternehmen. Als Beispiel sind manche lokalen oder regionalen Kartierungen zu nennen. Sie können zweifellos von erheblicher praktischer Bedeutung sein, stellen aber keine lohnende wissenschaftliche Aufgabe dar. Ihre Durchführung gleicht in manchen Fällen der Erstellung von Telefonbüchern: Wer ist wo zu erreichen? Solche Aufgaben Studenten als Diplomarbeit zuzuteilen, wäre unverantwortlich, weil nicht zu vereinbaren mit der Verpflichtung zu einer angemessenen wissenschaftlichen Ausbildung.

– Es widerspricht ferner wissenschaftlichen Prinzipien, zu erwarten und zu verlangen, daß in zu eng begrenzter Zeit und mit unzureichend differenzierter Methodik komplexe Probleme „abschließend“ geklärt werden.

Als Beispiel nenne ich die Klärung der Ursachen und des kausalen Ablaufs des offenkundigen Siechtums unserer Baumarten. Unangemessen rasche Antworten zu verlangen, ist unwissenschaftlich. Es ist allerdings auch unwissenschaftlich, solche Antworten zu geben: Ungeduld oder mangelnder Durchblick der einen Seite rechtfertigen nicht Prinzipienlosigkeit der anderen. Vage Hypothesen als wissenschaftlich wohlfundierte Erklärungen auszugeben oder nur handeln zu lassen, darf nicht toleriert werden. Führen doch solche Verirrungen zu einer allgemeinen Erosion der Glaubwürdigkeit von Wissenschaftlern. Das Vertrauen in die Zuverlässigkeit von Gutachtern ist – auch im Bereich des Naturschutzes und nicht zuletzt aus diesem Grund – in den letzten Jahren erheblich geschwunden.

Das Waldsterben und die Art des Umgangs mit diesem Problem erweisen sich aber auch in positiver Hinsicht als eindrucksvolles Lehrstück – vor allem für die Mobilisierung von Kräften.

Heute gibt es eine Vielzahl von Biologen – auch – an Hochschulen, die einen erheblichen Teil ihrer Arbeitskraft diesem Problem widmen. (3) Die Einsicht, daß die Aufgabe fachlich sehr schwierig ist, hat auch zur Bereitstellung beträchtlicher Mittel geführt. Ich erinnere an das Programm Forsttoxikologie des (seinerzeitigen) Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und an die vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltschutz geförderten Untersuchungen.

Beim Versuch, die Vorgänge in kranken Bäumen zu verstehen, wurde klar, daß unser Wissen über die Physiologie gesunder Bäume unzureichend ist. Ausgehend von der Initiative einschlägig kompetenter Forscher an den Hochschulen ist von der Deutschen Forschungsgemeinschaft 1986 ein entsprechendes Schwerpunktprogramm eingerichtet worden (4). Von ihm kann eine wesentliche Zunahme unseres Wissens über Stoffkreisläufe und Wechselwirkungen in Bäumen und zwischen Bäumen und ihrer Umwelt erwartet werden.

Die durchaus eindrucksvolle Aktivierung von Wissenschaft und Politik in dieser Frage, die hier nur skizziert werden kann, darf freilich auch nicht zu dem Mißverständnis führen, daß es damit getan sei, die Weichen für eine Klärung auf angemessenem Niveau gestellt zu haben.

Die politische Seite darf sich nicht gleichsam totstellen, bis die beteiligten Wissenschaftler eine umfassende Erklärung präsentiert haben. Der hohe Zeitbedarf wissenschaftlicher Analysen in der Medizin führt ja auch nicht dazu, daß jeder Therapieversuch unterbleibt. Es irritiert verantwortliche Wissenschaftler, wenn der Zeitbedarf von notwendigerweise langwierigen Untersuchungen zum Alibi für Tatenlosigkeit der politischen Seite wird. Wenn es z. B. hinreichend erwiesen ist, daß Wildverbiss das Wiederaufkommen des Bergwaldes behindert oder daß bestimmte Emissionen unter definierten Bedingungen toxisch wirken, braucht nicht erst eine umfassende Klärung des gesamten Komplexes abgewartet zu werden.

Es wirkt übrigens auf Wissenschaftler auch demotivierend, wenn zuerst sorgfältig erhobene und abgesicherte Befunde erbeten werden, diese dann aber, nachdem sie erarbeitet worden sind, allzu willig und ohne hinreichende Darlegung der zwingenden Gründe auf dem Altar der politischen Kompromißfindung geopfert werden.

– Die Liste wissenschaftlich nicht vertretbarer Ansprüche läßt sich noch verlängern: Ich nenne die Erwartung, mit zeitlich eng begrenzten Erfassungen einiger weniger Komponenten eines Lebensraums ließen sich Entwicklungstendenzen zuverlässig prognostizieren oder gar Pflegekonzepte begründen, die nach Möglichkeit auch noch verallgemeinerbar sein sollen. Ich nenne weiter die Erwartung, ein Biologe müsse in der Lage sein (und entsprechend ausgebildet werden), eine präzise ökologische Analyse unter Berücksichtigung beliebiger Organismengruppen durchzuführen. Als Zoologe müsse er z. B. die Bodenmilben ebenso wie Mollusken und wie auch jede Wirbeltiergruppe in seine Arbeit kompetent einbeziehen können. Dies meint der häufig geäußerte Ruf nach dem „Generalisten“

Alle diese Ansprüche orientieren sich an verständlichen Wünschen der Praxis. Ihnen zu folgen, hieße aber, die wissenschaftliche Fundierung aufzugeben und wertlose Daten aufzuhäufen.

3.2. Vorrangigkeit von Forschung und Lehre

Die primären Aufgaben der Hochschulen dürfen nicht zurückgedrängt werden.

Forschung

Die Fakultäten oder Fachbereiche für Biologie unserer Hochschulen können *nicht* zu *Dienstleistungszentren für eine unzureichend ausgestattete Naturschutz-Verwaltung* „umfunktioniert“ werden. Sie haben vielmehr die Verpflichtung, die Forschung auf *allen* wesentlichen Teilgebieten der Biologie voranzutreiben. Sie wissen sich insbesondere der Grundlagenforschung verpflichtet. Eine Konzentration auf Anwendungsprobleme von regionaler oder gar nur lokaler Bedeutung liegt nicht im Interesse einer zukunftsorientierten Hochschulpolitik. Sie wäre auch einem zukunftsorientierten Naturschutz nicht dienlich.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Hochschulen seit Jahren „Überlast“ fahren, d. h. daß die Studentenzahlen erheblich über dem Pegel liegen, bis zu dem eine wissenschaftliche Ausbildung ohne qualitative Einbußen auch bei vorbildlichem Engagement der Hochschullehrer und ihrer wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter möglich ist.

Die Biologie gehört seit langen Jahren zu den „harten“ Numerus clausus-Fächern, also zu denen mit einer festgeschriebenen sehr hohen Studentenzahl. Auch die nachweislich dürftigen beruflichen Chancen für Biologen haben bislang nicht zu einem Nachlassen des Studentenzustroms geführt. Der berechnete Anspruch der Studenten auf eine hochwertige Ausbildung hat die zeitlichen Freiräume der Lehrenden erheblich eingeschränkt. Wenn schon vielfach die Forschung in dieser Situation in Bedrängnis gerät, dann können sich die Hochschulen kaum neuen Dienstleistungsansprüchen öffnen.

In den letzten Jahren ist mit großem Einsatz versucht worden, das Verhältnis zwischen den Hochschulen und der gewerblichen Wirtschaft neu zu klären. Ich verweise auf zwei Publikationen, zum einen auf das von Ludwig WATZAL 1986 herausgegebene Sonderheft „Hochschule – Wirtschaft“ der Zeitschrift „Politische Studien“ (5) und zum anderen – und mit besonderer Betonung – auf die vorjährigen Empfehlungen des Wissenschaftsrates „Stellungnahme zur Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft“ (6). Ich meine, daß die Berücksichtigung einer Reihe von Aussagen in diesen Publikationen auch für eine Klärung der Zusammenarbeit von Hochschulen und Naturschutz hilfreich sein kann.

Für die Durchführung von Forschungsprojekten ist eine angemessene **personelle und sächliche Ausstattung** erforderlich.

Den Hochschulen steht für ihre Aufgaben in Forschung und Lehre eine Grundausrüstung zur Verfügung. Freilich reicht diese in der Regel nicht aus, um anspruchsvolle Forschungsprojekte zu verwirklichen. Ohne die Mittel Dritter ist, insbesondere in den Naturwissenschaften, anspruchsvolle Forschung kaum mehr erfolgreich zu betreiben. Das vor wenigen Wochen unter dem Titel „Perspektiven der Forschung und ihre Förderung – Aufgaben

vor wenigen Wochen unter dem Titel „Perspektiven der Forschung und ihre Förderung – Aufgaben und Finanzierung 1987 bis 1990“ erschienene Programm der Deutschen Forschungsgemeinschaft (4) weist darauf hin, daß trotz eines insgesamt angelegenen Aufwandes für die Forschung der Anteil der Hochschulen am Gesamtbudget Forschung der Bundesrepublik von 16 % im Jahr 1979 auf 13,8 % im Jahr 1985 gesunken ist und daß befürchtet werden müsse, daß die Hochschulen bei Fortsetzung dieser Entwicklung „langsam aber stetig an relativer Bedeutung verlieren könnten“ Der Anteil der Wirtschaft am Forschungsbudget hingegen hat sich im genannten Zeitraum von 66,1 % auf 70,3 % erhöht.

Ich will diese Entwicklung nicht eingehender analysieren und kommentieren. Die Zahlen mögen aber verdeutlichen, daß in den Hochschulen *keine „freien Kapazitäten“* auf interessierte Abnehmer warten. Wird also von den Hochschulen gefordert, daß sie von außen an sie herangetragene Forschungsthemen aufgreifen, so sollte die Bitte der Hochschulen um Zusatzausstattungen nicht von vornherein als Zeichen unangemessener Raffgier interpretiert werden. Maßlosigkeit gibt es natürlich auch in den Hochschulen.

Bewerber um Drittmittel sind es in der Regel gewohnt, daß die Bonität ihrer Projekte auf Herz und Nieren überprüft wird. Das ist das Erfolgsprinzip der Deutschen Forschungsgemeinschaft, auf das zurückgegriffen werden kann. Dementsprechend sollten sich vielleicht manche Auftraggeber im Naturschutzbereich der Qualität allzu entgegenkommend angebotener Mitarbeit vergewissern.

Lehre

Die bislang vorgetragenen Argumente bezogen sich insbesondere auf Ansprüche einer naturschutzrelevanten *Forschung*. Zu den primären Verpflichtungen der Hochschulen gehört aber auch die *Lehre*. Die vorhandene Grundausstattung sollte es mithin erlauben, dem Wunsch nach Heranbildung im Naturschutz einsatzfähiger junger Biologinnen und Biologen zu entsprechen. Die Hochschulen haben hier sicher keine grundsätzlichen Vorbehalte. Die Fakultäten und Fachbereiche für Biologen nehmen in der Regel ihren Ausbildungsauftrag sehr ernst und sind bereit, sich eröffnende Berufsfelder in den Studienplänen angemessen zu berücksichtigen, wie sie auch bereit sind, Ausbildungswünschen der Studenten zu entsprechen.

Wie sind die Ausbildungskapazitäten zu beurteilen? Zweifellos ist der Bereich Ökologie an bayerischen Hochschulen gut vertreten. In Bayern gibt es an 6 (von 10) Universitäten biologische Fakultäten. An ihnen allen gibt es leistungsfähige ökologische Arbeitsgruppen, wenn auch von unterschiedlicher Größe. An einer Universität besteht sogar ein Sonderforschungsbereich, in dem ökologische Probleme schwerpunktmäßig bearbeitet werden, wobei in diesem Schwerpunkt Botaniker und Zoologen eng zusammenwirken. An einer weiteren Universität besteht eine vor allem ökophysiologisch ausgerichtete Forschergruppe, deren Hauptvertreter 1986 mit dem Leibnitz-Förderpreis der DFG ausgezeichnet worden sind.

Ökophysiologische Forschung hoher internationaler Anerkennung wird an einer weiteren Hochschule betrieben; hier gibt es auch Ansätze zu einer öko-

toxikologischen Schwerpunktbildung. Schließlich gibt es hochkompetente limnologische und ökologisch profilierte Arbeitskreise. Es kann kaum bezweifelt werden, daß Absolventen mit profunden ökologischen Kenntnissen die bayerischen Hochschulen verlassen.

Dennoch werden immer wieder Klagen vorgetragen. Es heißt vor allem:

- es fehle an sofort einsatzfähigen Absolventen, die mit der täglichen Arbeit des praktischen Naturschutzes hinreichend vertraut seien, die auch fähig seien, die naturschutzinhärente Bewertungsarbeit sicher zu leisten;
- es fehle an den schon erwähnten „Generalisten“, also an Absolventen, die sich systemübergreifend in zahlreichen Pflanzen- und Tiergruppen soweit auskennen, daß sie jeweils Bestandserhebungen durchführen können.

Auf einen Nenner gebracht: es werden Naturschutz-Spezialisten gesucht. Dies aber steht im Gegensatz zu fundierten Überlegungen zur Struktur des Studiums, wie sie z. B. der Wissenschaftsrat im vorigen Jahr vorgetragen hat (7).

Heinz HECKHAUSEN, der die Erarbeitung dieser Empfehlungen als Vorsitzender des Wissenschaftsrates in den Jahren 1984 - 86 nachhaltig geprägt hat, hat in einem kürzlich erschienenen Aufsatz wesentliche Aspekte dieser Empfehlungen erläutert (8). Der Beitrag wurde als Vortrag vor Vertretern der Wirtschaft ausgearbeitet, ist aber zweifellos auf unser Problem anwendbar.

HECKHAUSEN legt vor dem Hintergrund neuer Ergebnisse der Lernforschung dar, daß die Hochschulen *Fachwissen* zu vermitteln haben. Die Fachbildung müsse „so angelegt sein, daß sie ein Grundlagenwissen vermittelt, das sich aus Ausgangspotential in der beruflichen Anwendung und Praxis weiterentwickeln kann“ „Im Laufe eines Berufslebens kann dann unter bestimmten Voraussetzungen Fachwissen zum Expertenwissen heranreifen und zwar gerade nicht durch Addition von Fachwissen, sondern durch ein integrierendes Netzwerkverfahren.“ Es wird weiter vorgetragen, daß in der beruflichen Praxis „*fachübergreifendes Überzeugungs-wissen*“ eine große Rolle spiele. Dieses müsse im beruflichen Alltag erworben werden, um so mehr, als es in erheblichem Umfang „nicht von seiten wissenschaftlicher Forschung abgestützt sei, aber gleichwohl sich als praktisch vernünftig, zielführend, ja auch als eher erfolgreich erwiesen“ habe. Als Fazit ist festzuhalten: es erscheint nicht dienlich, ja kaum möglich, solches Wissen in Hochschulstudiengänge einzubringen, die zu einem ersten berufsbefähigenden Abschluß in der Biologie, dem Diplom, hinführen.

Man wird diesen Vorbehalt um so mehr beachten müssen, als *die Dauer des Studiums* an den Hochschulen der Bundesrepublik in den zurückliegenden Jahrzehnten stets zugenommen hat, ohne mit einer entsprechenden Zunahme der fachlichen Kompetenz einherzugehen. Man wird also nicht gutheißen können, daß der Umfang des regulären Lehrangebots noch erweitert wird. Auch Wahlprogramme führen dazu, daß sie meist zusätzlich zu anderen Programmen – um allen Eventualitäten vorzubeugen – und nicht an deren Stelle wahrgenommen werden. Ebenso wenig kann eine frühe Spezialisierung des Studiums – überspitzt gesagt: zum „Diplom-Umweltverwalter“ – gutgeheißen werden. Das wäre nicht einmal dann vertretbar, wenn alle

verlässlicher Motivation für eine Arbeit im Bereich des Umweltschutzes beruflich vielfach vor verschlossenen Türen. Die Möglichkeit, befristet an der Erstellung von Gutachten mitzuwirken oder Hilfsdienste bei Kartierungen und Bestandserhebungen zu übernehmen, bietet keine angemessene Lebensperspektive.

Mit diesen Vorbehalten möchte ich aber keinesfalls einer Verweigerung der Hochschulen das Wort reden. Es muß aber darum gehen, neue Initiativen umsichtig und unter Berücksichtigung aktueller hochschulpolitischer Entwicklungen zu planen und so zu verwirklichen, daß sie die erhofften Ergebnisse bringen. Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates weisen auf die Vorteile eines dualen Systems hin. Nach Abschluß eines straff organisierten Biologie-Studiums können nach diesen Empfehlungen *postgraduale Zusatzstudien* der beruflichen Spezialisierung dienen.

In einem postgradualen Zusatzstudium ließe sich besonders erfolgreich jene Voraussetzung schaffen, ohne die Expertenwissen und das erwähnte fachübergreifende Überzeugungswissen (s. o.) sich nicht entwickeln können: eine enge *Verschränkung von Hochschule und Berufspraxis*.

Beide Seiten sollten sich verpflichtet wissen, in diesem Rahmen angemessene Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln.

Dem steht nicht entgegen, im Diplomstudium *Informationsveranstaltungen* anzubieten, z. B. *Ringvorlesungen*, in denen das Thema Naturschutz dargestellt wird. Auch in solchen Veranstaltungen, die nicht auf die Ausbildung von „Experten“ abzielen sollen, wäre die Mitwirkung von Vertretern der Naturschutzpraxis dringend zu wünschen. In dieser Hinsicht gibt es ermunternde Erfahrungen. Die bisherigen Bemühungen der Hochschulen reichen sicher noch nicht aus.

Schließlich möchte ich noch einen problematischen Aspekt ansprechen, den der *Bewertungen*. Im Vorspanntext im Programm unserer Tagung heißt es, Naturschutz beruhe „auf objektiven wissenschaftlichen Erkenntnissen der Ökologie“, aber auch „auf Wertentscheidungen zu Fragen des Lebens, der Mitnatur, der Zukunftssicherung“

Diese Formulierung könnte so verstanden werden, daß den Biologen der „objektive“ Teil der Aufgabe zufalle, daß sie aber hinsichtlich der Wertentscheidungen Zurückhaltung zu üben hätten. Dem wird man insofern zustimmen können, als sich zum einen ethische Normen nicht aus naturwissenschaftlichen Untersuchungen ergeben und Wertentscheidungen zum anderen auch auf Erkenntnissen aus anderen Wissenschaftsgebieten fußen. Die entsprechende fachliche Kompetenz bringen Biologen nicht von vornherein mit. Gleichwohl wird man zulassen müssen, daß Biologen sich auch als moralisch verantwortliche Subjekte verstehen, nicht nur als Datenlieferanten.

Ich möchte an diesem Ort keine Erörterung allgemeiner Grundsätze beginnen. Mir scheint es angemessen und geboten, auf den Satz Carl Friedrich von Weizsäckers zu verweisen: „Die Wissenschaft ist für ihre Folgen verantwortlich.“ In einem Symposium der Max-Planck-Gesellschaft „Verantwortung und Ethik in der Wissenschaft“ (2) hat C. F. v. Weizsäcker, auf einen Vortrag von Hermann Lübke eingehend, diese lapidar klingende Festlegung dahingehend erläutert, daß zwischen Legalität und Moralität des Handelns unterschieden werden müs-

se: „ Wenn Legalität des Handelns gemäß dem Gesetz und unter dem Gebot ist und Moralität das Handeln aus Achtung vor dem Gebot, dann sage ich: Legal ist die Wissenschaft natürlich nicht verantwortlich über die Grenzen dessen hinaus, was sie tun kann. Überhaupt wäre ich in bezug auf die legale Verantwortlichmachung der Wissenschaftler sehr zurückhaltend. Etwas anderes ist es zu sagen: Die Wissenschaft ist moralisch verantwortlich. Das heißt, die Achtung vor dem Gebot, kantisch gesprochen, muß den Menschen dazu bringen, sich sogar dort verantwortlich zu fühlen, wo er vernünftigerweise eigentlich gar nichts machen kann. ”

Es wäre unerträglich, die Verantwortung des Wissenschaftlers dort einzuklagen, wo es politisch opportun ist – ich erinnere an die Probleme des Tier-schutzes, des Embryonenschutzes, der Gentechnik – sie aber dort abzuweisen, wo sie der raschen Durchsetzung von naturschädigenden Maßnahmen entgegensteht. Produktive Wissenschaftler lassen sich nicht als unkritische Umwelttechniker einsetzen.

Selbstverständlich ist auch die den Wissenschaftler verpflichtende Mahnung vorzubringen: er handelt unmoralisch, wenn er z. B. methodisch bedingte Aussagegrenzen nicht beachtet, wenn er den hypothetischen Charakter von Aussagen nicht deutlich macht, noch mehr, wenn er Daten unterschlägt, weil sie die Verwirklichung bestimmter Wertvorstellungen behindern könnten. Freilich verstößt auch jeder Abnehmer von wissenschaftlichen Ergebnissen gegen die Moral, wenn er so verfährt.

4. Zusammenfassung

Abschließend und zusammenfassend möchte ich drei Thesen äußern und jeder These einige konkrete Handlungsvorschläge als Folgerungen zuordnen.

These 1:

Der Fortentwicklung der Arbeit des praktischen Naturschutzes ist nachhaltig gedient, wenn an den Hochschulen hochrangige biologische, insbesondere ökologische Grundlagenforschung betrieben wird. Nur so ist gewährleistet, daß der Naturschutz auch in Zukunft die erforderliche wissenschaftliche Fundierung erhält.

Folgerungen:

- Das Potential der Ökologie an den Hochschulen ist zu erhalten und zu verstärken.
- Praxisnahe Forschungsbereiche (z. B. das Fachgebiet Landschaftsökologie) können die Grundlagenforschung nicht ersetzen.
- Die Biologen an den Hochschulen müssen bereit sein, Anregungen zu Forschungsarbeiten mit Relevanz für den Naturschutz aufzunehmen.
- Dienstleistungen auf geringem wissenschaftlichen Niveau sind nicht Aufgabe der Hochschulen, auch dann nicht, wenn sie für den Naturschutz von großem Nutzen sind. Hierfür muß außerhalb der Hochschulen ein geeigneter Apparat geschaffen werden.
- Zur Durchführung von Forschungsaufträgen sind in der Regel Drittmittel erforderlich, die nicht ohne Qualitätskontrolle vergeben werden sollten.

These 2:

Der Fortentwicklung des Naturschutzes ist nachhaltig gedient, wenn der wissenschaftlich ausgebildete Nachwuchs ein zuverlässiges Fachwissen mitbringt sowie die Fähigkeit, wissenschaftliche Probleme mit adäquatem Vorgehen zu lösen.

Folgerungen:

– Die Reifung zum Spezialisten der Naturschutzarbeit muß in praktischer Auseinandersetzung mit dieser Arbeit geschehen. Sie ist keine Aufgabe der Hochschulen.

– Zur Information über Aufgaben des praktischen Naturschutzes und über ihre Durchführung sollten geeignete Lehrveranstaltungen, z. B. Ringvorlesungen, angeboten werden. Sie sollten in Zusammenarbeit mit Vertretern des Naturschutzes durchgeführt werden.

– Postgraduale Studiengänge sind geeignet, spezifisch auf eine Tätigkeit im Naturschutz hinzuführen. In solchen Studiengangeboten ist die Mitarbeit von Vertretern des Naturschutzes essentiell. Ihre Schaffung setzt voraus, daß auch in gewissem Umfang Stellen für Absolventen vorhanden sind.

These 3:

Naturschutzforschung und Naturschutzvermittlung geschehen nicht in wertfreien Räumen.

Folgerungen:

– Biologen, die naturschutzrelevante Forschung betreiben, müssen Grenzen und Reichweite ihrer Aussagen besonders sorgfältig beachten.

– Biologen, die naturschutzrelevante Forschung betreiben, dürfen nicht zu Datenlieferanten degradiert und damit entmündigt werden.

Literatur

(1) ALTNER, G. (1982):

Ehrfurcht vor dem Leben – Biologie und Theologie vor neuen Verantwortungshorizonten. – Biologie für den Menschen. Aufs. u. Reden der Senckenberg. Naturforsch. Ges. 31, 205 - 220.

(2) MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT (1984):

Verantwortung und Ethik in der Wissenschaft. Berichte und Mittel. d. Max-Planck-Gesellschaft (3), 268 pp.

(3) GSF (= Gesellschaft für Strahlen und Umweltforschung München) (1987):

Patient Wald, in: Mensch und Umwelt (Sept. 1987), 6 pp.

(4) DFG (= Deutsche Forschungsgemeinschaft (1987): Perspektiven der Forschung und ihrer Förderung. Aufgaben und Finanzierung VIII, 1987 bis 1990; VCH-Verlagsges., 372 pp, Weinheim.

(5) WATZAL, L. (Herausg.) (1986):

Hochschule – Wirtschaft, in: Politische Studien 1986, Sonderheft 1, 144 pp.

(6) WISSENSCHAFTSRAT (1987):

Stellungnahme zur Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft. (Mai 1986); in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 1986, 77 - 105, Köln.

(7) WISSENSCHAFTSRAT (1987):

Empfehlungen zur Struktur des Studiums, 94 pp., Köln.

(8) HECKHAUSEN, H. (1987):

Perspektiven im Bildungsverständnis: Naives Überzeugungswissen und fachwissenschaftliche Erkenntnis. – Beitr. z. Hochschulforschung (2), 99 - 121.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Helmut Altner
Universitätsstr. 31
8400 Regensburg

Welche Bedeutung hat internationale Zusammenarbeit als naturschutzpolitische Strategie?

Gerhard Möhler

Gliederung:

1. Einleitung

2. Bestehende internationale Zusammenarbeit (tabellarische Übersicht)

3. Strategie (Leitlinien) der internationalen Zusammenarbeit

4. Schluß

1. Einleitung

Die Sicherung von Natur und Landschaft ist keine nur nationale oder national zu bewältigende Aufgabe, sondern weist zahlreiche internationale Bezüge auf. Naturschutzprobleme werden in zunehmendem Umfang in internationalen Organisationen und Gremien erörtert. Es werden Entschlüsse und Empfehlungen von oft erheblicher fachlicher und politischer Relevanz – auch für die Bundesrepublik Deutschland – und ebensolcher öf-

fentlicher Resonanz gefaßt. Initiativen aus diesen Gremien führen nicht selten zu international verbindlichen Rechtsinstrumenten oder nehmen Einfluß auf deren nationalen Vollzug.

Internationale Übereinkommen sind mit ihren weltweit oder regional geltenden Regelungen unverzichtbares Instrument des Naturschutzes. Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht nur Mitglied in den wesentlichen für sie relevanten Übereinkommen, sondern hat auch erheblichen, z. T. entscheidenden Anteil an der Erarbeitung, dem Abschluß und der Weiterentwicklung bedeutsamer Übereinkommen.

Die internationale Zusammenarbeit ist ein beständiger, herausragender Bestandteil der naturschutzpolitischen Strategie. Zur Verdeutlichung im einzelnen dienen:

- eine tabellarische Übersicht über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes und
- die Darlegung der Strategie (Leitlinien) der internationalen Zusammenarbeit.

2. Tabellarische Übersicht über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes

Organisation/ Übereinkommen	Arbeitsbereich/ Regelungen
Europaweit	
<p>1. Europarat</p> <p>1.a) Ministerkomitee des Europarates (Außenminister der 21 Mitgliedstaaten)</p> <p>1.b) Lenkungsausschuß für den Umweltschutz und zugehörige Arbeitsgruppen</p>	<p>Festlegung des Arbeitsprogrammes des Europarates</p> <p>Festlegung des Arbeitsprogrammes des Europarates</p> <p>Durchführung des Arbeitsprogrammes, das zur Zeit nach folgenden Arbeitsbereichen gegliedert ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume – Schaffung eines europäischen Netzwerkes biogenetischer Reservate – Auszeichnung von bestimmten Schutzgebieten durch Verleihung von Europaratsdiplomen – Planung und Management – Bodenschutz – Schadstoffbelastungen für Biozönosen (z.B. Waldschäden) – Naturkundliche Museen – Umwelterziehung in der Landwirtschaft – Informationssysteme und Datenerfassung – Karte der potentiellen natürlichen Vegetation Europas (liegt seit Mitte 87 vor) – voraussichtlich zukünftig: Europäische Naturschutzstrategie – zur Zeit in Diskussion: Europäische Umweltcharta

Organisation/ Übereinkommen	Arbeitsbereich/ Regelungen
<p>1.c) Europaratskampagnen</p> <p>2. Umweltministerkonferenzen des Europarates</p> <p>3. Europäisches Übereinkommen zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume - Berner Konvention - (hervorgegangen aus der Empfehlung der 2. Umweltministerkonferenz des Europarates, 1976, Brüssel) Für Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit 01.04.1985</p> <p>4. Europäische Gemeinschaft</p> <p>4.a) Aktionsprogramm für den Umweltschutz</p> <p>4.b) Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (1979)</p>	<p>Öffentlichkeitsarbeit Zuletzt: Europäische Kampagne für den ländlichen Raum (Schwerpunkt: Raumordnung, kulturelle Tradition)</p> <p>Verabschiedung von Empfehlungen, die sich an die Mitgliedstaaten oder an das Ministerkomitee des Europarates wenden. Zuletzt: 5. Umweltministerkonferenz im Juni 1987 zu den Themen Schutz und Pflege des Naturerbes in den ländlichen Gebieten - Europäische Naturschutzstrategie</p> <p>Davor: 4. Umweltministerkonferenz 1984 zum Thema: Schutz von Ufern und Küsten</p> <p>Allgemeine Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Förderung des Artenschutzes insbesondere im Hinblick auf bedrohte Pflanzen- und Tierarten und gefährdete Lebensräume und Pflicht der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet</p> <p>Biotopschutz für die Erhaltung von Lebensräumen, besonders für die in den Anhängen I bis III genannten Arten und für die Erhaltung von der Vernichtung bedrohter Lebensräume</p> <p>Besonderer Artenschutz, d. h. Schutz vor direkten menschlichen Zugriffen, für die in den Anhängen I bis III genannten Pflanzen- und Tierarten</p> <p>Sondervorschriften zum Schutz gefährdeter wandernder Tierarten - Zusammenarbeit in der Forschung</p> <p>Grundsätze des Naturschutzes im Rahmen der (beschränkten) Zuständigkeit der Gemeinschaft für Naturschutz</p> <p>Die Richtlinie sieht eine allgemeine und besondere Schutzregelung vor. In der allgemeinen Schutzregelung, die für alle wildlebenden Vogelarten gelten soll, sind Vorschriften über die Lebensräume der Vögel, ihren Fang, ihre Tötung und Haltung sowie für Handel mit Vögeln enthalten. Vom allgemeinen Fang- und Tötungsverbot sind Ausnahmen für jagdbares Federwild vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die in - Anhang II Teil 1 aufgeführten Federwildarten, die in der gesamten Gemeinschaft als Federwild angesehen werden oder angesehen werden können;</p>

Organisation/ Übereinkommen	Arbeitsbereich/ Regelungen
<p>4.c) Verordnung über gemeinschaftliche Umweltaktionen - Teil Biotopschutz - (1984)</p>	<p>Anhang II Teil 2 genannten Federwildarten, die nur in bestimmten Mitgliedstaaten jagdbar sind.</p> <p>Für die in Anhang I aufgeführten besonders gefährdeten Vogelarten und für Zugvogelarten ist neben den genannten allgemeinen Schutzmaßnahmen eine besondere Schutzregelung vorgesehen.</p>
<p>4.d) Modellvorhaben zu einem europäischen Informationssystem auf dem Gebiet des Naturschutzes</p>	<p>Förderung von Vorhaben zum Schutz von Gebieten nach der Vogelschutz-RL mit Beispielcharakter</p>
<p>4.e) Verordnung zu Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) in der Gemeinschaft (in Kraft getreten: 1984)</p>	<p>Einheitliche Erfassung von besonders schutzwürdigen Biotopen</p>
<p>5. Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (Economic Commission for Europe) - ECE - Sitzungen zu Umweltfragen</p>	<p>Die Verordnung verpflichtet alle EG-Staaten, das WA nach einheitlichen Kriterien durchzuführen. Dabei sieht sie strengere Maßnahmen als das Übereinkommen selbst vor.</p> <p>Darstellung zum Stand des Naturschutzes in den Staaten der ECE Waldschadenserhebung in den ECE-Staaten Zukünftig ist vor allem vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhebung über bestehende Beobachtungssysteme für Veränderungen von Tieren und Pflanzen und ihrer Lebensräume - Studie über die Beziehung zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Naturschutz - Vorbereitung einer ECE-Erklärung zu Naturschutz - kritische Grenzwerte der Luftbelastungen in empfindlichen Ökosystemen
<p>6. Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Agrarstrukturpolitik und der Agrarsozialpolitik</p>	<p>Vermehrte Leistungen der Landwirtschaft für Natur- und Umweltschutz</p>
<p>7. EG-Richtlinien zur Bio- und Gentechnologie</p>	<p>Nutzung der Gentechnologie zur Minderung der Umweltbelastung.</p> <p>Regelungen im Zusammenhang mit der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen.</p>

Weltweit

8. Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von Internationaler Bedeutung

- Ramsar-Konvention -

Für Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit 1976

9. Übereinkommen über wandernde wildlebende Tierarten

- Bonner Konvention -

Für Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit 1984

10. Washingtoner Artenschutzübereinkommen - WA -

Für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit 1976

Jede Vertragspartei

benennt wenigstens ein Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung für die Aufnahme in eine internationale Liste

bemüht sich um die Erhaltung, Hege und wohlausgewogene Nutzung der Bestände ziehender Wat- und Wasservögel in den gemeldeten Feuchtgebieten

unterrichtet das Sekretariat unverzüglich über Gebietsänderungen bei gemeldeten Feuchtgebieten

- fördert die Erhaltung von Feuchtgebieten sowie von Wat- und Wasservögeln durch die Einrichtung von überwachten Schutzgebieten

fördert die Forschung und den wissenschaftlichen Austausch über Feuchtgebiete einschließlich ihrer Pflanzen- und Tierwelt

- Verpflichtung, der Vertragsparteien

zum sofortigen Schutz der in Anhang I aufgenommenen Arten (= Arten, die eines sofortigen strengen Schutzes bedürfen)

zum Abschluß von Abkommen zum Schutz der in Anhang II aufgenommenen Arten (= Arten, für die Abkommen zu schließen sind) bisher: Abkommen zum Schutz der Seehunde

zu Forschungsarbeiten über wandernde Arten

Nennung der Schutzmaßnahmen, die für Anhang I-Arten zu treffen sind,

- Mindestregelungen für die für Anhang II-Arten zu schließenden Abkommen

Verbot oder Kontrolle des internationalen Handels mit gefährdeten Arten über ein System von Import- und Exportbescheinigungen

- erfaßt werden lebende oder tote Tiere und Pflanzen sowie leicht erkennbare Teile und Erzeugnisse von ihnen

geschützte Arten sind in drei Anhängen aufgeführt:

Anhang I

Von der Ausrottung bedrohte Arten, Handel ist nur unter strengen Voraussetzungen zulässig, gewerblicher Handel praktisch verboten.

Anhang II

Arten, die von der Ausrottung bedroht werden können, wenn nicht der Handel kontrolliert wird, und solche Arten, die aus Gründen einer wirksamen Kontrolle bedrohter Arten (Verwechslungsgefahr) mitkontrolliert werden müssen. Handel ist mit entsprechenden Bescheinigungen zulässig.

Organisation/ Übereinkommen	Arbeitsbereich/ Regelungen
<p>11. Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Lebensräume (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) -IUCN- gegründet 1948 Mitglieder sind Regierungsstellen und nicht-staatliche Organisationen</p>	<p>Nimmt zu Veränderung von Natur und Landschaft in der ganzen Welt Stellung; plant und fördert Naturschutzprogramme. Die Arbeit erfolgt in Kommissionen. Hat 1980 die "Weltstrategie für die Erhaltung der Natur" zusammen mit UNEP und WWF vorgelegt. Ein europäisches Komitee für nationale Naturschutzstrategien arbeitet zur Zeit an einem Anforderungsrahmen für nationale Strategien.</p>
<p>12. Internationales Büro für Wasservogelforschung (International Waterfow Research) Mitglieder sind Regierungsstellen und nicht-staatliche Organisationen</p>	<p>Wissenschaftliche Arbeiten zum Vogelschutz, u. a. auch im Zusammenhang mit Ramsar-Konvention (siehe Ziff. 8)</p>
<p>13. Internationaler Rat für Vogelschutz (The International Council for Bird Preservation)</p>	<p>Verbreitung von Kenntnissen über das Leben der Vögel und ihre Bedeutung in der Welt. Internationale Zusammenarbeit zum Schutz der Vögel</p>
<p>14. Internationale Vereinigung der Landschaftsarchitekten (International Federation of Landscape Architects) - IFLA - eine nichtstaatliche Organisation</p>	<p>Fragen der Landschaftspflege im Rahmen von internationalen Kongressen und Seminaren</p>
<p>15. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD- Mitglieder: Westeuropäische Länder, USA, Japan, Australien, Neuseeland, Jugoslawien</p>	<p>Umweltbericht 1985 (The state of the environment) mit Übersicht über die Belastung der Naturgüter und die Belastungsfaktoren in den Mitgliedstaaten. Der Bericht soll fortgeschrieben werden.</p>
<p>16. Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)</p>	<p>MAB-Programm (Man and the Biosphere) mit wissenschaftlichen Untersuchungen zur Erhaltung und angemessenen Nutzung unterschiedlicher Ökosysteme (Nationalpark Berchtesgaden). Schaffung von Biosphären-Reservaten (Nationalpark Bayerischer Wald)</p>
<p>17. Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (World Heritage-Convention) Für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit 1976</p>	<p>Der Zerstörung des herausragenden Kultur- und Naturerbes soll begegnet werden</p>

Organisation/ Übereinkommen	Arbeitsbereich/ Regelungen
<p>18. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme) - UNEP -</p> <p>19. Entwicklungshilfe der Bundesrepublik Deutschland (bilateral und multilateral)</p>	<p>Festlegung von Grundsätzen und Durchführung von Arbeitsprogrammen für die dauerhafte Nutzung und Pflege insbesondere von</p> <ul style="list-style-type: none"> - terrestrischen Ökosystemen - Gewässern - Meeren <p>in den Entwicklungsländern.</p> <p>Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten mit deutscher Mitwirkung Planung und Durchführung von Naturschutzprojekten. Einwirkung auf internationalen Handel (Chemikalienexport, Import Edelhölzer).</p>

Organisation/ Übereinkommen	Arbeitsbereich/ Regelungen
--	---------------------------------------

Nachbarschaft

<p>20. Deutsch-dänisch-niederländische Regierungsgespräche zum Wattenmeer (Sekretariat dazu wurde 1987 eingerichtet)</p> <p>21. Arbeitsgemeinschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - ARGE Alp - ARGE Alpen-Adria <p>22. Umweltvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR</p> <p>23. Umweltvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der CSSR</p> <p>24. Grenzüberschreitende Naturparke (deutsch/belgisch) (deutsch/niederländisch)</p>	<p>Abstimmung der Schutz- und Pflegeprogramme und -Maßnahmen für den Naturraum Wattenmeer</p> <p>Abstimmung von Maßnahmen im Naturraum der Alpen</p> <p>Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit auf einzelnen Gebieten des Naturschutzes entsprechend den vereinbarten Arbeitsplänen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopschutz - Artenschutz - Landschaftsplanung <p>Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit auf einzelnen Gebieten des Naturschutzes entsprechend den vereinbarten Arbeitsplänen</p> <p>Planung der Naturerhaltung und Erholungsnutzung</p>
---	--

3. Strategie (Leitlinien) der internationalen Zusammenarbeit

1. Verstärkte grenzüberschreitende *Informationen* über Naturschutz und Landschaftspflege mit dem Ziel der Optimierung internationaler wie auch nationaler Naturschutzanstrengungen.

Z. B. über Belastungen des Naturhaushaltes, Gefährdungen (Rote Listen) und Schadensgebiete (Waldschadensgebiete).

2. Sicherung und Pflege schützenswerter Biotope in der Bundesrepublik nicht nur im Blick auf nationale Belange, sondern auch als Beitrag zu europäischen und weltweiten *Biotopschutzsystemen*.

Die Schutzmaßnahmen und die Schutzauflagen sollen gegebenenfalls den internationalen Belangen Rechnung tragen. Der internationale Stellenwert von Schutzgebieten ist den Fachleuten und der Öffentlichkeit bewußt zu machen.

3. Sicherung der Lebensräume *wandernder, auch in der Bundesrepublik vorkommender Tierarten*, z. B.: Weißstorch und Seehund.

4. Minderung *grenzüberschreitender Belastungen des Naturhaushaltes*. Besondere Aufmerksamkeit verdienen hier die Luft- und Gewässerbelastung sowie die Belastung der Meeresumwelt.

5. Ausrichtung der *Nutzung der natürlichen Ressourcen in Europa* auf eine möglichst natur- und umweltschonende Weise.

Mit der „Europäischen Akte“ – Schaffung eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes – wird auch die Nutzung der natürlichen Ressourcen zunehmend von europaweit gültigen Regelungen und Marktgesetzen bestimmt. Die Wahrung der Naturschutzbelange muß daher ebenfalls zunehmend auf europäischer Ebene erfolgen.

Besondere Herausforderungen ergeben sich im Bereich der europäischen Landwirtschaft, die heute schon weitgehend europäischen Gesetzen folgt. Berührt sind vom gemeinsamen Markt aber auch andere Wirtschaftsbereiche sowie Infrastruktur, Raumordnung und Städtebau.

Ein wesentliches Instrument für eine Berücksichtigung der Naturschutzbelange ist die Umweltverträglichkeitsprüfung in gemeinschaftlicher Verantwortung.

6. Schaffung möglichst einheitlicher Regelungen zur Freisetzung *gentechnisch veränderter Organismen*.

7. Begrenzung der Belastungen von empfindlichen *Erholungslandschaften* durch den internationalen Tourismus. Besondere Beachtung gilt hier den Küsten, Ufern und empfindlichen Gebirgszonen.

8. Wahrnehmung einer weltweiten Verantwortung für die Schöpfung in den *Entwicklungsländern*

– Vermittlung (Austausch) von Wissen und Erfahrung.

– Projekte des Naturschutzes.

– Einhaltung der Umweltverträglichkeit bei Projekten mit deutscher Mitwirkung.

– Berücksichtigung der Belange des Naturhaushaltes im Rahmen der weltweiten Handels insbesondere zum Schutz von seltenen Tieren und Pflanzen oder zur naturgerechten Verwendung von Chemikalien, insbesondere Pflanzenbehandlungsmittel.

Die Wahrnehmung der Verantwortung für die Schöpfung soll beispielgebend für die Durchführung entsprechender Projekte insgesamt in den Entwicklungsländern sein.

9. *Weiterentwicklung internationaler Übereinkommen* und Hinarbeit auf neue Übereinkommen u. a. in den Bereichen

– Schutz der Meeresumwelt

– Schutz der Antarktis

– Schutz der tropischen Urwälder

10. Mitwirkung bei der Fortschreibung oder Erarbeitung *europäischer und weltweiter Fachstrategien* zum Schutz der Natur und der natürlichen Ressourcen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Belange. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Vorsorge zu.

11. Mitwirkung bei der *internationalen Meinungsbildung* zur angemessenen Relevanz und zur wirksamen Durchsetzung des Naturschutzes.

Die Haltung der Öffentlichkeit, der Verbände und zum Teil der Regierungen einzelner Staaten wird auch von Diskussionen in internationalen Foren und Gremien beeinflusst. Davon können wertvolle Anstöße und Unterstützungen für Naturschutz ausgehen.

12. Verstärkte Einbeziehung von Fragen der *Bildung und Ausbildung* in die internationale Zusammenarbeit.

13. Verstärkter Austausch und Kooperation im Bereich der *Forschung*.

14. Aktive Mitwirkung in internationalen Organisationen, um die internationale Zusammenarbeit in dem jeweiligen Aufgabenbereich möglichst fruchtbar und effizient zu gestalten.

Schlußwort

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mißt der internationalen Zusammenarbeit im Naturschutz entscheidende Bedeutung für Fortschritte im nationalen Bereich wie auch für die Erhaltung und langfristig gesicherte Nutzung der Natur auf unserem Planeten insgesamt bei.

Das Ministerium wirkt aktiv und entschieden mit. Es wird sich den wachsenden internationalen Aufgaben mit zunehmender Intensität annehmen.

Anschrift des Verfassers:

Ministerialrat Gerhard Möhler
Bundesministerium für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Postfach 120629
5300 Bonn

Naturschutz – ein kirchenpolitischer Auftrag

Gotthard Dobmeier

Vielleicht werden Sie sich beim Lesen des Themas meines Referats gedacht haben „Schuster, bleib bei deinen Leisten“ Was kümmert sich nun auch die Kirche im Blick auf den Naturschutz um die Politik? Ist das nicht Sache der Umweltpolitiker, des Fachministeriums, der Fachstellen bei Regierungen und Landratsämtern, der Naturschutzverbände, z. B. des Bundes Naturschutz? Soll sich die Kirche nicht auf theologische, auf ethische Aussagen beschränken? Täte die Kirche nicht gut daran, durch Bewußtseinsbildung, durch Impulse zur Umkehr und zum Umdenken den Einzelnen zu einem neuen Umgang mit der Natur zu bewegen? Hat die Kirche überhaupt die Sachkompetenz, in diesen schwierigen Fragen auch noch politische Aussagen zu machen?

Diese und ähnliche Anfragen erlebe ich, wenn ich in meiner Tätigkeit als Umweltbeauftragter der Kirche Forderungen und Anfragen in den Raum des Gesellschaftspolitischen hinein zu formulieren versuche.

Das II. Vatikanische Konzil hat in seiner Erklärung über „die Kirche in der Welt von heute“ als Auftrag der Kirche formuliert, „die Zeichen der Zeit im Licht des Evangeliums zu deuten“ und die einige Jahre später tagende Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland sagte aus, daß „der Lebensraum des Menschen immer auch Handlungsraum der Kirche ist“ Damit ist, so denke ich, deutlich gemacht, daß Kirche heute sich nicht ausschließlich zurückziehen darf auf theologische und ethische Aussagen und Forderungen, auf Bemühungen um die Veränderung des Einzelnen. Die Zeichen der Zeit fordern uns heraus, unseren Auftrag auch in den Raum des Gesellschaftspolitischen hinein wahrzunehmen. Dabei begründet sich dieser politische Auftrag von den Grundlagen der Kirche her, von der biblischen Botschaft, von der christlichen Ethik, von der kirchlichen Soziallehre. Daraus können selbstverständlich keine unmittelbaren Folgerungen für politisches Handeln und politische Entscheidungen abgeleitet werden, sondern vielmehr Deutungen und grundsätzliche Beurteilungskriterien. Parteien und Umweltverbände haben ihre Grundlagen in ihren Programmen und Statuten. Somit ist ein kirchenpolitischer Auftrag im Blick auf den Naturschutz wesentlich unterschieden von dem anderer Institutionen und Gruppen, dies jedoch nicht im Sinne einer Konkurrenz, sondern von den Grundlagen her. Das Ziel bleibt das gleiche, die Wege und die Methoden zu diesem Ziel zu kommen, sind verschieden.

Der kirchenpolitische Auftrag im Naturschutz hat eine zweifache Richtung: er wendet sich nach außen an Politik und Gesellschaft, aber auch nach innen an kirchliche Gremien und Entscheidungsträger.

Im sog. zweiten Schöpfungsbericht im Buch Genesis des Alten Testaments, Kap. 2, wird als Auftrag an den Menschen formuliert, daß er „den Garten bebaue und behüte“ Dieser Auftrag, so formuliert etwa 1.000 Jahre vor Christus, ist nicht nur für die damalige Zeit geschrieben oder auf heute bezogen

für Landwirte und Gärtner, er beinhaltet vielmehr eine grundlegende Aussage über unser Verhältnis zur Natur.

Wenn wir selbstkritisch und ohne ideologische Scheuklappen auf unsere Umweltsituation schauen, müssen wir feststellen, daß wir ohne Zweifel das Bebauen in den Vordergrund gestellt, ja übertrieben haben ohne allzu große Rücksichtnahme auf das in gleicher Weise geforderte Behüten. Unsere Umweltkrise ist die Folge davon.

Bebauen und Behüten – es richtet sich an jeden von uns, aber auch an Wirtschaft und Industrie, an Wissenschaft und Forschung, an politische Entscheidungsträger, an Verantwortliche im Naturschutz, an kirchliche Verantwortliche und Institutionen.

Bebauen und Behüten verlangt eine vorausschauende Naturschutzpolitik, verlangt weitsichtige Verantwortung der Wirtschaft und Industrie und widerspricht einer Naturschutzpolitik im Sinne einer Reparaturwerkstatt für unvorsichtigerweise oder verantwortungslos angerichtete Schäden. Ich hoffe, wir sehen ein, daß uns heute in dieser Werkstatt die Werkzeuge für die notwendigen Reparaturen fehlen.

Bebauen und Behüten bedeutet, daß bei der Herstellung von Produkten nicht nur darauf geschaut wird, daß das Produkt auf den Markt kommt und Absatz findet, sondern auch, was mit dem Produkt weiterhin geschieht, wie es entsorgt wird, ob z. B. Recycling möglich ist. Hier müssen alle Verantwortlichen zukünftig im Sinne des Behütens in eine Gesamtverantwortung genommen werden. Ich denke hier vor allem an die Chemische Industrie und auch an die Verpackungsindustrie, die uns riesige Müllberge „beschert“

Bebauen und Behüten – dieser Auftrag muß uns vor Augen führen, daß wir oft durch unseren Eigennutz, durch unsere Bequemlichkeit, durch Verantwortungslosigkeit die Lebensräume Boden, Wasser, Luft, gefährden. Appelle und Hinweise zur Einsicht, zur Bewußtseinsveränderung werden allein nicht ausreichen. Das Behüten verlangt auch politische Entscheidungen durch Gesetze und Verordnungen. Dazu gehört auch eine konsequentere Anwendung des Verursacherprinzips, und zwar in allen Bereichen, auf allen Ebenen.

Bebauen und Behüten verbietet es, daß man sich als Verursacher von Umweltschäden aus der Verantwortung „stiehlt“ In diesem Zusammenhang wird bei der Beweislastführung bei Umweltschäden umgedacht werden müssen. Ist bislang die staatliche und behördliche Seite beweislasterpflichtig, so sollte es in Zukunft der mögliche Verursacher sein. Dies wäre im Sinne der Verantwortung für den Schutz der Natur angemessen und sinnvoll.

Bebauen und Behüten bedeutet, daß in unserem Freizeitverhalten und insbesondere in der Freizeitindustrie ein erhebliches Umdenken stattfinden muß. Vieles, was dem Vergnügen des Einzelnen, was der Wirtschaftskraft einer bestimmten Region nützt, kann ganz erheblich der Natur schaden. Die Umweltbeauftragten der bayerischen Diözesen haben deshalb heuer im Sommer vor dem Urlaub und

im Herbst im Blick auf den Wintersport entsprechende Erklärungen abgegeben. Wir wenden uns z. B. gegen den übermäßigen Einsatz von Schneekanonen, die für viele ein Skifahren möglich machen, obwohl es von der Jahreszeit und von der Vegetation hernach nicht sinnvoll und verträglich ist.

Bebauen und Behüten nimmt auch die Agrarpolitik in den Blick. Es kann nicht mehr Sinn und Ziel einer Landbewirtschaftung sein, zu Lasten der Natur immer mehr zu produzieren, um einen einigermaßen angemessenen Preis zu bekommen. Die Überschüsse müssen dann mit hohen Kosten gelagert oder verwertet, z. T. auch beseitigt werden. Bebauen und Behüten in der Landwirtschaft geht nur in einem Miteinander von Agrarpolitik und Umweltpolitik. Alle Bemühungen in dieser Richtung, seitens der Politik wie auch seitens von Naturschutzverbänden, verdienen die Unterstützung der kirchlichen Seite. Die Kirche setzt sich mit Nachdruck für alle Bemühungen ein, die eine bäuerlich strukturierte Landwirtschaft in ihrer Vielfalt und natürlichen Unterschiedlichkeit erhalten. Nur so kann die Natur nachhaltig geschützt werden.

Bebauen und Behüten – dieser Auftrag richtet sich nicht zuletzt an die Kirche selbst, an ihre Verantwortlichen. Wie gestalten wir unsere Flächen um kirchliche Gebäude? Welche Lebensräume schaffen und öffnen wir an kirchlichen Gebäuden für Tiere, z. B. Fledermäuse, Dohlen, Turmfalken? Welche Nutzungsaufgaben machen wir Pächtern kirchlicher landwirtschaftlicher Flächen? Wie gestalten wir nicht verpachtete kirchliche Flächen? Was ich als Anfragen so formuliert habe, ist gerade durch die Arbeit der kirchlichen Umweltbeauftragten und durch verschiedene innerkirchliche Initiativen schon in die Phase der Konkretisierung getreten. So wird z. B. derzeit geprüft, in die Pachtverträge eine Art Umweltklausel aufzunehmen, die auch ganz konkrete Forderungen beinhaltet, oder es wird überlegt, wie durch pfarrliche Gruppen nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen als Biotop gepflegt werden können. Als Anregungen dafür hat der Diözesanrat der Katholiken Passau zusammen mit dem Umweltbeauftragten eine mit vielen praktischen Hinweisen und Beispielen ausgestattete „Umweltfibel“ herausgegeben.

Bebauen und Behüten – wendet sich auch an die Kirche in der Dritten Welt. Hier wird oft in unverantwortlicher Weise Natur zerstört mit z. T. verheerenden Auswirkungen, die auch langfristig das Klima verändern können (großflächige Abholungen). Davon sind Menschen, Tiere, Pflanzen wie auch Boden, Wasser, Luft, in gleicher Weise betroffen. Da mit solchen Zerstörungen der Natur oft auch Interessen westlicher Industrieländer verbunden sind, ist auch unser Mitdenken und unser Engagement herausgefordert.

Bebauen und Behüten heißt auch, daß Nutzungsbeschränkungen gefordert werden müssen. Gerade eine praktizierte Ehrfurcht vor der Natur macht dies notwendig. In diesem Zusammenhang fordern die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland in ihrer Gemeinsamen Erklärung von 1985 „Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung“, mehr Weitsicht und Vorsicht des Menschen im Umgang mit der Natur. Sie fordern „im Zweifelsfall eher nach der Überlegung zu handeln, ein gewagtes Unternehmen könne mißlingen, als nach der gegenteiligen Überlegung, es werde schon alles gut gehen“. Diese

Forderung stellt meiner Meinung nach eine große politische Herausforderung für die Zukunft dar, weil wir doch bislang weitgehend nach der Überlegung handeln, es wird schon alles gut gehen, ohne viele Gedanken an Weitsicht und Vorsicht im Umgang mit der Natur zu verschwenden.

Ein Blick auf andere Stellen des Alten Testaments, z. B. in den Psalmen oder im Buch Hiob zeigen uns, daß christliches Schöpfungsverständnis ganz deutlich von einem Eigenwert der Natur ausgeht. Leider werden diese Texte oft zu wenig gesehen und fast ausschließlich in der Diskussion auf den Text aus dem sog. 1. Schöpfungsbericht „Macht Euch die Erde untertan“ verwiesen und dies oft auch in recht einseitiger Auslegung.

Der Mensch hat nicht nur aus Eigeninteresse Natur und Umwelt pfleglich zu behandeln, sondern aus einer darüber hinausreichenden Verantwortung. Diese weitreichende Verantwortung – und ich zitiere kaus der bereits erwähnten Gemeinsamen Erklärung – „schließt auch die Sorge um die Tier- und Pflanzenwelt sowie die anorganische Natur ein, die es nicht nur in ihrem unmittelbaren Nutzen für Leben und Gesundheit des Menschen zu erhalten gilt, sondern auch in ihrem Artenreichtum und in ihrer Schönheit“ So gesehen gilt es im kirchlichen wie auch im gesellschaftlichen Bereich Abschied zu nehmen von einer anthropozentrischen Engführung, die beim Naturschutz lediglich die Lebensgrundlagen *des Menschen* im Blick hat. So ist demnach Tierquälerei, entgegen der Aussage eines bedeutenden mittelalterlichen Theologen, nicht deshalb zu verbieten, weil sie zur Verrohung des Menschen führt, sondern doch in allererster Linie wegen der Qualen für das Tier.

Bezogen auf eine konkrete politische Entscheidung, nämlich die geplante Aufnahme des Umweltschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz, bedeutet dies, daß Formulierungen, die vom Schutzgut „natürliche Lebensgrundlagen *des Menschen*“ ausgehen, nicht zu begrüßen und zu unterstützen sind. Es erscheint sachgemäß und auch weiterführend vom Schutz der „natürlichen Grundlagen des Lebens“ zu sprechen. Das Leben in seiner Vielfalt ist zu schützen. Dieser umfassende Lebensbegriff hat bei seiner Realisierung z. T. recht erhebliche gesellschaftspolitische Konsequenzen, weil er Leben auf die gesamte Schöpfung bezieht und nicht nur verengt auf den Menschen. Dies betont ausdrücklich auch die schon zitierte Gemeinsame Erklärung.

In dieser Erklärung „Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung“ wird eine ökologische, soziale Marktwirtschaft und eine umfassende ökologische Orientierung der Politik gefordert. Diese Forderung hat ohne Zweifel eine große politische Aussagekraft und dies vor allem dann, wenn wir ökologisch nicht als bloßes Attribut sehen, das man aus Aktualität hinzufügt. Ökologie im ursprünglichen Wortsinn heißt ja „Lehre vom Haus, das Wissen um die rechte Hausordnung“ Es geht um unsere Behausung Erde und damit ist Ökologie, wenn ich so sagen darf, ein durchgängiges Prinzip, ohne das unser Haus Erde nicht überleben kann. Ich bezweifle, ob dies uns allen immer so bewußt ist, ob dies vor allem in Industrie, Wirtschaft, Forschung und Politik so bewußt ist. In der Gemeinsamen Erklärung werden deshalb ganz klare Forderungen formuliert. Daraus einige Beispiele:

– Anerkennung des Eigenwerts der Natur im Sinne einer Mitkreatürlichkeit

- Begrenzung der Nutzungsansprüche des Menschen
 - Förderung als gutangelegte Investition in der Natur
 - Förderung einer möglichst angepaßteren und intelligenten Technik
 - alternative Technologien, die einsichtsvoll die Grenzen der Natur miteinbeziehen
 - Förderung von Arbeitsplätzen im Umweltschutzbereich
 - Bessere Kompetenzregelung zwischen den einzelnen zuständigen Fachstellen (persönliche Anmerkung: bislang doch oft eher ein Nebeneinander statt ein Miteinander)
 - Beobachtung von Systemzusammenhängen, ressortübergreifendes Denken, Koordination
 - Notwendigkeit von Verfahren und Einsatzmöglichkeiten der Technologiefolgeabschätzung und der Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Rationellere Nutzung der begrenzten Naturgüter, das heißt:
 - gründliche Ausnutzung, Wiederverwertung nach Gebrauch, Nutzung von Abwärme und bisher vergebener Energie, Einschränkung nicht unbedingt notwendiger Nutzung, auch für die gesamte Volkswirtschaft
 - Rationelle, sparsame Verwendung der Naturgüter und die gezielte Berücksichtigung der Nebenwirkungen und Folgen
- Dies sind nur ein paar Forderungen aus dieser Erklärung! Es wird damit deutlich, daß es unbestrittener Auftrag der Kirche ist, aus ihrer theologischen und ethischen Grundlegung heraus, Allgemeines und Konkretes in die Politik hineinzusagen als Impulse, als Anfragen, als Forderungen. Dazu ein Zitat aus der Gemeinsamen Erklärung: „Es ist geboten, das Verhältnis von Mensch und Natur von Grund auf zu überdenken und nach einem verantwortlichen Umgang mit unserer Umwelt zu fragen.

Bloße Kurskorrekturen reichen längst nicht mehr aus. Wir müssen einsehen lernen, daß hinter der Umweltkrise letztlich unsere eigene Krise und unsere Unfähigkeit steht, in rechter Weise Verantwortung zu übernehmen“

Daraus ergibt sich für die Kirche selbst der Auftrag, wie er auch in der Gemeinsamen Erklärung steht, der bedrohten Schöpfung die Stimme zu verleihen. Diese Aufgabe wird gewiß in der Kirche mehr und mehr begriffen, aber sie muß zukünftig noch tatkräftiger in Angriff genommen werden..

Abschließen darf ich meine Ausführungen mit einem kleinen Gedicht von Julius STURM, das die Spannung, in der viele in ihrem Verhältnis zu Natur und Umwelt stehen, recht anschaulich zum Ausdruck bringt:

„Der Bauer steht vor seinem Feld
und zieht die Stirne kraus in Falten.
Ich hab’ den Acker wohl bestellt
auf seine Aussaat streng gehalten.
Nun sieh mir einer das Unkraut an,
das hat bestimmt der böse Feind getan.
Da kommt sein Knabe hochbeglückt
mit bunten Blüten reich beladen
im selben Felde hat er sie gepflückt,
Kornblumen sind es, Mohn und Raden.
Er jauchzt: Sieh Vater diese Pracht,
die hat gewiß der liebe Gott gemacht.“

Anschrift des Verfassers:

Gotthard Dobmeier
Umweltbeauftragter der Erzdiözese München-Freising
Haus Petersburg
Kath. Landvolkshochschule
8065 Erding

Wie können Naturschutzverbände Naturschutzpolitik gestalten?

Hubert Weiger

Einführung

Seit dem europäischen Naturschutzjahr 1970 hat der Stellenwert des Naturschutzes nicht zuletzt wegen der bis heute ungebrochenen Aufgeschlossenheit der Medien für diese Fragen sowohl im Bewußtsein zahlreicher Bürger wie auch in Verwaltungen, Verbänden u. Parteien nicht unerheblich zugenommen. Folgerichtig vergeht auch inzwischen kaum mehr ein Monat, in dem nicht ein zuständiges Ministerium, ein Naturschutzverband oder eine Partei ein eigenes Naturschutzprogramm der Öffentlichkeit vorstellen.

Naturschutzpolitik bedeutet aber keineswegs nur, Programme aufzustellen, diese von Jahr zu Jahr fortzuschreiben und dabei immer neue Erkenntnisse von der Verschlechterung der Naturschutzsituation mitaufzunehmen. Naturschutzpolitik besteht vielmehr darin, das Handeln der Politik, der Verwaltungen und der Wirtschaft in unserem Land so zu verändern, daß solche Programme Realität werden. Wie können dabei Naturschutzverbände tätig werden? Können überhaupt Naturschutzverbände Naturschutzpolitik gestalten? Um die Antwort auf diese Fragen bereits vorwegzugeben: Naturschutzverbände können zwar nach meiner Meinung dazu sicherlich einen Beitrag leisten, eine umfassende Gestaltung ist ihnen aber kaum möglich.

Geschichtlicher Rückblick

Warum bei der Gestaltung von Naturschutzpolitik selbst Naturschutzverbände, ähnlich wie viele andere Organisationen auch, ihre Probleme haben, wird am besten durch einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung der Naturschutzverbände in Deutschland verständlich.

Naturschutz ist ja eine relativ junge Bewegung in unserem Land. Ihren Ursprung hat sie in der Romantik, die zur Bildung erster Naturschutzorganisationen geführt hat. Diese haben sich allerdings getreu den damaligen Vorstellungen in erster Linie nur für den Schutz besonders hervorstechender Arten oder besonders schöner Landschaftsteile eingesetzt. Träger dieser Organisationen waren weder Arbeiter noch Bauern, sondern das gehobene Bildungsbürgertum und hier in erster Linie Lehrer. Daran hat sich bis heute in den größeren Naturschutzorganisationen Deutschlands nichts geändert. So haben wir etwa beim Bund Naturschutz in Bayern als Mitglieder nach wie vor nicht mehr als 4 % Bauern und nicht mehr als 7 % Arbeiter, dagegen sind 15 % der Mitglieder Lehrer in allen Bildungsstufen, bei den Funktionsträgern sogar ca. 30 %. Dieser hohe Anteil des gehobenen Bildungsbürgertums an der Mitgliederzahl der Naturschutzverbände hat sicherlich manches an Naturschutztheorien ermöglicht – auch an Weitblick und an Vorschau.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß bereits 1913 sich der Bund Naturschutz entgegen

dem damaligen Zeitgeist in seiner Satzung nicht nur den Schutz weniger Einzelschöpfungen, sondern den umfassenden Einsatz für Boden, Luft und Wasser und für alle Tier- und Pflanzenarten zur Aufgabe gemacht hat. Die Verbandswirklichkeit blieb allerdings bis Anfang der 70er hinter diesem Satzungsauftrag zurück.

Es gelang zwar über die Zeit hinweg, solche Naturschutztheorien zu entwickeln, es war aber nicht möglich, dem Naturschutz in breiten Kreisen der Bevölkerung entsprechende Rückendeckung zu verschaffen. Es existiert deshalb auch bei den verschiedensten Bevölkerungsgruppen ein geradezu schillerndes Verständnis von Naturschutz, so daß letztlich fast jede Tätigkeit als Naturschutz aufgefaßt wird.

Mir ist noch nie jemand in meiner langjährigen Praxis in Deutschland begegnet, gleich in welchem Amt, der nicht spätestens zur Mitte des Gesprächs gesagt hat, er selbst sei ja auch Naturschützer, weil er bergsteige, weil er auf die Jagd gehe, weil er als Skifahrer die Loipen nicht verlasse, weil er im Winter die Vögel füttere, weil er in seinem Garten einen Tümpel habe oder weil er inzwischen öfter sein Fahrrad benütze oder auch öfters mit dem ICE fahre. Selbst wenn Baugebiete in Wäldern ausgewiesen werden, wird dies inzwischen teilweise damit begründet, daß die ökologische Vielfalt durch die Entstehung von nicht so intensiv genutzten Gärten größer als im vorhandenen Wald wird.

Wie muß Naturschutz definiert werden?

Daß sich ein solches diffuses Verständnis von Naturschutz entwickeln konnte und daß deshalb viele Bürger überhaupt nicht wissen, was der NS eigentlich will und auch der NS selbst in vielen Fällen gar nicht weiß, was er zur Zielsetzung hat, hängt nicht zuletzt mit dieser Entwicklung zusammen.

Es ist deshalb dringend notwendig, einheitlich zu definieren, was unter Naturschutz zu verstehen ist. Ist Naturschutz das, was inzwischen im Bundesnaturschutzgesetz als Naturschutz definiert ist – Naturschutz ist die Gesamtheit der Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von Pflanzen und Tieren wildlebender Arten, ihrer Lebensgemeinschaften und der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Sicherung von Landschaften und Landschaftsteilen unter natürlichen Bedingungen – oder ist Naturschutz mehr? Ich bin der Meinung, daß Naturschutz heute umfassender definiert werden muß, als das, was bis heute in unseren Gesetzen unter Naturschutz verstanden wird. Naturschutz ist nach meinem Verständnis als *Gesamtheit aller Planungen und Maßnahmen zu definieren, welche eine nachhaltige Nutzbarkeit der Erde ermöglichen* und damit ist Naturschutz umfassender Lebensschutz – ausgehend vom Eigenwert aller Organismen. Aufgabe des Naturschutzes ist damit das Bewahren der natürlichen Umwelt, ihrer Quellen, Kreisläufe u. Funktionseinheiten u. der nachhaltigen Nutzungs-

fähigkeit der Ressourcen. Eines der größten Probleme in der Naturschutzpraxis scheint mir der Dualismus zwischen Naturschutz und Umweltschutz zu sein. Umweltschutz wird ja überwiegend als Tätigkeit definiert, die für den Menschen erfolgt, während Naturschutz als biologischer Umweltschutz den Menschen in offiziellen Definitionen weitestgehend ausklammert. Ich persönlich plädiere aber dafür, Naturschutz entsprechend der o. g. Definition umfassender zu definieren, was natürlich beinhaltet, daß technischer Umweltschutz ein Teil der Maßnahmen des Naturschutzes wird.

Allein schon daraus wird deutlich, welche Probleme wir nach wie vor mit der Definition von Naturschutz haben. Wir haben darüberhinaus aber auch das Problem, daß vieles, was der Naturschutz seit vielen Jahren gefordert hat und für das er sich einsetzt, von vielen Mitbürgern heute nicht mehr verstanden wird. Noch genereller ist das Problem, daß bis heute die Empfindlichkeit unseres Naturhaushaltes und die Tatsache, daß wir Menschen biologische Lebewesen sind und deswegen nur in einer einigermaßen gesunden Umwelt auch überleben können, so gut wie keinen Eingang in das wirtschaftliche Denken und Handeln von Privatpersonen, Industrieunternehmen, Verwaltungen u. von Politik gefunden haben. Natur als Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit des Menschen ist weitestgehend aus dem Wirtschaftsprozess ausgeklammert. Unsere gesamten Wirtschaftstheorien behandeln die Natur so wie zu Adam Smith's Zeiten, nämlich als freies Gut und nicht als knappes Gut. Folglich sind auch unsere Staatsziele weitestgehend auf das reibungslose Ablaufen einer nach wie vor überwiegend mengenwachstumsfixierten Wirtschaft ausgerichtet. Deshalb setzt sich auch jeder, der sich dagegen stellt, letztendlich gegen unbestrittene Staatsziele zur Wehr. Naturschützer werden demzufolge für ihren engagierten Einsatz und damit für nichts anderes als für den konsequenten Vollzug einstimmig beschlossener Gesetze nicht gelobt, – im Gegenteil, je konsequenter sie sich dafür einsetzen, umso mehr berufliche Schwierigkeiten bekommen sie. Wo immer gewinnversprechende Projekte im Spiel sind, muß letztendlich der Naturschutz nach dem Motto „ökologisch verbrämter, aber ökonomisch realisierter Maßnahmenkatalog“, weichen.

Ein zweites: Wir haben die Situation, daß inzwischen gewaltige Staatsapparate aufgebaut sind, die nichts anderes zu tun haben, als sich zu überlegen, was man in der Natur verändern kann. Damit ist der Staat durch seine Investitionsschwerpunkte selbst zu einem der Hauptzerstörer der Natur geworden. Für den Schutz der Natur wird dagegen nur 1 % dessen aufgewendet, was gleichzeitig zu ihrer Belastung staatlicherseits über Straßen, Wasserbau, Flurbereinigung etc. eingesetzt wird. Herr Prof. ERZ hat schon wiederholt auf das Mißverständnis in der personellen Ausstattung zwischen Eingriffsverwaltungen und Naturschutzverwaltungen und auf das Mißverhältnis zwischen den Investitionen in naturzerstörende und naturerhaltende Maßnahmen hingewiesen. Hier sind also gewaltige Differenzen festzustellen.

Wir haben drittens die Situation, daß bis heute die wenigen Ansätze einer Naturschutzpolitik nach wie vor ausschließlich nur sektoral gewirkt haben. Der Notwendigkeit einer im großen Zusammenhang gesehenen Umweltsicherung wird bis heute in der

Praxis kaum Rechnung getragen. Im Bereich der Naturschutzgesetzgebung ist es nicht gelungen, das rechtliche Instrumentarium für einen flächendeckenden und damit alle Politikbereiche umfassenden Naturschutz im Sinne einer gesamtökologischen Umweltvorsorge zu schaffen. Die Naturschutzgesetzgebung beschränkt sich letztendlich auf sektorale Regelungen, die nicht umfassend greifen. Für eine der problematischsten Entwicklungen in der Naturschutzgesetzgebung, an der auch Naturschutzverbände nicht unbeteiligt waren und bis heute beteiligt sind, halte ich es, daß bei der Ausgleichsregelung des Naturschutzgesetzes allein von der Begriffsdefinition her schon so formuliert wird, als wäre es möglich, Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Natur aus zweiter Hand entspricht eben auch eher unserem Machbarkeitswahn und unseren Wachstumsvorstellungen als der Schutz des Vorhandenen. Damit wird der Naturschutz letztendlich selbst zum Opfer solcher legalisierten Eingriffe. Wir dürfen uns deshalb nicht wundern, wenn wir heute als Naturschützer laufend damit konfrontiert werden, daß einem Eingriff auch in besonders schutzwürdige Bereiche deshalb zugestimmt wird, weil vermeintlich ein Ausgleich des Eingriffs durch Kauf von x-Hektar Feuchtwiese etc. erfolgt. Ein besonders trauriges Beispiel dafür ist die Zerstörung des Donaustauer Altwassers bei Regensburg. Dort wurde nicht, wie von einer Arbeitsgruppe der Universität Regensburg vorgeschlagen, der Lebensraum von 50 auf 100 ha erhöht, um eine Überlebensinsel in der kanalisierten Donauaue zu erhalten, sondern die Fläche blieb bei ca. 50 ha – wobei das Altwasser teilweise „verlegt“ u. ca. 2/3 der Fläche erheblich verändert wurde. Dafür wurde als Ausgleich für ca. 10 % der ursprünglichen Vegetation ein umfassendes neues Biotoptransplantationsverfahren angewandt, was einen Kostenaufwand erforderte, für den mit Sicherheit der gesamte Biotop nicht um 50 ha sondern noch um einiges mehr hätte vergrößert bzw. in der ursprünglichen Lage u. damit funktionsfähig hätte gesichert werden können. Einige Millionen DM wurden also nicht für die Lebensraumerhaltung sondern für eine teilweise Lebensraumverlagerung ausgegeben, wobei damit offensichtlich endlich bewiesen werden sollte: Biotope können jederzeit verpflanzt und neu geschaffen werden. Mit Hilfe der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse über das Beziehungsgefüge von Lebensräumen ist es damit offiziell bei entsprechendem technischem u. finanziellem Aufwand nunmehr möglich, Entwicklungsprozesse zu simulieren u. Natur aus der Retorte zu produzieren! Wie nun allerdings gerade dieses Beispiel zeigt, ist dies trotz des zu unterstellenden Willen der Beteiligten nicht möglich; denn wie erste Untersuchungsergebnisse dieser „Biotoptransplantation“ zeigen, hat sich die Gesamtartenzahl um 19 % verringert, bei den Rote Listenarten allerdings sogar um 40 %. Damit konnte diese Biotopneugestaltung mit der Umsetzung von Vegetationsteilen den dramatischen Rückgang der Rote Listen-Arten nicht verhindern. Dieser Machbarkeitswahn als absurdes Ergebnis des anthropozentrischen Denkens u. der Industriekultur ist allerdings auch in Naturschutzkreisen verbreitet. So erleben wir zur Zeit im Altmühltal im Zusammenhang mit dem Bau des Rhein-Main-Donau-Kanals, daß zwar dort 90 % der Feuchtwiesen verschwinden, die zu erhaltenden 10 % aber so in ihrer ökologischen Funktionsfähig-

keit verbessert werden, daß bei einer Punktebewertung rein rechnerisch ein kompletter Ausgleich für die brutale Zerstörung des Flusses u. der Aue gegeben ist. Ich glaube, daß über die Problematik von Eingriff u. Ausgleich innerhalb des behördlichen, verbandlichen u. wissenschaftlichen Naturschutzes eine intensive Diskussion zu führen ist. Dies gilt auch für andere Entwicklungen im Naturschutz. Das Rote Listen-Denken oder der Begriff Biotop sind Beispiele dafür. Heute ist Biotop ja nur noch das, was amtlicherseits kartiert oder vor allem im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren neu geschaffen wird. Damit wird mit der falschen Auslegung des Begriffs Biotop ganz bewußt die Landschaft in Biotope u. Nichtbiotope wie z. B. genutzte land- oder forstwirtschaftliche Flächen zerlegt. Folgerichtig wird dann weiter formuliert, daß auf den genutzten Flächen, also den Nichtbiotopen z. B. Artenschutzziele nicht verfolgt werden können u. der Naturschutz sich um diese Gebiete, d. h. um 90-95 % der freien Landschaft nicht zu kümmern habe. Diese Funktionstrennung der Landschaft ist ursächlich dafür, daß Gebiete mit einer geringen Zahl von „Biotopen“ für den Naturschutz Tabugebiete sind, obwohl gerade hier, z. B. in den agrarischen Vorranggebieten, vorrangige Naturschutzmaßnahmen realisiert werden müßten. Diese Funktionalisierung hat auch dazu geführt, daß inzwischen naturnahe Restflächen wie Hecken, Feldrainen, Sukzessionsflächen nicht mehr als Bestandteil u. als Grundlage einer nachhaltigen Landnutzung sowohl vom Eigentümer als auch von der öffentlichen Hand angesehen werden. Ihre Beseitigung ist deshalb häufig vorprogrammiert, wenn sie nicht in öffentliches Eigentum überführt werden können. Privatisierung des maximalen Gewinnertrags, Sozialisierung der nicht unmittelbar ertragsorientierten Produktionsteile ist auch hier die Devise. Wir haben damit im Biotopschutz, der ja nichts anderes als umfassender Lebensraumschutz ist, die gleiche Situation wie noch in den 60er Jahren im Bereich des Denkmalschutzes. Auch damals war Denkmalschutz Einzelobjektschutz und folgerichtig wurden zahlreiche denkmalgeschützte Gebäude abgerissen, um dann am zweckorientierten modernen Neubau die Kunst am Bau für 2 % Bausumme zu realisieren. Genauso verhalten wir uns heute noch im Umgang mit der Landschaft. Wir krempeln ganze Landschaften um u. schaffen dann ein neues Biotop. Dieses wird feierlich eingeweiht und damit ist die Landschaft verbessert. Erst mit dem Übergang vom Objekt- zum Ensembleschutz kam die Wende im Denkmalschutz. Auch der Naturschutz muß heute verdeutlichen, daß naturnahe Kulturlandschaftsräume als *Ganzes* schutzwürdige Ensemble darstellen, deren Zerstörung aber nicht nur ein Akt geschichtsloser, kultureller Barbarei darstellt, sondern auch zur Gefährdung unserer eigenen Lebensgrundlagen führt und im Regelfall im Gegensatz zu kulturellen Zerstörungsakten grundsätzlich nicht innerhalb von Menschengenerationen wiederherstellbar ist, weil die Faktoren „Zeit“ und „Strukturreife“ von Ökosystemen nicht technisch simuliert werden können.

Zu einer ähnlich problematischen Entwicklung hat auch die einseitige Interpretation der Roten Listen geführt. Heute ist der Schutz der Landschaft weitgehend reduziert auf das Vorkommen von Tieren oder Pflanzen der Roten Listen und wenn diese unglücklicherweise dort nicht vorkommen sollten, wo

entsprechende, staatlich massiv geförderte Projekte geplant sind, dann ist der Lebensraum kaum mehr vom behördlichen Naturschutz zu schützen. Dieses einseitige Denken in Roten Listen-Ia oder Ib-Kategorien widerspricht natürlich dem ursprünglich zweifelsfrei sinnvollen Ziel, mit Hilfe von Roten Listen bessere Informationen über den Zustand u. Entwicklungstrends von Teilbereichen des Naturhaushaltes zu erhalten, ist aber eine natürliche Folge weitestgehender Fehl- oder Nichtkenntnisse über die Komplexität des Naturhaushaltes v. a. bei der überwältigenden Mehrheit derjenigen, welche laufend in Natur und Landschaft eingreifen, sich aber über die Auswirkungen ihrer Eingriffe so gut wie völlig im unklaren sind. Nachdem wir inzwischen sogar Brutbiotope von einzelnen gefährdeten Vogelarten in den Auffahrtsschleifen von Autobahnen nachweisen können, wird sicherlich eines Tages eine Aufstellung der Obersten Baubehörde herauskommen, mit dem Motto „Autobahnbauschafft neue Lebensräume“ Ähnliches gibt es ja schon heute für den Bereich der Straßenböschungen!

Ich wollte damit nur verdeutlichen, daß der Naturschutz selbst durch die Begriffswahl, aber auch insgesamt durch die Art und Weise wie die Naturschutzgesetze letztendlich formuliert und ausgestaltet sind, mit dazu beigetragen hat, daß Naturschutz letztendlich nur reduziert verstanden und folgerichtig dann auch nur sektoral realisiert wird. Der Notwendigkeit einer in großem Zusammenhang gesehenen Umweltsicherung wird bis heute in der Praxis kaum Rechnung getragen; hierfür gibt es weder ein umfassendes und allgemein akzeptiertes Gesamtkonzept noch konkrete Handlungsprogramme. Dazu kommt, daß trotz einer Vielzahl neuer gesetzlicher Bestimmungen es im Bereich der Naturschutzgesetzgebung nicht gelungen ist, das rechtliche Instrumentarium für einen flächendeckenden, alle Politikbereiche umfassenden Naturschutz im Sinne einer gesamtökologischen Umweltvorsorge zu schaffen. Die Naturschutzgesetzgebung beschränkt sich nach wie vor auf sektorale Regelungen (z. B. Arten- und Biotopschutz), ist weit davon entfernt, integraler Bestandteil aller umweltrelevanter Gesetze zu werden und wird selbst in dieser unbefriedigenden Situation noch zusätzlich durch ein hochgradiges Vollzugsdefizit in ihrer Wirksamkeit massiv beschnitten.

Auch die generellen Ziele des Naturschutzes (Vielfalt des Naturhaushaltes, Gesundheit der Nahrung, Reinheit von Wasser, Boden und Luft) werden zwar allgemein anerkannt, laufen aber den kurzfristigen Wachstumsinteressen der Gesellschaft und eines jeden einzelnen im konkreten Fall diametral zuwider, denn am Naturschutz kann man von Reparaturmaßnahmen abgesehen, bis heute kaum etwas verdienen. Auch die Einzelziele des Naturschutzes (z. B. Sicherung der Artenvielfalt) werden aufgrund fehlenden Wissens über ökologische Zusammenhänge und wegen fehlender emotionaler Bindung von der Allgemeinheit nicht (mehr) verstanden und deshalb auch noch nicht von der Mehrheit der Bürger aktiv unterstützt. So ist Artenkenntnis inzwischen fast eine Geheimwissenschaft geworden. Viele Bürger sind inzwischen durch ihr Leben in großstädtischen Gebieten auf gerade Strukturen geprägt und empfinden tatsächlich das, was wir unter naturnahen Kulturlandschaften verstehen als einen „miserablen Verhau“

Wenn Anfang der 80er Jahre vom Institut für Psychologie der Universität Erlangen/Nürnberg eine Studie über die Erholungswirkung bereinigter und nicht bereinigter Landschaften zu dem Ergebnis kommen konnte, daß gerade von der großstädtischen Bevölkerung die bereinigten Landschaften in der Kuppenalb der mittleren Oberpfalz als schöner empfunden wurden und dafür als Begründung angeführt wurde, sie seien übersichtlicher, gepflegter und besser zu befahren als die nicht flurbereinigten Gebiete, dann muß der Naturschutz solche Untersuchungsergebnisse sehr ernst nehmen, weil sie darauf hindeuten, daß wir in entscheidenden Zielen gar nicht mehr verstanden werden und daß immer mehr Mitbürger technokratische Strukturen einschließlich des systemimmanenten Sauberkeitsprinzips auf die freie Landschaft übertragen.

Was können Naturschutzverbände nun dazu beitragen, um diese Situation zu verändern?

In den letzten Jahren haben sich die Mitgliederzahlen und die Organisationsform der Natur- und Umweltschutzverbände deutlich erhöht. Verbände wie der „Bund Naturschutz in Bayern e. V.“ haben sich vor allem seit den 70er Jahren zu mitgliederstarken und schlagkräftigen Organisationen entwickelt. So ist der BN (ca. 77.000 Mitglieder) mit 72 Kreisgruppen und 680 Ortsgruppen in Bayern flächendeckend vertreten. Geschäftsstellen in nahezu jedem Landkreis, eine Landesgeschäftsstelle und je eine Geschäftsstelle für Nord- bzw. Südbayern, ca. 80 Zivildienstleistende, 32 über AB-Maßnahmen beschäftigte Personen und 27 hauptamtliche Mitarbeiter unterstützen die Arbeit der überwiegend ehrenamtlich tätigen aktiven Mitglieder.

Der im wesentlichen aus Mitgliederbeiträgen und Spenden getragene Haushalt des BN umfaßte 1987 mittlerweile ca. 8,0 Mio. DM.

Gegenüber den 60er und 70er Jahren, als z. B. noch 1969 der Mitgliederstand bei 18.600 Personen lag und z. B. in Nordbayern statt heute flächendeckend 35 nur fünf Kreisgruppen existierten, bedeutet dies eine wesentliche Stärkung des organisatorischen Fundaments der Verbandstätigkeit.

Flächendeckende Präsenz, Untergliederungen im Gemeindebereich, Ausbau von Geschäftsstellen auf regionaler und landesweiter Ebene, Einsatz von hauptamtlichen Mitarbeitern, AB-Maßnahmen und Zivildienststellen und damit zunehmend professionelle Abwicklung der Verbandsorganisation einschließlich der Gestaltung der jeweiligen Verbandszeitschriften sind in den letzten Jahren Kennzeichen aller Naturschutzverbände im deutschsprachigen Raum (BUND, BN, LVB, DBV, WWF, SBN usw.).

Weshalb, so muß sich der Naturschutz fragen, konnte in den letzten zehn Jahren mehr Natur vernichtet werden, als in den ganzen 50 Jahren seit Beginn dieses Jahrhunderts – und dies trotz einer inzwischen durchorganisierten Naturschutzverwaltung und trotz des unermüdlichen und uneigennütigen, von den Medien oft massiv unterstützten Engagements der Mitglieder zahlreicher Naturschutzverbände?

Weshalb ist es bis heute dem Naturschutz nicht gelungen, seine medienpolitischen Erfolge und die Unterstützung seines Anliegens durch viele Bürger auch in letztlich entscheidende Erfolge auf politischer Ebene umzusetzen?, und dies, obwohl die

Glaubwürdigkeit eines Naturschutzverbandes wie z. B. des BN in der Bevölkerung nach einer 1983 durchgeführten Umfrage doppelt so groß ist als z. B. des Bayer. Umweltministeriums. Bevor versucht wird, auf diese Frage eine Antwort zu geben, ist es aber notwendig, daß die sich in immer umfangreicheren Roten Listen und in sterbenden Wäldern augenfällig manifestierende Erfolglosigkeit des Naturschutzes zumindest etwas relativiert wird: ohne das jahrzehntelange Bemühen zahlloser Naturschützer wäre die heutige Situation noch weit schlimmer.

Ohne den Einsatz von Naturschützern gäbe es weder einen Nationalpark Bayer. Wald noch einen Nationalpark Königssee/Berchtesgadener Alpen, wäre der Donaudurchbruch an der Weltenburger Enge schon in den 50er Jahren einem Wasserkraftwerk zum Opfer gefallen, würden große Flächen des Nürnberger Reichswaldes von amerikanischen Truppen als Panzerübungsplatz genutzt, wäre der Weißstorch nicht „nur“ auf ein Zehntel seines ehemaligen Bestandes zusammengeschrumpft, sondern schon seit Jahren ausgestorben. Bis vor wenigen Jahren wäre ohne das Engagement gerade von Naturschutzverbänden Artenschutzmaßnahmen von der Bestandserhebung bis zu konkreten Aktionen so gut wie unbekannt in unserem Land gewesen. Diese Aufzählung ließe sich beliebig fortsetzen.

Ohne Übertreibung kann daher gesagt werden, daß es ohne den Naturschutz selbst die wenigen noch intakten Landschaftsteile in unserem Land heute schon nicht mehr gäbe. Denn fast jeder heute noch ökologisch funktionsfähige oder einfach nur schöne Teil unserer Landschaft war nämlich irgendwann einmal bedroht und um seine Erhaltung mußte er bitter gekämpft werden.

So konnten allein in Nordbayern von 1973 bis 1987 etwa 15.000 ha Landschaft vor zerstörerischen Eingriffen gerettet werden. Ohne Naturschutzbemühungen wäre der in diesem Zeitraum tatsächlich erfolgte Landverbrauch noch um 30 % größer gewesen. Der Wanderer aber, der sich am Wochenende an einer noch scheinbar heilen Welt erfreut, sei es nun in der Holsteinischen oder in der Fränkischen Schweiz, ist sich im Regelfall nicht bewußt, daß es diese Landschaften wie so viele andere auch, ohne den Einsatz des Naturschutzes nicht mehr gäbe. Eines der zentralen Probleme des Naturschutzes liegt somit darin, daß seine Erfolge im Regelfall dem Nichteingeweihten unbekannt bleiben, da sie im Schutz des vorhandenen liegen. Die „Erfolge“ der Eingriffsverwaltungen sind allerdings jedem sofort sichtbar, sei es in Form neuer Straßen oder neuer Gewerbegebiete. Da Politiker sich nach ihrem mehrheitlichen Selbstverständnis darin erfolgreich zeigen, daß sie etwas verändern, haben sie sich früh auf die Seite der Verplaner oder der Zerstörer geschlagen.

Trotz zahlreicher, oft unbemerkter Einzelerfolge steht aber fest, daß diese in keinem Verhältnis zum gleichzeitig und überall stattfindenden Vernichtungsfeldzug gegen unsere Umwelt stehen. Die Bilanz des Naturschutzes ist nach wie vor negativ. Bei einer ungebremsten Fortsetzung der Naturzerstörung muß deshalb schon in absehbarer Zeit mit dem Konkurs des Naturhaushaltes gerechnet werden.

Gerade deshalb ist es höchste Zeit, im Naturschutz selbst eine kritische Analyse der eigenen Defizite durchzuführen, über den eigenen Tellerrand des klassischen Naturschutzes hinaus die gesellschaftli-

chen und politischen Ursachen und Hintergründe der Naturzerstörung aufzuzeigen und wirksame Rettungsstrategien zu entwickeln.

Ich glaube eine der wichtigsten Aufgaben der Verbände muß darin bestehen, gemeinsam mit anderen gesellschaftlichen Gruppen im Rahmen einer richtig verstandenen Naturschutzpolitik eine umfassende Wertediskussion zu führen. Denn letztendlich ist sehr vieles von dem, was wir beklagen nichts anderes als Ausfluß einer absolut materialistischen Einstellung, – einer Einstellung also, die Werte, wie Heimat oder Leben letztendlich als Werte nicht akzeptiert und deren einziger Maßstab das Geld geworden ist. Eine solche Wertediskussion bedeutet selbstverständlich eine enge Zusammenarbeit mit wichtigen gesellschaftlichen Kräften, wie den Kirchen. Im Rahmen dieser Wertediskussion muß klar und deutlich gesagt werden, daß wir Abstand nehmen müssen von diesem absolut menschenbezogenen Denken, daß wir also gerade hier beginnen müssen, manches in unserer eigenen kulturellen Tradition zu überprüfen. So muß der Schutz der Natur auch als eine kulturelle Aufgabe ersten Ranges anerkannt, das mechanistische Weltbild relativiert, die Ausbeutermentalität abgelegt, und das persönliche Maßhalten als gesellschaftliche Grundnorm anerkannt werden. Diese überfällige Wertediskussion wird seit einigen Jahren endlich auch geführt und sie hat auch sicherlich schon einiges in der allgemeinen Sensibilisierung für diese Fragen bewirkt. Allerdings wird sie nach wie vor nur in kleinen Zirkeln geführt und hat damit den großen Umschwung noch nicht herbeigeführt. Möglicherweise, weil wir vielleicht die verschiedenen Entwicklungsrichtungen noch zu wenig aufgezeigt haben. So müssen wir verdeutlichen, wohin die derzeitige Entwicklung mit ihrer Förderung der Großstruktur, der Zerstörung der Ressourcen, der Anonymisierung der Entscheidungsprozesse, der physischen u. psychischen Ausbeutung des Menschen als Individuum und des egoistischen Handelns führt. Ausgehend von einer solchen intensiven Wertediskussion heißt dann Naturschutzpolitik, daß in fast allen Politikbereichen Naturschutzhandeln erforderlich ist, um der Vernetzung der vielfältigen Teilbereiche Rechnung zu tragen. Naturschutz muß damit zum integralen Bestandteil der Gesamtpolitik sowie allen privaten u. industriellen Wirtschaftens werden. Ein besonderer Schwerpunkt muß dabei in der Umwelterziehung gesetzt werden. Dabei ist besonderer Wert darauf zu legen, daß nicht nur Wissen über Umweltgefährdung vermittelt, sondern auch die emotionale Beziehung zur Natur gefördert wird. Wir wissen, daß das „Gewissen“ nicht über „Wissen“ allein entsteht, sondern persönliche Betroffenheit als Handlungsvoraussetzung unabdingbar erfordert. Wir wissen auch, daß emotionale Beziehungen den unmittelbaren Kontakt des Menschen, vor allem der Kinder mit der Natur erfordern. Natur muß also wieder erlebbar, begreifbar im wahrsten Sinn des Wortes sein. Das Ende der Kreidebiologie ist angesagt. Deswegen sind alle Initiativen im Rahmen von Umweltzentren, im Rahmen von Bildungseinrichtungen der Nationalparke, auch im Rahmen von Schulbiotopen, die ein unmittelbares Hinführen der Kinder wieder an die Natur ermöglichen, zu unterstützen. Naturschutzverbände haben einen nicht unerheblichen Anteil an der Einrichtung von Umweltzentren und von Schulbiotopen. So geht z. B. das Umweltzentrum Pfeffer-

hütte bei Nürnberg ebenso auf eine Initiative unseres Verbandes zurück wie das z. Zt. im Bau befindliche Schulbiologiezentrum in Nürnberg. Eine Aktion des BN 1982 zur Anlage von Schulbiotopen hat dazu geführt, daß diese Aktion vom Bayer. Kultusministerium aufgegriffen und gefördert wurde. Inzwischen gibt es schon Hunderte entsprechender Schulbiotope.

Umwelterziehung heißt aber auch Vermittlung ganzheitlicher Betrachtungsweisen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Überprüfung der entsprechenden Lehrpläne, der Lehrerfort- und -ausbildung – wichtige Aufgaben, bei denen Umweltverbände mitwirken können.

Im Bereich der Wirtschaftspolitik sind die zentralen Forderungen klar: Wirtschaftspolitik muß primär als Ressourcensicherung betrieben werden, sie muß sich am Vorbild der Natur orientieren, d. h. zu einer Ökosozialen Marktwirtschaft umgebaut werden. Statt der Raubbauwirtschaft, in der Wasser, Boden, Luft, Tier- u. Pflanzenarten als freie Güter bewertet werden, muß eine ökologisch ausgerichtete dynamische Kreislaufwirtschaft angestrebt werden. Was können Naturschutzverbände dazu beitragen? An erster Stelle wäre auch hier die Öffentlichkeitsarbeit zu nennen, um den Kreis der Informierten und Engagierten größer zu machen. Dies erfordert die Zusammenarbeit mit Unternehmern und Gewerkschaften, um Alternativen zu verdeutlichen und Auswege aufzuzeigen. Aktionen unter dem Stichwort „Arbeit und Umwelt“ sind hier ein ganz entscheidender Bereich, um Bewußtseinsbarrieren abzubauen, wobei Naturschutzverbandsvertreter Verständnis aufbringen müssen, sowohl für die Situation von Arbeitnehmern als auch von Unternehmungen, Verständnis also dafür, daß manches, was wir uns an betrieblichen Umstellungen vorstellen, nicht von heute auf morgen möglich ist. Ein Beispiel: Ich hatte erst vor wenigen Monaten Gelegenheit im Landkreis Tirschenreuth einen Vortrag vor Bauunternehmern zu halten. In Waldsassen sind zwei der größten bundesdeutschen Baufirmen, mit einigen tausend Arbeitnehmern ansässig. Bis heute lebten diese Baufirmen von Großbaumaßnahmen, wie z. B. dem Bau des Rhein-Main-Donau-Kanals. Diese Unternehmungen existieren also, aus unserer Sicht, von umweltzerstörischen Maßnahmen. Umso wichtiger ist, glaube ich, für Naturschutzverbände mit solchen Unternehmungen ist Gespräch zu kommen, um Beschäftigungsalternativen aufzuzeigen. Solche Alternativen wären etwa Baumaßnahmen im Bereich des Klärschlammrecyclings, der Biogastechnologie, der Blockheizkraftwerkstechnologie oder des Rückbaus von ausgebauten Fließgewässern. Eines der größten Defizite der Naturschutzverbände war u. ist sicherlich das mangelnde Gespräch sowohl mit Gewerkschaften als auch mit Unternehmungen nicht zuletzt auch mit dem Ziel, gegenseitige Vorurteile abzubauen. Wenn wir es schaffen mit sinnvollen Alternativen Unternehmer als Lobby für unser Anliegen zu gewinnen, können wir uns zwar nicht getrost zur Ruhe setzen, aber wir haben mehr erreicht als wenn wir letztendlich mit einem hoffnungslosen Aufwand versuchen, irgendwelche Großprojekte zu verhindern. Die bei dem o. g. Gespräch anwesenden Unternehmer haben bei der Diskussion ihre Bereitschaft zu einem engen Informationsaustausch erklärt u. auch darauf hingewiesen, daß sie 20 % ihrer Arbeitskapazität in den

Bereich Umweltschutz umschichten werden und im Bereich Abfallrecycling einen völlig neuen Schwerpunkt ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit setzen wollen. Der Naturschutz muß also verstärkt beschäftigungspolitische Alternativen und den damit verbundenen Innovationsschutz durch eine Rohstoff- u. Energiesparpotentiale ausschöpfende Investitionspolitik verdeutlichen.

Das gleiche gilt auch in der Energiepolitik. Die Forderungen der Naturschutzverbände sind auch hier eindeutig: Reduzierung des gesamten Energieeinsatzes, der sich dann unmittelbar in verringerter Wasser- und Luftbelastung auswirkt und zwar in erster Linie durch einen Übergang auf eine rationelle Energienutzungs politik. Auch hier ist es notwendig, konkrete Lösungsvorschläge anzubieten. Denn eines ist klar, wenn es uns nicht gelingt, den Energieeinsatz zu reduzieren, werden wir weder das CO₂-Problem lösen noch die Gefährdung des Lebens durch radioaktive Strahlung vermeiden. Wenn deshalb der BN sich erfolgreich für eine rationelle Energienutzung durch Erhaltung kommunaler Stadtwerke u. für den Bau von Wärme-Kraft-Koppelungsmaßnahmen im Bereich von Städten wie Selb, Tirschenreuth oder Neustadt/Aisch eingesetzt hat, sind das nicht nur punktuelle Erfolge, sondern auch Beispiele, die Signalfunktion für andere Kommunen haben und eine Energiewende von unten einleiten. Auch in den weiteren Politikbereichen, wie Verkehrspolitik, Siedlungspolitik, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung, gibt es Initiativen von Naturschutzverbänden, die es einmal wert sind, gemeinsam aufgelistet zu werden, da sie viel zu wenig bekannt sind. Beispielsweise wird zur Zeit in der Stadt Bamberg mit Unterstützung des BN ein Bauprojekt (Cherbonhof) abgewickelt, wo ungefähr 50 Wohneinheiten entstehen und mitten in der Stadt Bamberg deutlich gemacht werden soll, daß kein Widerspruch bestehen muß zwischen einer flächenschonenden Siedlungstätigkeit und der Möglichkeit, gleichzeitig privates Grün zu haben. Zielsetzung dieses Bauprojektes ist es, neben der Minimierung der gesamten Flächenversiegelung auch einen sorgsam Umgang mit Wasser und mit Energie zu dokumentieren. Solche Projekte müssen deutlicher als bisher bekanntgemacht werden, damit möglichst viele neue Baugebiete sich danach orientieren. Das gleiche gilt auch im Bereich der Wasserversorgung. Auch hier ist es eine Aufgabe von Naturschutzverbänden, im Rahmen der Naturschutzpolitik klarzumachen, daß ähnlich wie im Bereich des Arten- und Biotopschutzes die Ausweisung von Schutzgebieten allein die Probleme unserer Trinkwasserversorgung nicht lösen kann. Ziel muß etwa die Renaturierung von ausgebauten Bächen u. die Erhaltung der eigenständigen kommunalen Trinkwasserversorgung sein. Um dieses nun zu realisieren, wäre es notwendig, zu entsprechenden Kooperationen mit der Wirtschaft zu kommen, da wir nur dadurch auch eine Wirtschaftslobby zur Durchsetzung dieser Ziele erhalten.

Im Hinblick auf die Zeit möchte ich diesen Bereich abschließen. Schwerpunktmäßig eingehen möchte ich aber noch auf den Arten- und Biotopschutz. Hier müssen Naturschutzverbände in der öffentlichen Diskussion vor allem deutlich machen, daß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Schutz der Arten sowie dem Schutz der Lebensräume und dem Schutz der Lebensgrundlagen Wasser, Boden und Luft besteht und deshalb flächen-

deckende Schutzkonzeptionen für Kultur- und Naturlandschaften erforderlich sind. Dies reicht aber für den Schutz der Lebensräume allein nicht aus, da z. B. durch die Stickstoffeinträge aus der Luft die Eutrophierung oligotropher Biotope inzwischen so groß ist, daß dadurch Zug um Zug die Trockenrasen in den nächsten Jahren trotz verbessertem Flächenschutz verloren gehen werden. Der Einsatz für eine Reduzierung der Schadstoffemissionen aus aus Verkehr, Energiewirtschaft, Industrie und Haushaltungen ist damit auch ein Beitrag zum Artenschutz. Es ist deshalb nur konsequent, daß sich Naturschutzverbände für ein Tempolimit und für die generelle Einführung von Kat-Pkw's einsetzen. Es ist darüberhinaus aber auch genauso notwendig, eine Verringerung der Produktionshöhe auf der gesamten intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche herbeizuführen, d. h. Extensivierung solcher Flächen durch Verringerung des Chemie- und des Technikeinsatzes. Gleichzeitig müssen die noch vorhandenen herkömmlichen extensiven Nutzungsformen erhalten werden. Zur Durchsetzung dieser Ziele reichen die herkömmlichen Instrumente des Naturschutzes wie Schutzgebietsausweisungen nicht aus. Dies wird ja nicht zuletzt dadurch dokumentiert, daß von 1974 bis 1986 allein die Zahl der in Bayern gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen von 27,9 % auf 36,6 % zugenommen hat!

Auch hier muß deshalb der Naturschutz neue Wege gehen. Da der BN hier seit Jahren einen Schwerpunkt seiner Arbeit gesetzt hat, sollen einige Aktionen beispielhaft aufgeführt werden. Dabei ist es das Ziel aller Einzelmaßnahmen, eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung auf der ganzen Fläche herbeizuführen u. durch eine Änderung der Agrarpolitik das Überleben von Rote Listen-Arten genauso zu ermöglichen wie das Überleben von klein- u. mittelbäuerlichen bodengebundenen Landschaftsbetrieben:

- Einsatz für eine Partnerschaft zwischen Naturschützern und Bauern durch Arbeitskreise auf regionaler Ebene und durch gemeinsame Veranstaltungen und Aktionen. Gründung einer bayerischen Agraropposition mit 7 Mitgliedsorganisationen.
- Förderung des ökologischen Landbaus. Seit einigen Jahren finden in ganz Bayern Informations- und Aufklärungsveranstaltungen zum ökologischen Landbau statt. Bayern ist das Bundesland mit den meisten Ökolandbaubetrieben. Auch in der staatlichen Förderung des ökologischen Landbaus steht Bayern an der Spitze. Initiativen zum erfolgten Zusammenschluß der ökologischen Anbauverbände Bayerns.
- Honorierung ökologischer Leistungen der Bauern. Durch unsere langjährigen Forderungen und unsere Aufklärungsarbeit wird es nun möglich, daß Bauern für ihre ökologischen Leistungen auch den entsprechenden finanziellen Aufwand für Arbeit bzw. Nutzungsentgang ersetzt bekommen. Sicherungs- und Förderungsprogramme für Streuobstwiesen, naturnahe Teiche und Weinberge sind im Anlaufen, wobei diese durch eine entsprechende Landtagseingabe des BN initiiert wurden.
- Konzeption eines Existenzsicherungsprogramms. Um gerade die klein- und mittelbäuerliche Landwirtschaftsstruktur zu erhalten und damit zu einem längerfristigen ökologischen Wirtschaften auf ganzer Fläche zu kommen, hat der Bund Naturschutz

ein Existenzsicherungsprogramm entworfen, das zunehmend Unterstützung bei Bauern wie bei Politikern findet.

- Einsatz für eine Demokratisierung u. Ökologisierung von Flurbereinigungsverfahren.

So hat der BN z. B. ein Musterflurbereinigungsverfahren schon vor 3 Jahren im vorderen Bayerischen Wald initiiert, indem in einer ganz normal genutzten agrarischen Landschaft im Rahmen der Flurbereinigung nicht wie bisher durch Wegebau, Grundstückszusammenlegung etc. Voraussetzungen für eine weitere Nutzungsintensivierung ermöglicht werden, sondern vorrangig Extensivierungs- und Umweltsicherungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Das beinhaltet z. B. die Rückwandlung von Maisäckern in Grünland, oder die Sicherung von Feuchtbiotopen. Erfreuliches Ergebnis ist, daß diese Maßnahmen die Hälfte dessen kosten, und zwar kapitalisiert, was eine herkömmliche Flurbereinigung kostet, die Gelder aber für die Verbesserung der Umweltqualitäten unmittelbar den Bauern zufließen. Zur Realisierung eines solchen Projektes ist die Aufgeschlossenheit der Flurbereinigungsverwaltungen und die Partnerschaft mit den Bauern unabdingbar erforderlich.

Zur Sicherung von Arten- u. Lebensraumschutzzieleen fordert der BN seit Jahren, daß ein Mindestmaß an natürlichen oder naturnahen Lebensräumen konsequent gesichert wird. Der BN führt deshalb, wie andere Organisationen, auch Grundstücksankäufe durch, um dazu einen eigenen bescheidenen Beitrag zu leisten. Leider erfolgen die Ankäufe meistens ähnlich, wie das auch im Bereich der staatlichen Naturschutzgebietsausweisungen ist, nämlich nicht nach naturschutzfachlichen Schwerpunktsetzungen. Sie erfolgen vielmehr überwiegend dort, wo sich engagierte Mitglieder für einen entsprechenden Grundstücksankauf einsetzen u. entsprechende Grundstücke angeboten werden. Dadurch sind die Wirkungen von Grundstücksankäufen geringer als sie bei einem konzentrierten, koordinierten und fachlich abgestimmten Mitteleinsatz sein könnten.

Ankauf und Pflege von Grundstücken ist aber unabhängig davon sicherlich eine sehr wichtige Aufgabe von Naturschutzverbänden zur Realisierung entsprechender Arten- und Biotopschutzprogramme. Allerdings reichen diese Maßnahmen nicht aus. Wir müssen wesentlich mehr als bisher verdeutlichen, daß z. B. das Verschwinden des Großen Brachvogels für den Naturschutz ein entscheidender Indikator dafür ist, daß nicht nur sein unmittelbarer Lebensraum zerstört wurde, sondern sich dabei auch entscheidende negative Veränderungen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushaltes vollzogen haben, die uns alle letztlich über die Gefährdung der Trinkwasserversorgung wieder treffen. D. h. der Artenschutz als unmittelbarer Beitrag zur Sicherung der Lebensgrundlagen muß wesentlich deutlicher als bisher herausgestellt werden. Daraus ergibt sich auch die Forderung, daß letztendlich alle öffentlichen Investitionen auf ihre Umwelt- u. deshalb auch Artenschutzverträglichkeit hin überprüft werden müssen und zur Sicherung entsprechender Lebensräume nicht nur Finanzmittel des Umweltministeriums sondern auch der sog. Eingriffsverwaltungen bereitgestellt werden müssen. Somit sollten Naturschutzverbände in möglichst allen Politikbereichen tätig werden.

Konsequenzen für die Verbandsarbeit

Die Anforderungen sind damit gigantisch, weshalb Naturschutzverbände um klare Prioritätendiskussionen nicht herumkommen. Diskussionen darüber sind m. E. bis heute in Naturschutzverbänden aber kaum geführt worden. Deswegen hat nicht nur die Öffentlichkeit den Eindruck, daß manche Aktivitäten von NS-Verbänden purer Aktionismus sind, aus der Tagespolitik heraus gefordert werden und zu wenig in ein Gesamtkonzept eingebunden sind. Damit komme ich zu einem zentralen Defizit der Arbeit von Naturschutzverbänden. Naturschutzverbände sind eben kaum *Verbände*, sie sind überwiegend noch *Naturschutzvereine*. Sie machen damit das, was vereinsüblich ist: Jahreshauptversammlungen, Tätigkeitsberichte, Pressearbeit, Vortragsveranstaltungen, Artenschutzaktionen etc. Sie machen aber viel zu wenig von dem, was Verbände auszeichnet, nämlich ausgehend von einem professionellen Management heraus eine zielgerichtete Arbeit durchzuführen. Eine Arbeit, in der Probleme nicht nur aufgegriffen, sondern mit Methoden des Marketings öffentlich gemacht werden, auch indem Gesichtspunkte der Menschenführung u. der Kommunikation nicht so gering bewertet werden wie das heute noch in Naturschutzverbänden der Fall ist. Ich glaube, Naturschutzverbände müssen endlich begreifen, daß sie, wenn sie mehr bewirken wollen als bisher, tatsächlich Managementmethoden lernen müssen. Es dürfte aber bis heute kaum einen Naturschutzverband in Deutschland geben, der auf eine entsprechende Forderung nicht sehr empört reagiert, da doch Management mit Naturschutz, also einer ideellen Zielsetzung, nichts zu tun habe. Es gibt zu diesen Fragen eine hochinteressante Studie der Schweizerischen Volksbank (Privatdozent Peter Schwarz). Schwarz hat dabei die sog. Nicht-Profit-Organisationen zu denen auch Naturschutzverbände zählen, auf ihre Gemeinsamkeiten mit normalen Unternehmungen hin untersucht. Dabei wurde festgestellt, daß sowohl erwerbswirtschaftliche Unternehmungen wie Nonprofit-Organisationen ein Management zur effizienten Erfüllung von Führungsfunktionen (wie Ziele setzen, planen, Prozesse in Gang bringen, motivieren, kontrollieren, koordinieren) benötigen. Da aber die Nonprofit-Organisationen als mitgliedschaftlich strukturierte Systeme sich gerade dadurch von Wirtschaftsunternehmungen unterscheiden, ergibt sich eine besondere Management-Situation in den Nonprofit-Organisationen allein durch die verschiedenen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Machtzentren und dadurch entstehende Interessenkonflikte im Willenbildungsprozeß. Daraufhin wurden von ihm auch die Naturschutzverbände unter die Lupe genommen, wobei dort von ihm gewaltige Defizite v. a. im Bereich eines effizienten Managements festgestellt werden mußten. Naturschutzverbände müssen also in ihren Strategien u. Methoden auch professionalisiert u. ihre Maßnahmen auf ihre Effizienz hin überprüft werden. Derartige Effizienzuntersuchungen von Naturschutzmaßnahmen fehlen im Regelfall. So wissen wir als BN bis heute so gut wie nichts darüber, wie effizient unsere Grundstücksankäufe in der Landschaft sind. Wir wissen nur, daß wir damit in manchen Fällen einiges an Naturzerstörung verhindert haben, daß wir manche Schutzgebietsausweisungen dadurch initiiert haben. Wie sich die insge-

samt 1.000 ha im Eigentum des BN befindlichen Naturschutzflächen, welche auf 1.800 Einzelgrundstücken im FS Bayern verteilt sind, ab er tatsächlich auf den Lebensraumschutz ausgewirkt haben, ist nicht untersucht worden. Defizite gibt es also sicherlich nicht nur bei Naturschutzverwaltungen, was grob die Systematik der Ausweisung u. Kontrolle von Naturschutzgebieten betrifft, es gibt auch nicht wenige Defizite bei den Naturschutzverbänden. So existiert bis heute auch praktisch keine Untersuchung über die Effizienz der Verfahrensbeteiligung von Naturschutzverbänden. Wir sind zwar durch die Verfahrensbeteiligung total überlastet und unsere tägliche Arbeit steht unter dem Diktat der täglichen Verfahrenspost, mit der laufend in nicht vorhersehbarer Weise der Tagesablauf entschieden wird. Wir bemühen uns auch, möglichst umfassende u. fachlich fundierte Stellungnahmen abzugeben, was aber tatsächlich damit beim Verfahrensablauf bewirkt wird, ist bis heute so gut wie nicht untersucht worden. Das gilt auch für viele andere Bereiche unseres Naturschutzhandelns. Nun kann man natürlich die Effizienz von Naturschutzorganisationen nicht so einfach feststellen wie durch die jährliche Bilanz im Bereich von wirtschaftlichen Unternehmungen; allerdings ist bis heute der Versuch, Erfolgskontrollen von Naturschutzmaßnahmen durchzuführen, kaum gemacht worden. Auch im Bereich der Organisation von Naturschutzverbänden gibt es nicht wenige Defizite. Was heute ein ehrenamtlicher Kreisvorsitzender in einem solchen Verband wissen muß, sowohl im fachlichen, organisatorischen, kommunikativen u. politischen Bereich, übersteigt weit das Leistungsvermögen eines Einzelnen. Was machen Verbände, um Ehrenamtlichen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu helfen? Er/Sie bekommt sehr sehr viel Papier, gute Ratschläge und bleibt sich dann selbst weitgehend überlassen. Damit ist er/sie natürlich hoffnungslos bereits jedem altgedienten Kommunalpolitiker in der Argumentation unterlegen, der ihn/sie mit einigen wenigen Gesetzesverweisen und mit einigen wenigen Hinweisen auf seine langjährigen Erfahrungen lahmlegt bzw. argumentativ in die Ecke drängt. Was bleibt übrig? Der Frust, aus dem teilweise heraus dann Aggressionen entstehen, teilweise aber auch der Weg in die Resignation gegangen wird. Ich stelle mit großer Sorge fest, speziell beim BN, daß die durchschnittliche Dienstzeit „unserer Gewählten“ nicht mehr länger ist als sechs Jahre dauert. Allzuviele werfen bereits nach vier Jahren das Handtuch, häufig total entnervt, teilweise mit familiären Problemen, und ungeheuer frustriert. Daß es so ist, hängt sicherlich mit der allgemeinen Situation zusammen aber auch mit der Tatsache, daß eben Verbände bis heute viel zu wenig für Mitarbeiterschulung, Ausbildung oder Fortbildung ihrer ehrenamtlichen aber auch hauptamtlichen Mitarbeiter getan haben. Dazu gehören auch Arbeitshilfen zu allen Umweltbereichen, Rednerschulungen, Dia-Serien u. Redentexte. Eine der zentralen Erfahrungen aufgrund einiger Auswertungen, die wir gemacht haben, ist die: Wenn wir etwas erreichen, sowohl an Bewußtseinsänderung als auch an konkreten Fortschritten, dann in erster Linie im kommunalen Bereich. Es war deshalb längst überfällig, durch Gründung von Ortsgruppen dieser Erkenntnis Rechnung zu tragen. Damit dies aber auch zu naturschutzpolitischen Fortschritten führt, sind die o. g. Forderungen für die erheblich

vergrößerte Zahl von ehrenamtlichen Funktionsträgern umso intensiver umzusetzen. Die Ebene der Gemeinden muß zweifelsfrei zu einer entscheidenden Handlungsebene von Naturschutzorganisationen werden und das, was an Fortschritt im Bereich der einzelnen Kommunen erzielt worden ist, muß dann auf regionaler, auf Landes- und nationaler Ebene entsprechend bekanntgemacht und umgesetzt werden. Wenn Kommunen verstärkt Partner des Naturschutzes werden, dann könnte wesentlich mehr an Eingriffen verhindert und auch sichtbare Fortschritte für die Natur erzielt werden, als dies bisher der Fall ist.

Bei den Mitwirkungsmöglichkeiten nach § 29 BNatSchG muß erkannt werden, daß mit der Abgabe von Stellungnahmen in Verfahren die Arbeit nicht beendet ist, sondern eigentlich erst beginnt. Auf Grundlage der Stellungnahme müssen Pressegespräche, Veranstaltungen, Eingaben an Parlamente und vor allem öffentlichkeitswirksame Aktionen erfolgen.

In Verfahren entscheiden in der Regel nicht die Sachargumente, schon gar nicht die des Naturschutzes, sondern die Entscheidungen der politischen Gremien. So wurde in Bayern in den letzten 15 Jahren keine einzige Straße gegen den Willen der betroffenen Kommune gebaut. Selbst nahezu aussichtslose Straßenbauvorhaben (Festschreibung im Bundesverkehrswegeplan, positives Raumordnungsverfahren, eingeleitetes Planfeststellungsverfahren, Zustimmung der Fachbehörden) können durch unterschiedenen Widerstand der Gemeinde noch vollkommen verhindert werden.

Leider reagieren Naturschutzverbände häufig viel zu spät und meinen im Rahmen einer Alibi-Beteiligung in den Planungsverfahren mit ausgezeichneten Fachargumenten die einmal gefaßte grundsätzliche Meinung der entscheidenden Träger öffentlicher Belange noch ändern zu können. Viel leichter und wesentlich erfolgversprechender ist das Einbringen unserer Argumente im Vorfeld des Planungsverfahrens, so in Bürgerversammlungen, in der Lokalpresse, im Gespräch mit Lokalpolitikern, Gemeinderäten und Bürgermeistern. Die Einflußnahme der Verbände muß über die Kommunen von unten nach oben, nicht etwa umgekehrt, erfolgen. Die Naturschutzverbände müssen ihre Verfahrensbeteiligung auch als Chance begreifen, eine offene Planung im Gegenstromprinzip durchzusetzen. Damit werden Naturschutzverbände zum Bestandteil der neuen sozialen Bewegung und nicht Mitvollzieher obrigkeitsstaatlichen Denkens und Handelns.

Die Lobbyarbeit der Verbände im Bereich der Parlamente und Ministerien wie auch auf Gemeindeebene ist deutlich zu verstärken. Informations- und Hintergrundgespräche mit Politikern und Behördenvertretern werden heute im Vergleich mit anderen Interessenverbänden noch stark vernachlässigt. Auch das Hineinwirken in andere gesellschaftliche Gruppen (Parteien, Standesorganisationen, Kirchen, Wirtschaft) ist auszubauen.

Die Zusammenarbeit von Naturschutzbehörden mit und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Naturschutzverbänden ist erheblich zu verbessern. In Deutschland jammern alle Naturschutzverbände über ein ungeheures Maß an Überlastung. Aber wir machen nicht nur Doppelarbeit, wir leisten uns sogar den Luxus von dreifacher, ja vierfacher Parallelarbeit. Jeder Verband macht seine eigenen Positions- oder Grundlagenpapiere.

Nicht einmal mehr im gleichen Verband weiß die Nachbarkreisgruppe, was die andere Kreisgruppe zur Zeit für Schwerpunkte hat u. erarbeitet. Was in einer Organisation erarbeitet worden ist, darf nicht die andere Organisation übernehmen, weil das ja dann letztendlich den Verbandsegoismen zuwiderläuft. Damit leisten wir uns bei einem ungeheuren Mangel an hauptamtlichem Personal einen unververtretbaren Luxus, nämlich den, nicht abgestimmt tätig zu werden. Es wäre dringend notwendig, dieses Defizit zu beheben und auch zu begreifen, daß die Vielfalt der Verbände kein Fehler ist, vielmehr daß jeder Verband seine eigenständige Rolle wahrzunehmen hat. Eigenständige Schwerpunkte sind zwar gut, erforderlich ist es aber, daß sich das Ganze entsprechend ergänzt und es nicht aus kleinkarierten Positionen heraus zu öffentlich nicht nachvollziehbaren Widersprüchen kommt. Das gleiche gilt auch für die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzverbänden und Naturschutzbehörden. Naturschutzverbände sind nicht dazu da, um Naturschutzbehörden zu kontrollieren. Unsere Aufgabe ist es durchaus in erster Linie, sie in ihrer Tätigkeit entsprechend unserer Funktion als weisungsfreie Lobby zu unterstützen und auch das öffentlich zu vertreten, was Naturschutzbehörden nicht sagen können oder nicht mehr sagen dürfen. Das erfordert natürlich auch, die Bereitschaft der Politik anzuerkennen, daß zwischen Naturschutzverbänden und Naturschutzbehörden ein entsprechend intensiver Erfahrungs- und Meinungsaustausch stattfinden muß, genauso wie das seit Jahrzehnten legalerweise zwischen Bauernverband und Landwirtschaftsverwaltung oder zwischen Straßenbauverwaltung und ADAC praktiziert wird. Es gibt aber hier ungeheure Berührungprobleme auf sehr sehr vielen Ebenen. Es ist deshalb notwendig, daß es z. B. von Seiten der verantwortlichen Politik begrüßt wird, wenn behördliche Mitarbeiter bei Naturschutzverbänden auftreten, um dort die Position des behördlichen Naturschutzes zu vertreten. Es ist ein untragbarer Zustand, daß dann, wenn ausnahmsweise solche Informationsveranstaltungen genehmigt werden, die hauptamtlichen Kollegen für irgendwelche veröffentlichte Aussagen am nächsten Tag von ihren Dienstvorgesetzten zur Rechenschaft gezogen werden. Ich glaube, hier wäre es dringend erforderlich zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Die Verfahrensbeteiligung zwingt gerade auch zu solch einem abgestimmten Vorgehen. Es darf nicht passieren, wie das teilweise bei Flurbereinigungen der Fall ist, daß fünf oder sechs Organisationen im Namen des Naturschutzes auftreten und völlig unterschiedliche Positionen vertreten. Denn dadurch wird natürlich die Gesamtposition des Naturschutzes geschwächt. Hier muß es also in unserem eigenen Interesse liegen, abgestimmt u. koordiniert tätig zu werden, wobei Naturschutzverbände sich auch dafür einsetzen müssen, daß Naturschutzbehörden ihre fachliche Auffassung künftig mehr als bisher klar und deutlich in der Öffentlichkeit vertreten können. Möglicherweise ist das letztendlich nur zu lösen über eine eigene unabhängige Naturschutzverwaltung. Die

Tatsache, daß es eine der ersten Maßnahmen der neuen Hessischen Landesregierung war, die bislang selbständigen Bezirksdirektionen für Naturschutz in die innere Verwaltung zu integrieren, zeigt ja nur, welche Bedeutung man dieser Frage sicherlich nicht ohne Grund beimißt. Wir müssen also hier die Koordination verbessern, wir müssen auch die Öffentlichkeitsarbeit abstimmen, kurz u. gut: wir müssen insgesamt wesentlich professioneller tätig werden.

Ein Letztes: Naturschutzverbände, wenn sie im Bereich der Naturschutzpolitik entsprechendes bewirken wollen, brauchen nicht nur fachliche Kompetenz, sie brauchen auch entsprechende Glaubwürdigkeit, um als Lobby zu wirken. Diese Glaubwürdigkeit erfordert nicht nur Unabhängigkeit von staatlichen oder kommunalen Finanzierungsmaßnahmen, sondern erfordert auch einen entsprechenden innerverbandlichen Umgang und auch eine entsprechende Haltung nach außen. Naturschutzverbände sind umso glaubwürdiger in ihrer fachlichen Auffassung, je weniger Alleinvertretungsanspruch sie erheben, je mehr sie deutlich machen, daß sie selbst in vielen fachlichen Fragen überfordert sind u. auf viele Probleme auch keine Patentrezepte geben können, trotzdem aber erwarten, daß über die einzelnen von ihnen vorgeschlagenen Alternativen offen und fair diskutiert wird. Naturschutz so verstanden, beginnt bei sich selbst und beim Umgang mit dem anderen.

Literatur

ANL (1986):

Naturschutz (Grundlage, Ziele, Argumente), Informationen 2, Laufen

ERZ, W. (1985):

Akzeptanz und Barrieren für die Umsetzung von Naturschutzerfordernissen in Öffentlichkeit, Politik u. Verwaltung, in Daten u. Dokumente zum Umweltschutz, Sonderreihe Umweltagung, Heft 38, Uni Hohenheim

HAAFKE; J. (1982):

Naturschutz-Erfahrungen u. Perspektiven, GHK-Kassel, FB 13;

SCHWARZ, P (1986):

Management in Nonprofit-Organisationen, Die Orientierung Nr. 88, Schweizerische Volksbank Bern

WEIGER, H. (1987):

Leistungsvermögen u. Leistungsversäumnisse der Naturschutzverbände, in: 10 Jahre Bundesnaturschutzgesetz, Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, 39, S. 154 - 164

Adresse des Verfassers:

Dr. Hubert Weiger
Bund Naturschutz Nordbayern
Bauernfeindstr. 23
8500 Nürnberg 50

